Einzelabwägung

zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfsgrubermühle“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB -

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorwort:
Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 15.03.2023 und mit Frist bis zum 21.04.2023 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung (Planblatt, Begründung nebst Anlagen) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.
Da am 21.04.2023 wesentliche Stellungnahmen noch nicht eingegangen waren, wurde die Frist auf Anfrage bis zum 12.05.2023 verlängert.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- A 3 Regierung v. Mittelfranken - Techn. Aufsicht, Stellungnahme vom 05.04.2023
- B 5.1 Fernstraßen-Bundesamt, Email vom 17.032023
- B 5.2 Autobahn GmbH des Bundes, Email vom 21.03.2023
- D 13 N-ERGIE Netz GmbH, Email mit Schreiben vom 23.03.20223
- G 21 Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 18.04.2023
- G 22 Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 29.03.2023
- G 28 Bundesnetzagentur/Referat 226 Richtfunk, Email vom 02.05.2023
- H 31 Immobilien Freistaat Bayern, Schreiben vom 24.03.2023
- H 32 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Schreiben vom 28.03.2023
- K 43 LRA Fürth, Bauamt, Schreiben vom 23.03.2023
- L 46 IHK Gremium Geschäftsstellen Fürth, Email vom 17.04.2023
- N 52 Polizeiinspektion Fürth, Email vom 21.03.2023
- P 58 Stadt Nürnberg, Schreiben vom 30.03.2023
- P 59 Stadt Erlangen, Schreiben vom 18.04.2023
- Q 65 Stadtheimatpflege, Email vom 29.03.2023
- Q 68 Gewässerschutzbeauftragter, Schreiben vom 18.04.2023
- R 71 Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, Email vom 27.03.2023
- R 73 Seniorenbeirat Fürth, Email vom 03.05.2023
- R 74 Gleichstellungsbeauftragte Fürth, Email vom 26.04.2023

- S 77 Landesbund für Vogelschutz Fürth, Schreiben vom 25.04.2023
- S 78 LBV Geschäftsstelle Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schreiben vom 25.04.2023

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- B 6 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg
- I 39 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erlangen
- J 41 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- O 55 Pflegschaft zur Verbesserung des Stadtbildes, Stadträtin Fr. von Wittke
- O 57 Stadtjugendring, Fürth
- P 61 Stadt Schwabach

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
A1	Regierung von Mittelfranken SG 24 – Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 29.03.2023	
	…. „In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ in einem Teilbereich für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasium im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden. Als Art der baulichen Nutzung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich bislang eine gemischte Baufläche dar und wird im Wege einer Berichtigung angepasst (vgl. Begründung S. 23).“ Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-6-13-2 vom 21.06.2021). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.“ *„…In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ in einem Teilbereich für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasium im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden. Als Art der baulichen Nutzung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich bislang eine gemischte Baufläche dar und wird im Wege einer Berichtigung angepasst (vgl. Begründung S. 9).* *Vorsorglich wird für den Fall von weiteren Planungen in dem Bereich darauf hingewiesen, dass das Plangebiet direkt an den Regionalen Grünzug „RG2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachtal (E, K, S)“ angrenzt. Gemäß Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans der Region Nürnberg RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen*	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Anregungen sind somit berücksichtigt.**

	und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. *Hinsichtlich des ebenfalls angrenzenden Landschaftsschutzgebiet FÜ(S)-01 „Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystem“ und des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz ist eine umfassende Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen angezeigt.* ***Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise nicht erhoben.*** *<u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken</u>* *Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden müssen (Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861 – 1868, 8 N 09. 1870 – 1875).* *Insofern sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen.“*	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
A2	Regionaler Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahme vom 19.04.2023	
	…. „Es wurde festgestellt, dass zum o. g. Vorhaben der Stadt Fürth bereits mit Schreiben vom 21.06.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird vollinhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.“	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.**
	Stellungnahme Regierung von Mittelfranken, 21.06.2021: *„Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Fürth*	*Abwägung zur Stellungnahme der Regierung/Mittelfranken:*
	☒ als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.	*Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.*
	☒ Rein vorsorglich wird aus regionalplanerischer Sicht schon jetzt darauf hingewiesen, dass für den Fall weiterer Planungen in dem Bereich, das Plangebiet direkt an den Regionalen Grünzug „RG2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachtal (E, K, S)“ angrenzt. Gemäß Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans der Region Nürnberg RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.	*Dem Regionalen Grünzug RG2 werden alle drei Funktionen (Erholungsfunktion, Verbesserung des Klimas, Gliederung der Siedlungs-räume) zugeschrieben. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Bebauungsplanänderung keine Planungen und Maßnahmen innerhalb des regionalen Grünzugs verfolgt, die zu Beeinträchtigungen der zugewiesenen Funktionen führen könnten. Der Hinweis wird zudem an die Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt und die Gebäudewirtschaft Fürth als Bauherrin zur Berücksichtigung für weitere Planungen (Fahrradbrücke, Wettbewerb Pegnitzquartier, Heinrich-Schliemann-Gymnasium) weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*
	☒ Bezüglich des ebenfalls angrenzenden Landschaftsschutzgebiet FÜ(S) - 01, Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystem“ und des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz ist eine umfassende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.“	*Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung (formell und vorab informell) der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Immissions-schutz beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und des Wasserwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
C7	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahme vom 21.04.2023	
	…. „**Altlasten:** Die Altlastenerkundungen auf dem Areal laufen derzeit in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Die mit unserer früheren Stellungnahme im Bauleitplanverfahren diesbezüglich übermittelten Hinweise sind weiterhin zu beachten und zu berücksichtigen.	In diesem Zusammenhang wird auf den Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**
	„<u>Bodenschutz</u> *Nach Gutachten Auffüllungen mit Altablagerungen, Belastungen insbes. mit Schwermetallen. Aber kein Sanierungsbedarf, nur Deklarations- und Entsorgungsaufwand… Zusätzlich zu den im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgelegten Berichten zur Untergrundsituation … liegen weitere Berichte und Untersuchungsergebnisse vor, zu denen das Wasserwirtschaftsamt bereits gegenüber dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth gegenüber Stellungnahmen (abgegeben) hat. Diese Stellung-nahmen sind bei Baumaßnahmen zu beachten und zu berücksichtigen. Aktuell sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Dimensionierung der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahme und hinsichtlich der PFC-Problematik in Planung, eventuell bereits aus-geführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind abzuwarten, auszuwerten und sich daraus ggf. abzuleitende Erfordernisse zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. In früheren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen frühzeitig sowohl ein Bodenmanagement- als auch ein Wasserhaltungsmanagementkonzept entwickelt und mit den zuständigen Stellen einvernehmlich abgestimmt wird bzw. werden sollte, um einen möglichst reibungs-freien Bauablauf, eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Aushubmaterialien, Minimierung nachteiliger Auswirkungen von Einwirkungen auf den Untergrund sowie eine schadlose Ableitung anfallender Bauwässer zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass dies entsprechend umgesetzt wird.* *Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Gelände 4 Grundwassermessstellen befinden. Diese Messstellen sind bis auf Weiteres (bis alle*	*Aufgrund der im Bodengutachten erwähnten Auffüllungen mit Altablagerungen und Belastungen insbesondere mit Schwermetallen besteht Deklarations- und Entsorgungsaufwand. Für den Bauablauf wurde ein Bodenmanagement- und Wasserhaltungsmanagementkonzept erarbeitet, das nach Auskunft der Gebäudewirtschaft noch durch die Einrichtung weiterer Messstellen für die PFAS-Belastung vervollständigt wird.* *Das mit dem WWA zwischenzeitlich abgestimmte Konzept liegt mittlerweile vor. Als Anlage ist diesem Gutachten auch ein Boden- und Grundwassermanagementkonzept beigefügt.* *Die vier Grundwassermessstellen sind nach Information der Verfasser des Baugrundgutachtens und der orientierenden Altlastenerkundung R&H*

	Untersuchungen abgeschlossen und ausgewertet worden sind) zu erhalten. Zu gegebener Zeit ist dann zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Messstellen rückzubauen sind bzw. rückgebaut werden können (Stichwort: er-satzloser Rückbau oder Ersatz von Messstellen an geeigneten anderen Stellen). *Fazit: Die Feststellungen der BP-Unterlagen „Orientierende Altlastenerkundung" und "Baugrundgutachten“ sind schlüssig und sind zu beachten. Die derzeit laufenden weiteren Untersuchungen sind ab-zuwarten und ihre Ergebnisse sind notwendig für Entscheidungen über das Bodenmanagement, die Bauwasserhaltung und über ggf. erforderliche weitere Grundwasserbeobachtungen. …“*	*Umwelt nicht mehr erforderlich. Sie können daher in Abstimmung mit R&H Umwelt rückgebaut werden. Diese Information wird an das Liegenschaftsamt weitergegeben. Somit ist die Forderung berücksichtigt.* *In Abstimmung mit WWA wurde durch Dr. G. Pedall ein Konzept zur Lage weiterer Bohrpunkte erarbeitet. Die Ergebnisse der Messungen und eine Aufstellung ggf. erforderlicher Maßnahmen werden nachgereicht.* *Somit sind die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg berücksichtigt.*
	Hochwassersituation: Das Überflutungsschutzkonzept (Anlage 8 der aktuellen Unterlagen) des Ingenieurbüros Müller, Kalchreuth, trägt kein Datum, es wurde bei der letzten Beteiligung (unsere damalige Stellungnahme erfolgte am 23.06.2021) nicht mit vorgelegt, so dass es wohl erst anschließend erstellt wurde. Die dort enthaltenen Ausführungen zu Starkregenereignissen wurden nicht näher geprüft, erscheinen aber plausibel. Unter der Ziff. 3.1.1 des Überflutungsschutzkonzeptes wird auf die vom WWA am 09.03.2021 mitgeteilten Hochwasserwerte unterhalb und oberhalb der Stauanlage verwiesen. Diese wurden richtig übernommen. Wir hatten gegenüber dem Ingenieurbüro Matuschek folgende Angaben gemacht: HQ 5: Oberwasser: 287,0; Unterwasser: 285,4 HQ 100: Oberwasser: 287,1; Unterwasser: 286,5 HQ extrem: Oberwasser: 287,3; Unterwasser: 287,2 Die von Herrn Müller in seinem Bericht genannten Werte liegen in diesem Bereich. Der vorgeschlagene Freibord von 30 cm erscheint sehr knapp bemessen. Eine Erhöhung auf die von unserer Seite aus üblicherweise empfohlenen 50 cm sollte vom Antragsteller in Betracht gezogen werden.	Die Empfehlung zur Erhöhung des Freibords wird nicht umgesetzt. Die Planungen der Schule basieren auf den Ergebnissen des Überflutungsschutzkonzeptes. Neben dem im Gutachten vorgeschlagenen Freibord von 30 cm ist ein mobiler Hochwasserschutz in Form einer Polderumschließung südlich und östlich des Gebäudes geplant. Weiterhin sind Dammbalkenverschlüsse als mobile Elemente an Nuten der Sitzgruppen und rund um das Gebäude vorgesehen. Sämtliche Regenwassereinläufe und die Entwässerungsleitungen innerhalb des polderförmig umschlossenen Bereiches sind auf das 100-jährige Starkregenereignis ausgelegt, sodass diese Niederschlagsmengen auch bei Hochwasser abfließen bzw. abgepumpt werden können. **Der Anregung wird somit nicht gefolgt.**

	Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswassermanagement: Eine Versickerung der gesammelt abfließenden Niederschlagswässer scheidet laut Aussagen in der Begründung/ im Umweltbericht aufgrund der hoch anstehenden Grundwasserstände und gebietsweiser Altlastenfunde im Planbereich aus. Es wird angestrebt die anfallenden Niederschlagswässer der Pegnitz zuzuleiten. Inwieweit die Möglichkeiten einer flächigen Versickerungsanlage außerhalb von Altlastenflächen tatsächlich näher überprüft wurden (z.B. Muldenversickerung), wird in der Erläuterung zum Bebauungsplan leider nicht weiter dargestellt. Um dem Prinzip der Schwammstadt gerecht zu werden und § 55 (2) WHG zu genügen, sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z.B. durch Gründächer) überprüft und genutzt werden. Diesbezüglich wird angeregt die Planungen ggf. auch noch anzupassen.	Eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers ist dessen Ableitung grundsätzlich vorzuziehen. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer, z.B. über Mulden, ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Zwangspunkt Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Der Altlastenverdacht erschwert bzw. verhindert zusätzlich eine ortsnahe Versickerung auf dem Schulgelände. Es werden Gründächer verbindlich vorgeschrieben (vgl. Festsetzung 12.5). Dachbegrünungen können anfallendes Niederschlagswasser zeitweise speichern und somit gedrosselt ableiten, sodass sie einen wichtigen Beitrag zur Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzip leisten. **Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.**
	Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanalisation zugeleitet. Die abwassertechnische Erschließung (Schmutzwasser) kann somit als gesichert angesehen werden.	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**
	Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Bauflächen durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.“	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zwei Gutachten erstellt wurden, die Hochwasser- und Starkregenereignisse im Bereich des Plangebietes sowie für die Mühlstraße untersuchen und entsprechende Maßnahmen formulieren. Zudem sind bereits textliche Hinweise zur notwendigen hochwasserangepassten Bauweise (Nr. 4) sowie zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge (Nr. 12) enthalten. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
E15	Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 22.03.2023	
	…. „Zu oben genanntem Vorhaben verweisen wir auf unser Schreiben vom 31.05.2021 (Ihr Zeichen: V-61-Pl/B-Opp – Unser Zeichen: 34-6024-2021-31-3996-StM).“	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Anregung ist somit berücksichtigt.**
	„Trinkwasserversorgung *Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.*	*Eine ausreichende Trinkwasserversorgung wurde durch die infra im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt. Außerdem werden die Anmerkungen an die Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Gebäudeplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Brandschutzkonzept). Eine Anfrage zu Löschwasserversorgung und zur Lage der Hydranten ist in diesem Rahmen bei der infra erfolgt. Gemäß Angabe der GWF ist eine Umverlegung eines Hydranten erforderlich und möglich und wird entsprechend veranlasst. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*
	Abwasserentsorgung *Abwasserleitungen sollten mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden … (Verweis auf DIN-Vorschriften). Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, AwSV und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.*	*I. R. der Instruktion zum Vorentwurf Gymnasium von GWF 11/2019 teilte StEF mit, dass sich Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser in der Mühlstraße befinden (städtische Kanäle). Das Wasserwirtschaftsamt wurde i. R. der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*
	Überschwemmungsgebiete/Hochwasserschutz *Im Rahmen der klimatischen Veränderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit auch extremer Hochwassersituationen sollte der Hochwasserschutz, u.a. in ausreichend dimensionierten Entwässerungskanälen, Berücksichtigung finden.*	*Grundsätzlich ist wasserrechtlich eine Versickerung oder direkte Einleitung der anfallenden Regenwassermengen in ein Oberflächengewässer vorrangig zu verfolgen (vor Einleitung in einen Regenwasserkanal).* *Aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort ist jedoch eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Das Thema Niederschlagsentwässerung wird an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergegeben.*

		Hochwasserschutzmaßnahmen wurden im Rahmen des Gutachtens „Überflutungsschutz Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth für Starkregenereignisse und Hochwässer der Pegnitz“ ermittelt und im Raumen des darauf aufbauenden Konzeptes zur „Hochwasser-führung Mühlstraße im Bereich rund um die Wolfsgrubermühle“ vertieft. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.
	<u>Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste</u> *… sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.*	*Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Zudem wurden die Forderungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin für die weitere Planung weitergeleitet.*
	<u>Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch</u> *… Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch (direkter Kontakt) wird darauf hingewiesen, dass beim Nutzungsszenario Schule und Hotel gemäß Anhang 1 und 2 BBodSchV die Maßnahmen- bzw. Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen bis 10 cm u. GOK einzuhalten sind. Der Oberboden kann, ohne diesbezügliche Untersuchung im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend abgetragen und ggf. durch nachweislich unbelastetes Material ersetzt werden.*	*Die Bauausführung ist nicht Teil des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an GWF zur Berücksichtigung i. R. der Baumaßnahmen weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*
	<u>Immissionsschutz - Lärmschutz</u> *Aus gesundheitspräventiver Sicht wird die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) empfohlen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei Mischgebieten tagsüber (6:00-22:00 Uhr) ein Immissionspegel L_{Tag} von 64 db(A) sowie nachts (22:00-6:00 Uhr) L_{Nacht} von 54 db(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.*	*Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung, Schulveranstaltungen). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden in die Festsetzungen aufgenommen. Somit sind die Forderungen berücksichtigt.*
	Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00-22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von 60 db(A) sowie nachts (22:00-6:00	*Dem nun vorliegende Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäß Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV für Mischgebiete (Bestandsbebauung) eingehalten bzw.*

	Uhr) L_{Nacht} von 50 db(A) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden.	*unterschritten werden. Die Orientierungswerte (ORW) gemäß DIN 18005-1 für Mischgebiete können größtenteils eingehalten werden.*
	Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.	*Die Flächen im Plangebiet sind hauptsächlich durch den Verkehrs-lärm der Henri-Dunant-Straße vorbelastet. Als Ergebnis des nun vorliegenden Lärmgutachtens kann festgehalten werden, dass der Schulneubau eine abschirmende Wirkung für die Wohnbebauung an der Mühlstraße entfaltet und sich damit die Verkehrslärmbelastung durch die Henri-Dunant-Straße für die Anwohnenden verbessert. Von der abschirmenden Wirkung des Gebäudes profitiert auch der dahinter angeordnete Schulhof. Besonders ruhebedürftige Räume wurden im Rahmen der Gebäudeplanung auf der straßenabgewandten Seite angeordnet. Für das Schulgebäude wurde auf Empfehlung des Bauphysikers der Einbau einer Lüftungsanlage beschlossen (keine reine Fensterlüftung).*
	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 db(A) und nachts ab 50 db(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. …	
	Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen: Orientierung der besonders schutzwürdigen Räume (…) auf der schalllabgewandten Seite, Einbau von Schallschutzfenstern, ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile.	*Es sind zudem weitere passive Schallschutzmaßnahmen für das Schulgebäude geplant, die auch in die Festsetzungen einfließen. In die Hinweise wird aufgenommen, dass mit dem Bauantrag ein Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel (Haustechnik) vorzulegen ist. Somit sind die Forderungen berücksichtigt.*
	Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (…) oder DIN 4109 (…) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längerem Aufenthalt im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf.	*Eine Abschirmung im Sinne einer Einfriedung (Zaun) des Pausen-hofes ist aufgrund des offenen Schulkonzeptes nicht vorgesehen. Zudem befinden sich Teile der Außenanlagen im überschwemmungsgefährdeten Bereich sowie im Landschaftsschutzgebiet. Hier sind Einfriedungen (Zäune) unzulässig bzw. auch aufgrund der ab-flussmindernden Wirkung nicht möglich.*
	Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.	*Gemäß nun vorliegendem Lärmgutachten können zudem die Im-missionsgrenzwerte (IGW) in der angrenzenden Nachbarschaft für ein Mischgebiet eingehalten bzw. unterschritten werden – dies gilt auch für sozialadäquaten*

		Pausenlärm als auch für Geräusche im Rahmen von Schulveranstaltungen. Somit ist die Empfehlung berücksichtigt. *Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.*
	Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A).	*Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Diese liegen im Mischgebiet bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Festsetzung der Einhaltung niedriger Lärmwerte ist nicht möglich, da hierfür die rechtliche Grundlage fehlt.*
	<u>Immissionsschutz - Mobilfunkanlagen</u> *Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkablagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (…), der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (…) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (…) eingehalten werden. …*	*Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Plangebiet nicht vorgesehen. Von den beteiligten Fachstellen (Mobilfunkanbieter) sind keine Stellungnahmen diesbezüglich vorgebracht worden.* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
	<u>Grünordnung - Bepflanzung</u> *Es wird empfohlen, nur ungiftige Pflanzenarten zur Anwendung zu bringen. … Nähere Informationen können der Dokumentation des … BfR: „Risiko Pflanze – Einschätzung und Hinweise“ … sowie … www.gizbonn.de entnommen werden.*	*Der Hinweis wird an GWF (zur Weitergabe an die Landschaftsarchitektin) und Grünflächenamt (GrfA) weitergegeben. Die Außenanlagen werden in die Pflege des Grünflächenamtes übergehen. Somit wird die Empfehlung berücksichtigt.*
	<u>Trinkwasserversorgung - Wasserversorgungsanlage</u> *Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung … muss den Anforderungen des § 4 Abs. 1 TrinkwV entsprechen. Auf die üblichen Anzeigepflichten (…), Untersuchungspflichten (…) und Informationspflichten (…) eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers (…) einer Wasserversorgungsanlage wird ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf entsprechende Arbeits- und Merkblätter des DVGW … hingewiesen*	*Eine ausreichende Trinkwasserversorgung wurde durch die infra im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt. Es wird davon aus-gegangen, dass die Pflichten, die sich aus der TrinkwV ergeben und die allgemein anerkannten Regeln der Technik dort bekannt sind und berücksichtigt werden. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*
	<u>Sanitäreinrichtungen</u> *Zur Ausführung, Errichtung und Instandhaltung wird auf VDI-Normen verwiesen: VDI 6000 Blatt 6 (2006-11) Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen. Es sollte auf leichte Reinigungs- und Desinfizierbarkeit der Einrichtungsgegenstände sowie Materialverträglichkeit geachtet werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an GWF (zur Weitergabe an Architekten und Fachplaner) weitergegeben.* *Die Ausführung der Sanitäreinrichtungen ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes.*

	<u>Bauliche Anforderungen und Hinweise</u> *Es ist insgesamt darauf zu achten, dass nur umweltmedizinisch unbelastete Baumaterialien verwendet werden. Hinsichtlich der Luftbelastung in den Innenräumen sind die gültigen Grenzwerte zu Trichlorethen sowie die amtlichen Richtwerte zu Formaldehyd und polychlorierten Biphenylen und bezüglich CO2 der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert einzuhalten. Für weitere Stoffe sind die Richtwerte der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes zu beachten. Hierbei sind auch die Summenwerte für die flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC) als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Für die Einzelstoffe Hexanal und Aceton sollten die Orientierungswerte basierend auf den geruchlichen Eigenschaften dieser Verbindungen einhaltbar sein.*	*Der Hinweis wurde an GWF (zur Weitergabe an Architekten und Fachplaner) weitergegeben. Laut Auskunft der GWF wird bei der Planung der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert beachtet und bei der Ausschreibung berücksichtigt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.* *Die Verwendung von Baumaterialien ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes.*
	Besonders bei energieeffizienter Bauweise von Gemeinschaftseinrichtungen sollte der Einbau adäquater Lüftungsanlagen (am besten Anlagen mit Zu- und Abluftführung, sog. raumlufttechnische Anlagen, RLT) geprüft werden, um eine entsprechende Innenraumlufthygiene gewährleisten zu können. Siehe hierzu: Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, Umweltbundesamt …, Empfehlungen des Arbeitskreises Lüftung am Umweltbundesamt …, Leitfaden „Zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden“ vom Umweltbundesamt … .“	*Für das Schulgebäude hat der Stadtrat auf Empfehlung des beauftragten Bauphysikers den Einbau einer Lüftungsanlage beschlossen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.* *Der Einbau von Lüftungsanlagen ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes.* *Weiterhin werden die Anmerkungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Forderungen werden somit berücksichtigt.*

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G24	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 20.03.2023	
	…. „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W96422790, PTI 13, BB1, Santoro Francesca vom 28.07.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“	In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verweisen. **Die Forderung wird somit berücksichtigt.**
	„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. … Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewähr-leistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. *Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfra-struktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH … mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.*	*Soweit aus dem (schlecht lesbaren) Plan ersichtlich, befindet sich die TK-Linie in dem Bereich der Mühlstraße, welcher auch künftig Teil der festgesetzten Verkehrsfläche ist. Die Forderung ist somit berücksichtigt.* *Notwendige Veränderungen von Bestandsleitungen werden mit dem Leitungsträger abgestimmt. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.* *Bei der Planung der Medien- und Wegeerschließung wird die Deutsche Telekom, ebenso wie alle anderen Spartenträger ausreichend und rechtzeitig beteiligt und deren Belange im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.* *Eine Festsetzung von Leitungstrassen für den Versorger auf Ebene der Bauleitplanung ist in Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Gewährleistung aus-reichender Trassen ist mit den geplanten Verkehrsflächen und Verkehrswegen hinreichend sichergestellt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen eines Be-bauungsplanes.*

	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. *Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Aus-gabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.* *Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.““*	*Entsprechende Hinweise zu Leitungstrassen und Baumpflanzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.* *Das von der Telekom benannte Merkblatt der FSVG ist wortgleich mit dem Merkblatt des DVGW und des DWA. Damit sind die Hin-weise des Einwendungsführers in dieser Sache berücksichtigt und werden durch den Vorhabenträger und seine Planer bei der weiteren Erschließungsplanung sowie bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.* *Der Hinweis wird an das Tiefbauamt und die Leitungsträger weiter-gegeben.* *Die Hinweise und Forderungen der Telekom sind somit berücksichtigt.*

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
I37	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Stellungnahme vom 17.04.2023	
	…. „I. Ausgangslage Die Stadt Fürth plant den Bau einer Schule und die städtebauliche Entwicklung auf den Flurnummern 185/0, 182/0, 884/12 Gemarkung Fürth. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen 6.170 m², die Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) darstellen. Durch die geplante Inanspruchnahme für Bebauung, Sicherheitsflächen gegen Baumfallgefahr und Geh- und Radwege verliert diese Fläche ihre Waldeigenschaft. Diese begründet sich derzeit noch auf - Die flächige Ausdehnung mit Waldinnenklima - Die geschlossene Bestockung mit Waldbäumen - Das Vorhandensein von Waldboden und Baumverjüngung II. Rodung Die Umnutzung dieser Fläche stellt eine dauerhafte Rodung von 6.170 m² dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Baugenehmigung kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. III. Verdichtungsraum Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der	Die erfolgte Neubewertung des Gehölzbestandes im Plangebiet führt dazu, dass die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Bebauungsplanänderung als Wald eingestuft wird. Dieser Bewertung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an. Folglich ist der Ausgleich für die westliche Teilfläche (Biotop FUE11056) nicht mehr nach Art. 16 BayNatSchG für ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz zu ermitteln. Für beide Teilflächen, die als Biotope kartiert wurden, ist nun ein Waldausgleich aufgrund der festgestellten Waldeigenschaft vorzunehmen. Es besteht das öffentliche Interesse an einer eingriffsnahen Wiederaufforstung. Dem gegenüber steht der Belang des ungehinderten Wasserabflusses aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ_{extrem} und angrenzenden Überschwemmungsgebiet. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahe Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft. Aufgrund der Neubewertung ergeben sich entsprechende Anpassungen an der bisherigen Planung, insbesondere in der Begründung zur Erläuterung des Waldausgleiches. **Die Forderungen werden somit berücksichtigt**.

	Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Dies dokumentiert ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum. <u>IV. Ersatzaufforstung</u> Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: • Die Rodung darf nur im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgen. • Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt. • Durchführung einer flächengleichen (6.130 m²) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31.12.2026. • Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt. Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise: • Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen. • Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden. Um Zusendung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.“	Wie oben ausgeführt wird eine flächengleiche Wiederaufforstung im Verdichtungsraum vorgenommen. Die Anzeige der Rodung und anschließenden Ersatzaufforstung werden über das Formblatt durchgeführt. **Die Forderung wird somit berücksichtigt**.

I37	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Stellungnahme vom 20.04.2023 - ergänzend	
	…. „gerne beantworte ich Ihre Anfrage und führe zur Herleitung des Waldflächenverlustes noch genauer aus. Bei der Herleitung der zu rodenden Waldfläche muss auch die Waldfläche beachtet werden, die mittelbar ihre Waldeigenschaft verliert. Insofern müssen auch Waldflächen auf den Flurnummern 182/0 und 884/4 berücksichtigt werden. Auf dem folgenden Shape erkennen Sie, dass ich Projektionsfehler wie überschirmte Wasserflächen oder überschirmte Straßenflächen durch die Einhaltung von Abständen in Größenordnung einer halben Baumkrone ausgeschlossen wurden. Auch habe ich den EN Bereich der Fl.-Nr. 185/3 und 185/4 außer Acht gelassen. Im Weiteren habe ich die bereits umgenutzten Flächen auf der Fl.-Nr. 185/0 ermittelt und von der Waldfläche abgezogen. Zu beachten ist hierbei, dass nicht jede scheinbar unbestockte Fläche abgezogen werden darf, da es auch Partien gibt, in denen Baumverjüngung anzutreffen ist, was im Luftbild oft nicht zu erkennen ist, wodurch die Fläche aber in dieser Situation aber Waldeigenschaft erhält. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich, was die grundsätzliche Feststellung der Waldeigenschaft betrifft, auf meine Stellungnahme vom 17.04.2023. Mithin ergibt sich folgende Flächenbilanz:	Siehe Stellungnahme oben

	Bruttowaldfläche:6.748 m² 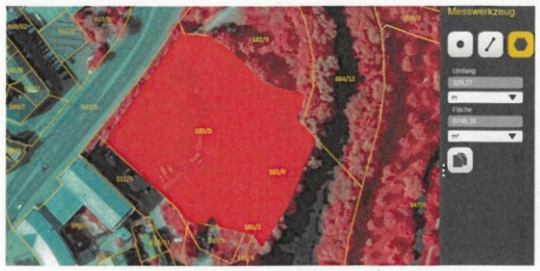 Abzugsfläche Nicht-Wald: 515 m² 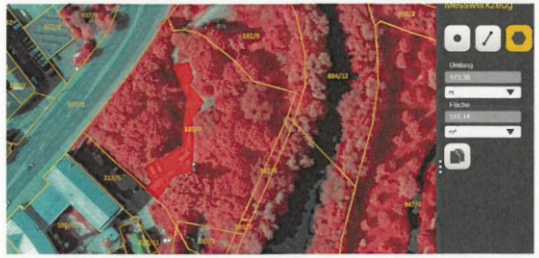 **Nettowaldfläche: 6.233 m²** Wegen der in der Methode begründeten Unschärfe bei dieser Art der Flächenermittlung, halte ich die ermittelte Ausgleichsfläche von 6.170 m² aus meinen Schreiben vom 17.4.2023 für nach wie vor angemessen. Bezüglich der Stellungnahme meines Kollegen vom 24.06.2021 (AZ 4612-10-10) erschließt sich mir aufgrund der Aktenlage leider nicht, wie der Waldflächenverlust hergeleitet wurde. Ich nehme an, dass der Aspekt der Waldeigenschaft und die Herleitung der Rodungsfläche materiellrechtlich nicht vollständig betrachtet wurde. Insofern bitte ich Sie, in dem laufenden Verfahren von den nachvollziehbar ermittelten 6.170 m² für Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche auszugehen.“	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
J40	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Stellungnahme vom 18.04.2023	
	…. **„Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:** Der Bebauungsplan sieht einen Abbruch des zum Baudenkmal Wolfsgrubermühle gehörigen Bunkers vor. Zum Denkmalwert des Bunkers wird auf die ausführliche Stellungnahme des Referats Z I (Dr. Gattinger) an die Stadt Fürth vom 21.10.2021 verwiesen. Der Antrag auf Abbruch des Denkmals wurde dem BLfD bislang nicht zur Stellungnahme vorgelegt. Der vorliegende Bebauungsplan nimmt die Entscheidung zum Abbruchantrag vorweg, ohne dabei die Begründung zur Abwägung der Belange ausreichend ausführlich darzulegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Stadt Fürth im Falle einer Abwägungsentscheidung entgegen den denkmalpflegerischen Belangen diese Abwägung sorgfältig begründen muss. Insbesondere die Behauptung, „eine Integration in den Schulbau ist nicht möglich/umsetzbar“ ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar zu erläutern. Der Bebauungsplan kann aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege beim aktuellen Sachstand deshalb nicht akzeptiert werden. Bereits in der Stellungnahme vom 08.06.2021 zum Bebauungsplan hat das BLfD darüber hinaus angemerkt: „Das Erscheinungsbild des Baudenkmals [Wolfsgrubermühle] ist wesentlich geprägt von seiner Lage inmitten der Landschaft entlang der Pegnitz. Dieses Umfeld wird durch die Baumaßnahme erheblich beschnitten, was aus Sicht	Im Bebauungsplan wurden die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Bodendenkmäler und Denkmalensemble nachrichtlich übernommen. Auch der als Einzelbaudenkmal nachgetragene Schutzbunker ist nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen worden. Ein Abbruch des Bunkers wurde nicht festgesetzt. Es wird jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass der Bunker abgebrochen werden muss, da eine Integration in den Schulneubau nicht möglich, der Schulstandort selbst aber alternativlos im Stadtgebiet ist. Das öffentliche Interesse am neuen und alternativlosen Schulstandort des HSG auf dem Gelände an der ehemaligen Wolfsgrubermühle führt in diesem Fall dazu, dass das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Bunkeranlage zugunsten des öffentlichen Interesses am Neubau der Schule zurückgestellt wird. Gegebenenfalls ist im Rahmen eines außerhalb des Bebauungsplanänderungsverfahrens zu betreibenden Verfahren eine entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Abbruch oder Umbau zu erwirken. Die getroffenen Festsetzungen stehen folglich nicht im Widerspruch zur Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege. Die Ausführungen in der Begründung werden nochmals hinsichtlich einer treffenden Formulierung angepasst. **Die Einwände sind damit im Bebauungsplan berücksichtigt.** Aus der Historie betrachtet war der Mühlenkomplex stets Bestandteil eines bebauten, innerstädtischen Quartiers und kein solitäres Anwesen. Die Einbettung in den angrenzenden Naturraum hat sich erst im Laufe der Zeit durch den Abbruch von Gebäuden entlang des Pegnitzufers ergeben.

	der Baudenkmalpflege kritisch bewertet wird.“ Auch diesen Kritikpunkt bitten wir in der Abwägung der Belange zu berücksichtigen. **<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u>** Vorbehaltlich der Zustimmung der Abt. A, Bau- und Kunstdenkmalpflege, wären die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ausreichend berücksichtigt.“	Außerdem ist zu beachten, dass auch das bestehende Baurecht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a keine isolierte Lage der Mühle in der freien Landschaft absichert, sondern es ermöglicht, einen Neubau direkt an die denkmalgeschützten Baukörper der Wolfsgrubermühle anzubauen. **Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
O 54	Pflegschaft für städtische landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Grundstücke, Stellungnahme vom 30.04.2023	
	…. „Die grundsätzliche Wiederbelebung des Areals sehen wir überaus positiv. Die Nutzung als Schulgelände in räumlicher Nähe zum alten HSG ist ebenso zielführend wie die Nutzung der historischen Wolfsgrubermühle als Hotel. Die beigefügten Gutachten lassen in ihrer Ausführlichkeit erhoffen, während der Bautätigkeiten auf keine unerkannten Überraschungen zu stoßen. **Im Einzelnen:** <u>Konzept Hochwasserführung, Überflutungsschutzkonzept:</u> Die zusätzlich empfohlenen Maßnahmen halten wir für nachvollziehbar und richtig. Insbesondere halten wir weitergehende, kostspielige Maßnahmen gegen ein HQ_{extrem} Ereignis ebenso als nicht notwendig. <u>Lärmgutachten, Verkehrsgutachten:</u> Die zusätzliche Belastung durch Lärm und Verkehr sind unseres Erachtens gut vertretbar, da ja eine Belebung erwünscht ist. Sie halten sich im Rahmen der Belastungen durch die umgebende Nutzung für überschaubar. Der Standort der ‚Elternhaltestelle‘, im Gutachten als südliche Variante beschrieben, dürfte die Variante 1 sein. Wir halten diese ebenso als bestmögliche Lösung. Diese ist für den Durchgangsverkehr am besten einsehbar. Die Variante 2 bedeutet für Ortsunkundige eine plötzliche Überraschung nach Passieren des Sozialrathauses.	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind somit berücksichtigt.**

	Artenschutz: Positiv bewerten wir, dass das Gutachten keine Hinderungsgründe für die Baumaßnahmen aufwirft. Wir hoffen, dass sich aufgrund dieses Gutachtens keine erheblichen Baukostensteigerungen ergeben. Wir befinden uns im städtischen Kernbereich. Speziell befinden sich auf der anderen Flussseite ähnliche, weitläufige naturnahe Räume. Bei den weiteren Gutachten und Anlagen können wir ebenso keine Informationen finden, aus der sich Nachfragen ergeben würden.“	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 65	Pflegschaft für Geh- und Radwege, Stellungnahme vom 11.05.2023	
	…. „**<u>Planblatt</u>** **Textliche Festsetzung Ziffer 5. Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** Die unter Ziffer 5. Straßenverkehrsflächen getroffene Festlegung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Mühlstraße wird ausdrücklich begrüßt. **Textliche Festsetzung Ziffer 7. Garagen, Carports und Stellplätze** Die unter Ziffer 7. Garagen, Carports getroffene Festlegung, dass die Fläche zwischen dem Fuß- und Radweg und dem ehemaligen Mühlengebäude als Fläche für Stellplätze festgesetzt wird, wird sehr kritisch gesehen. Aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht werden die Stellplätze an dieser Stelle abgelehnt, es sollte lediglich eine Anfahrtszone und in geringer Zahl Kurzzeitstellplätze für die An- und Abfahrt und für das Be- und Entladen errichtet werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf den Hinweis aus dem Verkehrsgutachten hingewiesen, dass die Mühlstraße für die Kfz-Durchfahrt gesperrt werden und hierfür eine Wendemöglichkeit auf dem Parkplatz nördlich des Hotels geschaffen werden sollte, mit Verzicht auf lediglich zwei Stellplätze. Diese "Alternativvariante" aus dem Verkehrsgutachten sollte zwingend umgesetzt werden um für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der Engstelle in der Mühlstraße auf Höhe des Mühlengebäudes zukünftig die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und eine hohe Aufenthaltsqualität zu erzielen.	**Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ist somit berücksichtigt.** Um eine Hotelnutzung in der ehemaligen Wolfsgrubermühle zu ermöglichen, ist ein Stellplatzangebot für Hotelgäste unbedingt erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht zuletzt aus der städtischen Stellplatzsatzung. Die Gestaltung der Stellplatzfläche befindet sich derzeit noch in einem frühen Planungsstadium. Aufgrund des sensiblen Standortes erfolgen enge Abstimmungen hinsichtlich der städtebaulichen Qualität und verkehrlichen Einbindung. Die Hotelstellplätze wurde zudem im Verkehrsgutachten mituntersucht. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der Mühlstraße ist eine Wendemöglichkeit nicht umsetzbar, sodass auf eine Einbahnstraßenregelung im weiteren Verlauf der Mühlstraße Richtung Süden (Helmplatz) zurückgegriffen werden muss. Dadurch werden gefährliche Rangiermanöver von Müllsammel- und Einsatzfahrzeugen vermieden. Hotelgäste und Schulbelieferung erreichen die Mühlstraße über die geplante Unterfahrung und fahren über den gleichen Weg wieder Richtung Henri-Dunant-Straße ab. In der Schultiefgarage sind Stellplätze für Lehrkräfte, die Zu- und Abfahrt erfolgt ebenfalls über die geplante Unterfahrung. Mittels Beschilderung wird Durchgangsverkehr in der Mühlstraße ausgeschlossen. Die Stadt Fürth

		behalt sich jedoch die Errichtung eines Pollers in der Mühlstraße vor, sollte es trotz Beschilderung zu Durchgangs- bzw. „Schleichverkehr“ kommen. **Der Forderung wird somit nicht gefolgt.**
	Textlicher Hinweis Ziffer 6. Fahrbahnbeläge Die unter Ziffer 6. Fahrbahnbeläge getroffene Festlegung Pflaster mit ebener Oberfläche wird ausdrücklich begrüßt.	**Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ist somit berücksichtigt.**
	Verkehrserschließung - Fahrradsteg Variante 0 – Vorzugsvariante Die im Verkehrsgutachten untersuchte Variante 0 für den (Fuß- und) Fahrradsteg in südlicher Lage wird aus verkehrstechnischer Sicht als Vorzugsvariante bewertete, sofern die Uferpromenade aufgrund des hohen baulichen Aufwands nicht hergestellt werden kann (oder dies aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist). Es sollten daher im Bauleitplanverfahren alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, diese Vorzugsvariante 0 zukünftig realisieren zu können!“	Der Fuß- und Radsteg über die Pegnitz befindet sich derzeit noch im Planungsstadium mit engen Abstimmungen zwischen BsG und Vpl. Wie in der Begründung ausgeführt wurde die Lage des Fuß- und Radsteges zwischenzeitlich konkretisiert: Der Steg soll nördlich des Schulgeländes über die Pegnitz führen und eine Verbindung zum östlich der Pegnitz gelegenen bestehenden „Ulmenweg“ herstellen. Mit der Verschiebung des Stegs in nördliche Richtung wurde zum einen den naturschutzfachlichen Anregungen und Bedenken sowie dem Wettbewerbsergebnis zum Pegnitzquartier Rechnung getragen. Zum anderen wird eine gute Radweganbindung an den bestehenden Radweg entlang der Pegnitz geschaffen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in diesem Bereich durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a gegeben. **Die Forderung wird somit teilweise berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 67	Pflegschaft für öffentliche Anlagen, Stellungnahme vom 21.04.2023	
	…. „Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (beachten Sie bitte auch mein Schreiben vom 11.06.2021) sind mir dabei folgende Aspekte auf- bzw. Ergänzungen eingefallen: *„Der Gebäudezustand als auch der erforderlichen Raumbedarf machen eine Neuplanung des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums erforderlich. Mit beschränkten kleinräumigen Änderungen des Bebauungsplanes soll hierfür gezielt eine Brachfläche innerhalb der Ortslage aktiviert werden. Eine Umweltprüfung soll aufgrund des beschleunigten Verfahrens nicht durchgeführt werden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde beauftragt, die umwelt-bezogenen abwägungsrelevanten Belange sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Die Belange von Natur und Landschaft sollen durch integrierte grünordnerische Festsetzungen bzw. einen integrierten Grünordnungsplan im Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Die Freiflächenplanung soll aber nur einen Teil der Bestandsbäume integrieren. Auf den teilweise ungenutzten Flächen ist im Laufe der Jahre ein naturnahes Feldgehölz mit umfangreichem Baumbestand (ca. 23 Laubbäume) und Lebensraum für die Tierwelt entstanden.* *Beim Vergleich der Pläne (2. Änderung von 2021 versus Bebauungsplan von 1995; siehe unten) sticht mir der stark reduzierte Baumbestand sofort ins Auge. In Zeiten des zunehmenden Klimawandels finde ich den großen Baumverlust, die geringe Anzahl an Neupflanzungen sowie die geringe Anzahl von Bäumen auf dem gesamten Gelände nicht zeitgemäß und nicht akzeptabel. Sowohl im Bereich der Fahrradstellplätze als auch am nördlichen Grundstücksrand können mehr Bäume gepflanzt werden (siehe Bebauungsplan vor der Änderung).*	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Einwände sind somit berücksichtigt.** *Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringen-den Baumasse, der Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt deutlich mehr Bäume zur Neupflanzung fest (33) als die Änderung (6). Dies liegt vor allem an der unterzubringenden Baumasse.* *Vom nördlichen Grundstücksrand bis zur Bebauung ist im rechts-verbindlichen Bebauungsplan ein Abstand von ca. 30 m vorhanden (Bebauung*

		direkt im Anschluss an die Wolfsgrubermühle am Ufer entlang). Neben der neuen Verbindungsstraße konnten hier 15 Baumneupflanzungen festgesetzt werden. Das Gebäude wurde in der nun vorliegenden Änderung direkt an die Straße gerückt. Baumpflanzungen direkt an der Fassade hätten keine Überlebens-chance und würden das Gebäude beschädigen. Die Fahrradabstellplätze nehmen voraussichtlich den gesamten (schmalen) Bereich zwischen Verkehrsfläche (Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße) und Schulgebäude ein. Da insgesamt weit über 150 Fahrradabstellplätze untergebracht werden müssen, können die Flächen voraus-sichtlich nicht durch mehrere Baumscheiben unterbrochen werden. Somit wird die Anregung nicht berücksichtigt. *Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Erhalt des teilweise wertvollen Baumbestandes der Nutzung des Grundstücks für den geplanten Schulneubau im geplanten und erforderlichen Ausmaß entgegensteht. Ein weitergehender Erhalt der bestehenden Bäume wäre nur bei deutlicher Reduzierung der Baumasse möglich. Die Größe des Baukörpers ist jedoch aufgrund der gestellten Anforderungen an das neue Schulgebäude notwendig (u.a. Raumprogramm). Auch steht gemäß erfolgter Standortuntersuchung für den Neubau des HSG kein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung. In Abwägung dieser Belange kommt aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Beseitigung auch wertvoller Baumbestände zum Tragen.* *Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Baumbestand auf der von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Wald eingestuften Teilfläche des Feldgehölzes durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Für die weitere Teilfläche des Feldgehölzes greift Art. 16 BayNatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung anhand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wertpunkte. Darüber hin-aus wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume (mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen.*
	Schutzgut Mensch *(Lebensqualität, Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion)* *Die bestehenden Naherholungsräume bleiben erhalten und Veränderungen bei Verkehrslärm und Immissionen sind durch die Schule nicht zu erwarten. Ein Teil der Freiflächen soll öffentlich zugänglich bleiben. Durch die neue Bebauung und Nutzung wird es zu vermehrtem Verkehrsaufkommen*	*Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnis-se werden in die Festsetzungen*

	(Fahrrad, ÖPNV, Fußverkehr, Elterntaxis) und damit auch zu Flächenversiegelungen für Straßen/Zufahrten in diesem Bereich kommen. Geringstmöglicher Flächenverbrauch durch erhöhte Verdichtung ist anzustreben. Eine möglichst geringe oberirdische Versiegelung von Flächen sowie eine Begrünung der Tiefgaragendecke bei ausreichend starker Substratdecke und Begrünung sind hierfür geeignete Maßnahmen.	*aufgenommen. Gleiches gilt für das nun vorliegende Verkehrsgutachten, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Anwohnenden sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden.* *Der durch den Schulbau erzeugte Flächenverbrauch wird auf ein Mindestmaß reduziert und übersteigt nicht das absolut notwendige Maß für die zweckbestimmte Schulnutzung.* *Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung bzgl. einer Begrünung von Hauptgebäuden und Nebenanlagen. Die Schultiefgarage ist im Gebäude integriert und befindet sich unter-halb der Dachterrasse; sie ist somit vollständig überbaut. Eine Begrünung ist hier nicht umsetzbar. Das Schulgebäude (fünfgeschossig) ist gemäß Festsetzung auf dem Dach zu begrünen, auch Nebenanlagen sowie die Parkgarage im Südwesten sind landschafts-verträglich zu gestalten durch Be-/Eingrünung. Diese Vorgaben sind bereits bei der Konstruktion baulicher Anlagen zu beachten. Die Anregungen sind somit teilweise berücksichtigt.*
	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz *Die geplante Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche mit verwilderten Flächen bedeutet einen erheblichen Eingriff für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 182/9 wird dem Landschaftsschutzgebiet entnommen und als Öffentliche und Private Grünfläche (zum Nachweis der Freianlagen) festgesetzt. Ein weiterer Teil der Schulfreiflächen kann auf dem Dach (Dachterrassen) des Gebäudes entstehen.* *Die prägnante Eiche soll erhalten werden und muss mit größtmöglichem Schutz ihres Wurzelraumes – auch bereits während der Bauphase - in den Schulhof integriert werde. Die noch zu geringen Baumneupflanzungen sollen erweitert werden und können auch der Verschattung des Schulgebäudes und -hofes dienen. Ich rege an, über eine Erweiterung der Baumpflanzungen nachzugedenken. Der bestehende Ufergehölzsaum und die Bäume des Landschaftsschutzgebietes müssen bestehen bleiben.*	*Die betreffende Teilfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung, ist bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a als (nutzbare) Grünfläche festgesetzt und bleibt weiterhin Teil des LSG (keine Änderung VO erforderlich).* *Die Begründung wird hinsichtlich der Schulfreiflächen angepasst, eine Nutzung der Dachterrasse als Schulfreifläche ist gemäß GWF nicht vorgesehen.* *Im Rahmen der weiteren Planung (u.a. Außenanlagen Schule, Fahrradsteg) ist eine enge Abstimmung zwischen TfA und OA/U erforderlich, um den Baumbestand weitestgehend zu erhalten und auch während der Baustellenabwicklung die besonderen Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt.* *Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringen-den Baumasse, der Notwendigkeit einen Teil des Pausenhofes zu befestigen, der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können im Geltungsbereich weitere Bäume nicht erhalten sowie keine weiteren Neupflanzungen festgesetzt werden.* *Eingriffe in den außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Baumbestand am Ufer (z.B. für den Bau des Radsteges) sollen auf ein Mindestmaß zu reduzieren werden.*

		Die Hinweise Baumerhalt und Landschaftsschutzgebiet werden an GWF, SpA/Vpl und TfA zur Beachtung bei der weiteren Planung weitergegeben. Die Anregungen sind somit teilweise berücksichtigt.
	Im Rahmen des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes sollen Versickerungs-möglichkeiten bestmöglich ausnutzt werden und keine vorschnelle Entwässerung über die Pegnitz, sondern das Rückhalten und Nutzen von Regenwasser für Bewässerungen und Wiedervernässungen, stattfinden. Zu allen Bäumen und ihren Baumscheiben soll anfallendes Regenwasser zum Versickern hingeleitet werden (evtl. auch mit Rigolen versehen).	*Im Rahmen des Überflutungsschutzkonzepts für das Schulgrund-stück wurde auch das Thema Niederschlagswasserbeseitigung untersucht werden. Eine Einleitung in die Pegnitz ist aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort (Baugrundgutachten), die sich vor allem aus den hohen Grundwasserständen begründet, erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine Regenwassernutzung ist aufgrund der Hygieneanforderungen an ein Schulgebäude nicht möglich.* *Die Anregung einer Zuleitung von anfallendem Niederschlagswasser zu Bäumen/Baumscheiben wird an GWF zur Abstimmung mit OA/U weitergegeben.*
	Der Verlust der Habitatsbäume wird wesentliche Auswirkungen auf die Tierwelt haben und sollte möglichst vermieden werden, und im nicht zu verhindernden Einzelfall unbedingt mit Umsicht ausgeglichen werden. Die beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung findet meine Zustimmung, vor allem eine Überwachung durch eine ökologische Bau-begleitung, die die gesamte Bauphase begleitet.	*Die in der saP (Aktualisierung 2022) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt. Der Anregung wird somit gefolgt.*
	*Die nach Naturschutzrecht notwendige Ausgleichspflicht für die zu rodenden Feldgehölzen sollen möglichst im innerstädtischen Bereich erfolgen, da entstandene, mikroklimatische, negative Auswirkungen auf das Stadtklima nur mit Pflanzungen an Ort und Stelle (und nicht irgendwo) ausgeglichen werden können. Das Aufheizen von Flächen muss durch verschiedene Begrünungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden, denn jede Zunahme der sommerlichen Außentemperaturen, verursacht durch die städtischen Oberflächen, stellt eine gesundheitliche Gefährdung der Stadtbewohner*innen dar und muss deshalb vermieden werden.*	*Bezüglich des Feldgehölzes erfolgt der Ausgleich zweigeteilt. Die als Wald eingestufte Fläche wird durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen. Die verbleibende Biotopfläche unterliegt dem Art. 16 BayNatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung an-hand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wert-punkte. Darüber hinaus wird ein artenschutz-rechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume (mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung (u.a. Standort Ersatzmaßnahmen) mit OA/U. Der Anregung wird somit gefolgt.* *Gemäß Bebauungsplanentwurf ist bereits eine Dach-/Fassadenbegrünung für Haupt- und Nebenanlagen zur Durchgründung des Plangebietes sowie zur Verbesserung des Kleinklimas festgesetzt. Der Anregung wird somit gefolgt.*

	Schutzgut Boden *Durch die Innenentwicklung wird die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich begrenzt. Die vorgefundenen umweltrelevanten Belastungen des Bodens und des Grundwassers (u.a. Arsen, Quecksilber, Kupfer, Blei) werden entfernt und fachgerecht entsorgt, gleiches gilt für umweltrelevante Auffüllungen und abfallrechtlich relevante Aushubmassen. Die Bauwasserhaltung wird mittels Monitoring-Untersuchungen laufend überprüft.*	*Entsprechend dem gutachterlichen Ergebnis wird keine pauschale Entfernung/Sanierung des Bodens nötig sein, es ist aber eine fachgerechte Entsorgung des belasteten Bodenaushubs im Rahmen der Baumaßnahmen geplant. Der Anregung wird somit zum Teil gefolgt.*
	Der Boden muss vor neuen Einträgen durch Schadstoffe geschützt werden, darunter fallen z.B. auch das Einbringen von Kunststoff-Bauteilen und damit in Folge durch Verwitterung entstehendes Mikroplastik. Der Anteil zu verwendender, der Witterung ausgesetzter Kunst-stoffbauteile soll so gering wie möglich gehalten werden. Vorrang sollen unbedingt nach-haltige und ressourcenschonende Bau- und Dämmmaterialien erhalten.	*Der Hinweis zu Schadstoffeinträgen durch Bauteile wird an GWF zur Berücksichtigung bei der Gebäudeplanung weitergeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können keine Festsetzungen zu Baumaterialien getroffen werden aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen. Somit werden die Anregungen teilweise berücksichtigt.*
	Schutzgut Klima und Luft *Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Vorbelastungen auf Lärm und Lufthygiene bleiben bestehen. Im Hinblick auf den Albedo-Effekt rege ich an, eine helle Fassaden- und Freiflächen-gestaltung festzuschreiben.*	*Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens für den Schulneubau wurde die äußere Gestaltung der Schule thematisiert. Eine konkrete gestalterische Vorgabe durch Festsetzung ist nicht geplant. Das Wettbewerbsergebnis bestätigt jedoch eine Klinkerfassade in heller Ausführung. Somit wird der Anregung teilweise gefolgt.*
	Ebenso können auch ökologische Dämmstoffe vorgeschrieben werden wie z.B. mineralische Dämmstoffe (wie Xella Multipor) oder Zellulosefasern, Hanf und andere nachwachsende Dämmstoffe.	*Hinsichtlich Dämmstoffe fehlt es einer Rechtsgrundlage zur Fest-setzung im Bebauungsplan. Zudem ist aufgrund von Konkurrenz / Stand der Technik keine Festsetzung zu Dämmstoffen, ähnlich wie Im Falle von Heizarten möglich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.*
	Dachbegrünungen dienen der Verbesserung des Mikroklimas und zum Zwecke des Regen-wasserrückhalt, kühlen als das Gebäude und die Umgebung. Photovoltaikanlagen auf nicht als Dachterrassen genutzten Dächern liefern nachhaltige, CO_2-neutrale Energie für das Gebäude. Auf nicht verschatteten Flächen empfehle ich Solarfassaden als Fassaden-verkleidung zur Stromversorgung des Gebäudes für z.B. Lüftungsanlagen, IT-Geräte und -Anlagen etc. einzuplanen.	*Gemäß Bebauungsplanentwurf sind sowohl Vorgaben zu Dach- und Fassadenbegrünung als auch zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV-Analgen) Bestandteil der Festsetzungen.*
	Aufgrund der Nähe des neuen HSG zu anderen städtischen Liegenschaften (u.a. diverse Rathäuser) und weiteren, neu errichtenden oder zu sanierenden Gebäuden empfehle ich unbedingt die Chance zu nutzen, ein umfassendes Gesamt-Energieversorgungskonzept über alle diese Gebäude zu	*Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Schulneubau wurde im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs ausgeschrieben und vergeben. Im Rahmen dessen wurde eine Solarfassade nicht gefordert. Durch die geplante Nutzung von PV-Anlagen und Geothermie werden erneuerbare Energien zur Versorgung des HSG eingebunden. Der Bau- und*

	erstellen, das wegweisend für den kommunalen Klimaschutz und die Klimaneutralität der Stadt sein kann.“	*Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 das Energiekonzept für den Neubau des Gymnasiums beschlossen. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zu den Klimazielen der Stadt Fürth wurde die Variante gewählt, die ein komplett klimaneutrales Gebäude ermöglicht.* *Im bereits ausgearbeiteten Energiekonzept für die neue Schule sind Solarfassaden nicht vorgesehen. Auch ohne Solarfassade wird das neue Gymnasium klimaneutral. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.*
	Der Verlust der naturnahen Fläche und die neu hinzukommenden Einwirkungen der Straßen- und Objektbeleuchtung sowie der Eintrag von Lärm werden das Gebiet grundlegend verändern. Der Eingriff in den Baumbestand wird zunehmend konkreter dargestellt und damit auch, welche Bäume zur Fällung vorgesehen sind. Trotz Schutzmaßnahmen besteht die Gefahr, dass viele Bäume dauerhaft Schaden durch die Baumaßnahme erleiden werden. Durch die Versiegelung und Überbauung werden Tier- und Pflanzenlebensräume stark beeinträchtigt. Auch der Boden wird durch die Maßnahmen in seiner Funktion – vor allem für den Bodenwasserhaushalt – stark beeinträchtigt. Der Schulbetrieb wird große Auswirkungen auf das umliegende Gelände (u.a. Landschaftsschutzgebiet) haben, ebenso wie die neu entstehenden Rad- und Fußwege.	Wie eingangs in der Begründung ausgeführt, soll durch die Bebauungsplanänderung eine Brache innerhalb der Ortslage gezielt revitalisiert werden. Die Alternativenprüfung für einen neuen Schulstandort des HSG führt in Summe zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort an der Mühlstraße der am besten geeignete Standort im Stadtgebiet ist und es keine zumutbaren Alternativen für die Umsetzung des Schulneubauvorhabens (Zwangspunkte u.a. Raumprogramm) an anderer Stelle gibt. Der Belang des öffentlichen Interesses an einem neuen Schulstandort überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse am Erhalt des vorhandenen Baumbestandes. Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden Baumasse, der Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem, uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine saP erstellt, deren Ergebnisse umfangreich in die Planung eingeflossen sind (u.a. Baumschutz während Baumaßnahmen). **Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt.**

	Schutzgut Mensch (Lebensqualität, Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion) Eine sich selbst überlassenen Grünfläche, auf der Pflanzen und Tier mitten in der Stadt einen Lebensraum fanden, geht verloren. Im dicht bebauten innerstädtischen Gebiet sind diese Erholungsräume sehr wichtig, deshalb muss mit den vorhandenen Bäumen und Böden so bewusst wie möglich umgegangen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die verbleibenden Bäume während der Bauphase maximal geschützt werden (z.B. durch regelmäßige Überprüfung der Schutzmaßnahmen und der Baumgesundheit). Die festgesetzten Neupflanzungen gleichen den Verlust der Bäume an Ort und Stelle nicht aus. Für das Stadtklima – vor allem im Quartier – sind möglichst viele Neupflanzungen in unmittelbarer Nähe notwendig. Geringstmöglicher Flächenverbrauch durch erhöhte Verdichtung ist anzustreben.	Es handelt sich um eine Brachfläche innerhalb der Ortslage, die durch die Bebauungsplanänderung aktiviert werden soll. Die Fläche gehörte zur Wolfsgrubermühle und enthielt vorwiegend Lagergebäude sowie Kraftfahrzeugunterstellhallen. Im südwestlichen Bereich des Grundstückes befand sich eine Betriebstankstelle. Im südlichen Bereich befand sich ein kleineres Fachwerkhaus. Obwohl die Fläche derzeit unbebaut und nur teilweise versiegelt ist, nimmt sie weiterhin am Bebauungszusammenhang teil und wird von der umgebenden Bebauung geprägt. Im aktuellen Zustand war und ist das Plangebiet nicht als Naherholungsfläche für die Stadtbevölkerung nutzbar. Pflanzen und Tiere konnten sich die Fläche zu Eigen machen. Die aus der saP hervorgehenden Maßnahmen wurden in die Planung und Festsetzungen übernommen (u.a. Baumschutz während Baumaßnahmen). Aufgrund der in der Begründung beschriebenen Zwangspunkte (u.a. Raumprogramm und unterzubringende Baumasse) für eine Umsetzung des Schulneuvorhabens können nicht mehr als vier der Bestandsbäume erhalten werden. Diese Zwangspunkte schränke gleichermaßen den verfügbaren Platz für Neupflanzungen ein. Dennoch können durch ein klimaneutrales Versorgungskonzept (PV-Anlagen bzw. Geothermie) sowie verpflichtender Dach- und Fassadenbegründungen Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas ergriffen werden. **Den Forderungen wird somit teilweise gefolgt.**
	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz Die geplante Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche mit verwilderten Flächen bedeutet einen erheblichen Eingriff für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Der Verlust der alten Bäume wird enorme Folgen für die dort lebende Tierwelt haben. Neben dem Verlust der Lebensräume wird die zu erwartende Lichtverschmutzung und die Auswirkungen des Schulbetrieb durch Lärm und Schulweg den Naturraum beinträchtigen, zurückdrängen oder sogar zerstören. Diese negativen Einflüsse müssen so gering wie möglich gehalten werden, d.h. so wenig Wege als möglich entlang des Pegnitzufers.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine saP durchgeführt, deren Maßnahmen umfangreich in die Planungen – sowohl Bebauungsplan als auch Gebäude- und Außenanalgenplanung – berücksichtigt worden sind. Durch ein ergänzendes Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept konnten die Empfehlungen aus der saP konkretisiert und detailliert auf die Planungen angepasst werden (u.a. Vermeidung von Lichtverschmutzung). Diese Ergebnisse werden in Abstimmung mit OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen.

	Die noch zu geringen Baumneupflanzungen sollen erweitert werden und können auch der Verschattung des Schulgebäudes und -hofes dienen. Ich rege an, über eine Erweiterung der Baumpflanzungen nachzugedenken. Der bestehende Ufergehölzsaum und die Bäume des Landschaftsschutzgebietes müssen unbedingt bestehen bleiben.	Die oben beschriebenen Zwangspunkte lassen keine weiteren Baumneupflanzungen auf dem Schulgelände zu. Eingriffe in den Ufergehölzsaum sowie auch das Landschaftsschutzgebiet sind durch die Bebauungsplanänderung nicht veranlasst, da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Es besteht das öffentliche Interesse an einer eingriffsnahen Wiederaufforstung. Dem gegenüber steht der Belang des ungehinderten Wasserabflusses aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ_{extrem} und angrenzenden Überschwemmungsgebiet. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahe Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft.
	Die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Vogelarten erscheinen mir zu gering. Um den drohenden Lebensraumverlust auszugleichen, braucht es unbedingt ausreichende Schutzmaßnahmen für die bestehenden und zu erhaltenden Bäume sowie in Art und Umfang geeignete, vermehrte Neuanpflanzungen (evtl. in der angrenzenden, näheren Umgebung).	Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. Nach erfolgter Abstimmung mit OA/U werden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. Weitere Neupflanzungen im Plangebiet selbst sind aufgrund der oben beschriebenen Zwangspunkte nicht realisierbar.
	Der Erfolg aller Maßnahmen zum Baum- und Artenschutz soll über ein verbindliches Monitoring über einen mehrjährigen Zeitraum überprüft werden.	Ein textlicher Hinweis zum Erfolgsmonitoring der Fledermaus- und Vogelnistkästen ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans.
	Im Rahmen des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes sollen Versickerungsmöglichkeiten bestmöglich ausgenutzt werden und keine vorschnelle Entwässerung über die Pegnitz, sondern das Rückhalten und Nutzen von Regenwasser für Bewässerungen und Wiedervernässungen, stattfinden. Zu allen Bäumen und ihren Baumscheiben soll anfallendes Regenwasser zum Versickern hingeleitet werden (evtl. auch mit Rigolen versehen).	Eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers ist dessen Ableitung grundsätzlich vorzuziehen. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer, z.B. über Mulden, ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Zwangspunkt Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum

		realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Der Altlastenverdacht erschwert bzw. verhindert zusätzlich eine ortsnahe Versickerung auf dem Schulgelände. Es werden Gründächer verbindlich vorgeschrieben (vgl. Festsetzung 12.5). Dachbegrünungen können anfallendes Niederschlagswasser zeitweise speichern und somit gedrosselt ableiten, sodass sie einen wichtigen Beitrag zur Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzip leisten. **Den vorgebrachten Anregungen wird somit teilweise gefolgt.**
	Schutzgut Boden Die vorgefundenen umweltrelevanten Belastungen des Bodens und des Grundwassers (u.a. mit Arsen, Quecksilber, Kupfer, Blei und Zink) werden entfernt und fachgerecht entsorgt, gleiches gilt für umweltrelevante Auffüllungen und abfallrechtlich relevante Aushubmassen. Die Bauwasserhaltung wird mittels Monitoring-Untersuchungen laufend überprüft.	
	Neu hinzugekommen sind PFAS-Funde in Boden und Grundwasser. Bislang ist über die Quellen der „Ewigkeitschemikalien“ zu wenig bekannt. Der Gehalt an den Messtellen weist eine steigende Tendenz auf. Bevor eine äußerst kostenintensive Sanierung angegangen wird, müssen die Ursachen / Quellen und der Umfang der PFAS-Belastungen ermittelt und stillgelegt werden (punktuell: Freiwillige Feuerwehr Fürth oder großflächig: Rückstände von Löschübungen am Flughafen Nürnberg mit kompletter Verunreinigung des Pegnitzufers ab der Kläranlage Nürnberg?)	Für das Schulneubauvorhaben wurde ein Boden- und Grundwassermanagementkonzept als Anlage zur PFAS-Untersuchung angefügt. **Die Einwände werden somit berücksichtigt.**
	Der Boden muss vor neuen Einträgen durch Schadstoffe geschützt werden, darunter fallen z.B. auch das Einbringen von Kunststoff-Bauteilen und damit in Folge durch Verwitterung entstehendes Mikroplastik. Der Anteil zu verwendender, der Witterung ausgesetzter Kunststoffbauteile soll so gering wie möglich gehalten werden. Vorrang sollen unbedingt nachhaltige und ressourcenschonende Bau- und Dämmmaterialien erhalten.	Die Anregung wird an GWF zur weiteren Beachtung weitergeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können keine Vorgaben zu Baustoffen getroffen werden (mangels Rechtsgrundlage). Planungsrecht dient der Regelung der Bodennutzung. **Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.**

	Schutzgut Klima und Luft Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Belastungen auf Lärm und Lufthygiene bleiben bestehen.“	Für das Plangebiet liegen zwei Gutachten vor – eine Schalltechnische Untersuchung und ein Verkehrskonzept. Der Schulneubau kann durch seine abschirmende Wirkung einen positiven Einfluss auf die Lärmbelastung der Wohnnutzung in der Mühlstraße entfalten. Aufgrund der zentralen Lage des Schulneubaus kann sich die gute Anbindung an den ÖPNV sowie die Erreichbarkeit für Fuß- und Radverkehr positiv auf die Ziel- und Quellverkehre im Plangebiet auswirken. Die Begrünungsmaßnahmen (Dach bzw. Fassade sowie Neupflanzungen vor der Schule an der Henri-Dunant-Straße) können sich positiv auf das Stadtklima und die Lufthygiene auswirken. **Die Anregungen werden somit berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 69	Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 25.04.2023	
	…. „**1. Immissionsschutz:** **Bitte folgende Hinweise beachten:** **1.** Aus Sicht des Immissionsschutzes sollte bei Nr. 8 der textlichen Festsetzungen im ersten Absatz noch die Bericht-Nr. der schalltechnischen Untersuchung ergänzt werden: ‚Der erarbeitete gutachtliche Bericht, **Bericht-Nr.: 2203/2723A,** in der Fassung vom 10.02.2023 ...‘. **2.** Bei dem folgenden Text unter der Überschrift ‚Neubau des HSG‘ handelt es sich nach h.S. um einen Hinweis, da die DIN 4109 Teil 1, Ausgabe 2018-01, mit den Techn. Baubestimmungen (BayTB) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Februar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 235, i.V.m. Art. 81 a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung, eingeführt wurde und somit rechtlich stets zu beachten ist. **2. Bodenschutz und Altlasten:** **☒ Altlastenverdachtsfläche** Das von der B-Plan-Änderung betroffene Grundstück Flur-Nr. 185, Gern. Fürth, liegt auf der amtlichen Altlastverdachtsfläche ‚Mühlstraße 21-31 (ehern. Wolfsgrubermühle)‘. Die Verdachtsfläche wird bei der Stadt Fürth -Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz unter der **Kenn-Nr. 012.8** geführt und ist im Kataster nach Art. 3 Abs.1 BayBodSchG unter Nr. 56301159 eingetragen. Die in der Begründung (unter Punkt 7.2) bzw. im Plan der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a ‚Wolfsgrubermühle‘ (Nr. 9 der	Die Bericht-Nr. wird in der textlichen Festsetzung ergänzt. Der Passus bzgl. Qualität und Umfang der Schallschutzmaßnahme inkl. der DIN 4109: 2018-01 wird ersatzlos gestrichen. **Den Anregungen wird somit gefolgt.** Der Textliche Hinweis zu Altlasten (Nr. 9) wird um den Katastereintrag Nr. 56301159 nach Art. 3 Abs. 1 BayBodSchG ergänzt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zudem eine erläuternde Karte im entsprechenden Kapitel (7.2) eingefügt und die

	textlichen Hinweise) aktuell berücksichtigten bodenschutzrechtlichen Belange sind neben den hierin bereits behandelten Hinweisen zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser durch Vorgaben zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch und Boden Nutzpflanze zu ergänzen. **Bitte folgende Hinweise übernehmen:** Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch (direkter Kontakt) ist die Einhaltung der Prüfwerte der BBodSchV für das Nutzungsszenario ‚Kinderspielflächen‘ auf unversiegelten Flächen bis 35 cm u. GOK durch eine sachverständige Person gemäß §18 BBodSchG im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen und nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze ist bei einem geplanten Anbau von Nutzpflanzen die Einhaltung der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV durch eine sachverständige Person gemäß § 18 BBodSchG im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen und nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. **3. Wasserrecht (Allgemein):** In der Begründung und im Plan der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a ‚Wolfsgrubermühle‘ wurden die wasserrechtlichen Belange wie folgt berücksichtigt: • in der Begründung unter den Punkten Nrn. 8.6 (Einfriedungen, S. 50), 7.2. 8.10 und 8.11.2 • im Plan unter den Nrn. 6, 10, 11.2 der textlichen Festsetzungen und unter Nrn. 2,3, 4, 11 und 12 der textlichen Hinweise.	Textlichen Hinweise zum Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden Nutzpflanze übernommen. **Die Einwände werden somit berücksichtigt.**

	Erforderliche wasserrechtliche Gestattungen sind von der Gebäudewirtschaft beim OA/U rechtzeitig unter Vorlage prüffähiger Planunterlegen zu beantragen (u.a. für Niederschlagswassereinleitung in die Pegnitz, Geothermie). Für die bauzeitbedingte Grundwasserableitung wurde der Gebäudewirtschaft mit Bescheid vom 13.03.2023 bereits die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Lt. Nachfrage beim SpA (Frau Vielberg) wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtl. Sachverständiger) im 2. Änderungsverfahren ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme des WWA Nbg. ist zu berücksichtigen/zu beachten.	Der Hinweis wird zuständigkeitshalber an GWF zur weiteren Beachtung weitergeleitet. Die Stellungnahme des WWA Nürnberg liegt vor und wird in die Abwägung eingestellt. **Die Forderungen werden somit berücksichtigt.**
	<u>4. Naturschutz:</u> **1. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Betrifft: Textliche Festsetzungen (12.2. CEF2) und Begründung (8.12.2. CEF2)** Es wurde in der Vergangenheit bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass die in der saP von ÖFA vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen von Altbäumen in der näheren Umgebung nicht durchgeführt werden sollen. Diese Abstimmung lag SpA vermutlich nicht vor, ist jedoch im weiteren Baugenehmigungsverfahren dementsprechend so angedacht. Von der Maßnahme soll abgewichen werden, um nicht noch weitere Bäume in der dortigen Umgebung zu beeinträchtigen / kappen/ stutzen und diese Bäume zusätzlich noch freizustellen, da sowieso bereits 47 Bäume gefällt werden. Stattdessen sollen geeignete Bäume (Anzahl entspricht der zum Zeitpunkt der Fällung vorgefundenen Biotopbaumanzahl), bevorzugt die zu fällenden Biotopbäume, als stehendes Totholz mit Stamm und gekürzten Hauptästen in den Nahbereich umgesetzt werden. Dafür wird ein Teil des Stamms mittels	Diese Abstimmungsergebnisse waren SpA nicht bekannt. Dementsprechende Anpassungen führen zu Änderungen in den Festsetzungen und in der Begründung. Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit OA/U nochmals überprüft und an die aktuellen Vorgaben angepasst. Dies war u.a. notwendig, da zwischenzeitlich mit Stellungnahme des Grünflächenamtes ein Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept an SpA weitergeleitet wurde, welches im Vorfeld zur Beteiligung SpA nicht bekannt war. Nach erfolgter Abstimmung mit OA/U wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. **Die Forderung wird somit berücksichtigt.**

	verdichteten Schotters im Erdreich fixiert. Bei Bedarf kann der Stamm bspw. an einem Betonfundament mit Stahlträger befestigt werden. Die Höhe oberhalb der Erdoberfläche ist möglichst groß zu erhalten. Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und es wird auf eine ökologisch geeignete Ausrichtung von vorhandenen Höhlenöffnungen geachtet. Diese Fällungen und Aufstellung erfolgen zwingend im Zeitraum vom 1.Okt bis 28./29. Februar, um die kontinuierliche ökologisch Funktion sicherzustellen. Der Standort wird vor Fällung und noch im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.	
	2. Baumerhalt. Betrifft: Textliche Festsetzungen (12.3. Baumerhalt) Im Bauantragsverfahren werden weitere Maßnahmen zum Schutz des Baumbestands formuliert. Es obliegt SpA, ob diese im Bebauungsplan mit aufgenommen werden sollen. a) Vor Beginn der Bauarbeiten sind um alle zu erhaltenden und unter die Baumschutzverordnung fallenden Bäume (auch Nachbarbäume, die ins Baugrundstück reichen) während der gesamten Bauzeit ortsfeste Baumschutzzäune von mindestens 2,00 m Höhe aufzustellen, die den Kronentraufbereich umfassen. Eine Benutzung der Flächen (z.B. als Materiallager, Bauwagen, Container usw.) sowie jegliche Bodenarbeiten (Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen etc.) innerhalb der Baumschutzzäune bzw. der Kronentrauf- und Wurzelbereiche sind verboten und zu unterlassen. b) Ausgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume haben in Handsehachtung zu erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind sauber nachzuschneiden, mit einem Wundverschlussmittel zu versehen und vor Austrocknung zu schützen. Wurzeln ab	**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

	2 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend ggf. mit Wundbehandlungsstoffen behandelt werden. c) Baukräne sind so zu platzieren, dass deren Aktionsradius eine Beschädigung der Baumkronen ausschließt. d) Alle Arbeiten im geschützten Kronentraufbereich von Bäumen (Rückschnitte, Eingriffe in den Wurzelbereich, Anlage Verbau, etc., insbesondere bei der Alt-Eiche) sind von einem/-er Sachverständigen für Baumpflege fachlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachkundige ökologische Baubegleitung muss insbesondere die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen sowie der Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, RAS-LP 4 -) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bei der Bauausführung sicherstellen. Die Baubegleitung und der Beginn der Arbeiten sind dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu melden und die Dokumentation der Arbeiten ist nach Baufertigstellung vorzulegen.	
	<u>Hinweis:</u> Der Absatz 12.3. ist zwei Mal in den textl. Festsetzungen vorhanden.	Die Doppelung auf dem Planblatt wird gestrichen. **Der Hinweis wird somit berücksichtigt.**
	3. Dachbegrünung. Betrifft: Textliche Festsetzungen (12.5. Dach- und Fassadenbegrünung) und Begründung (8.12.5. Dach- und Fassadenbegrünung)	
	Es wird empfohlen, eine Substratdicke der Dachbegrünung vorzugeben. Substratdicken die bspw. von der FLL-Richtlinie vorgegeben werden, sind oftmals zu dünn, um einen wirklichen	Die Vorgaben zur Mindestdicke der Substratschicht werden in die Festsetzungen zur Dachbegrünung übernommen. **Der Anregung wird somit gefolgt.**

	Mehrwert hinsichtlich Versickerung und Ökologie darzustellen. Es gilt dabei, je dicker das Substrat ist, desto besser. Nach h. E. sollte eine Mindestdicke von 10 cm vorgegeben werden. **4. Ausgleichserfordernis, rechtliche Begründung. Betrifft: Begründung (7.3. Pflanzen, Tiere, Seite 44)** Rechtlicher Hinweis, da Begrifflichkeiten nicht ganz korrekt. Nach h. E. müsste es wie folgt lauten (ergänzte Passagen in *kursiv*): ‚Da ein Eingriff bereits in ähnlichem Ausmaß auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig ist und außerdem im beschleunigten Verfahren nach§ 13a BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 6 als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gilt, entfällt die ~~Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht~~ *baurechtliche* Ausgleichserfordernis ~~und somit die naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht~~. Für die Feldgehölze, die aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schulneubau entfernt werden müssen *und für welche eine Ausnahme vom Fällverbot nach Art. 16 Abs. 2 i. V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zu erteilen ist*, ist jedoch ein *Ausgleich oder* Ersatz nach ~~dem Artenschutzrecht sowie ein Biotopausgleich~~ *§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG* notwendig.‘ Die dem nachfolgenden Absätze stellen den Sachverhalt korrekt dar. <u>Hinweis</u>: Es haben sich neue, noch nicht abschließend geklärte Standpunkte bzgl. der Einstufung der Gehölze als Feldgehölz bzw. Wald ergeben. Dies muss nach Klärung der Thematik in Zukunft noch in den Unterlagen geändert werden.“	Der Hinweis bzgl. der Begrifflichkeiten im aufgeführten Absatz wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der neuen, noch nicht abschließend geklärten Sachverhalte bzgl. Feldgehölz bzw. Wald besteht Klärungs-/Abstimmungsbedarf sowie ergeben sich daraus möglicherweise weitere Anpassungsbedarfe in Begründung und Planung. Daher werden die vorgeschlagenen Korrekturen zurückgestellt, bis die neuen Standpunkte abgeklärt werden konnten. **Den Hinweisen wird somit teilweise gefolgt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R 70	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., Stellungnahme vom 26.04.2023	
	…. „Für die Ausführungsplanung bitte ich, die Aspekte der Barrierefreiheit nach den relevanten Normen DIN 18040 sowie der entsprechenden Referenznormen DIN 32984:2020-12 und DIN 32975 zu berücksichtigen, sowie um weitere Beteiligung.“	Die Anregungen werden zuständigkeitshalber an GWF und TfA zur Beachtung und Berücksichtigung in der weiteren Planung weitergegeben. **Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R 72	Behindertenrat der Stadt Fürth, Stellungnahme vom 17.04.2023	
	…. zu den zugesandten Unterlagen im Bauleitplanverfahren habe ich für den Behindertenrat der Stadt Fürth einige kurze Nachfragen zum Zugang zum Gebiet des Bebauungsplans für Schwerbehinderte, zu denen ich leider keine Daten gefunden habe.	
	* Ausgestaltung der gepl. Verbindungsstraße zwischen Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße: Könnten Sie mir Daten zu einer normgerecht barrierefreien Längs- und Querneigung der Fußgängerbereiche nennen (Bestandssituation Mühlstraße lt. INOVAPLAN-Verkehrsgutachten bis zu 8% Längsneigung; hier also keine Barrierefreiheit; bestehende Treppenanlage südlich des Sozialrathauses zur Mühlstraße nicht barrierefrei)?	Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Gleiches gilt für die Längs- und Querneigungen der Verkehrsflächen. Zur Klarstellung wird die Festsetzung zur Verkehrsflächen ergänzt. **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**
	* Unterfahrung des Schulgebäudes (Rampe): Könnten Sie mir auch hier Daten zur Längs- und Querneigung der Fußgängerbereiche nennen?	Die Detailplanung der Unterfahrung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**
	* Wie sind die geplanten Fußgängerbereiche/Gehsteige in diesem Bereich gestaltet - gibt es Querungshilfen?	Die Gestaltung der Fußgängerbereiche und Gehwege ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Für die Neugestaltung der Königstraße/Henri-Dunant-Straße sind die Vorplanungen bereits abgeschlossen. **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**
	* Geplante Fuß- und Radwege und Steg über die Pegnitz: Ist hier eine gemeinsame oder eine getrennte Nutzung für Fuß- und Radverkehr geplant? Wie breit sollen die für den Fußverkehr vorgesehenen Bereiche sein? Gibt es hierzu Daten zur Längs- und Querneigung? Wie wird die genannte wassergebundene Wegedecke gestaltet, um tiefe Rillen und nach Regenfällen für Rollstuhlnutzer:innen unzugängliche Wegbereiche zu vermeiden, wie wir sie z.	Die Planung des Pegnitzsteges sowie der Uferpromenade ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Fuß- und Radsteg befindet sich in einem frühen Planungsstadium. Der Behindertenrat wird im Rahmen dieser Planungen zu gegebener Zeit nochmals konkret beteiligt. **Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.**

	B. im Pegnitzgrund im Bereich von Wegen nahe der Uferstadt vorfinden? * Parkflächen/Parkgarage: Sind hierbei normgerecht gestaltete Parkplätze für Menschen mit Behinderungen geplant? Wenn ja, an welchen Stellen?	Die Anforderungen an die Hotelstellplätze sowie für den Schulneubau bemessen sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth. **Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S76	BUND Naturschutz Kreisgruppe Fürth, Stellungnahme vom 15.04.2023	
	…. **A1** Der BUND Naturschutz hält die in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2021 aufgeführten Einwendungen gegen die Planung (1. bis 15.) in vollem Umfang aufrecht.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Der Einwand ist somit berücksichtigt.**
	„1. Beim Planungsgebiet handelt es sich um den ökologisch hochsensiblen, ufernahen Bereich in der Talaue der Pegnitz mit umfangreichen Baum- und Gehölzbeständen, die in der amtlichen Biotopkartierung enthalten sind, sowie mit dem unmittelbar angrenzenden, naturnahen Uferbereich. *Dieser besonderen Situation wird weder der bestehende Bebauungsplan noch die geplante Änderung in ausreichendem Maße gerecht. Der BUND Naturschutz fordert daher eine Überarbeitung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.*	*Die Ablehnung der vorliegenden Planung durch den BUND Natur-schutz wird zur Kenntnis genommen. Bemühungen, um bzw. Ziel der Planung ist, den durch den Neubau des Schulgebäudes entstehenden Eingriff in den Naturraum zu minimieren und so weit wie möglich auszugleichen. Der B-Plan wird entsprechende Festsetzungen enthalten. Aber in Abwägung mit den Belangen des öffentlichen Interesses am Neubau des Gymnasiums an dieser Stelle (keine Alternativen) werden die Belange von Natur und Landschaft zu-rückgestellt.*
	2. Der BUND Naturschutz lehnt die Bebauungsplan-Änderung in der vorliegenden Form ab. Die Unterlagen im Hinblick auf geplante Eingriffe und Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind völlig unvollständig. Wichtige Auswirkungen der geplanten Nutzungen und weitere im unmittelbaren Umfeld geplante Vorhaben sind nicht enthalten. Daher ist eine Beurteilung der insgesamt geplanten Veränderungen in diesem Bereich und die verbindliche Festsetzung von Maßnahmen mit den vorgelegten Unterlagen nicht möglich. *Der BUND Naturschutz fordert daher die Ergänzung und Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen. Das gesamte Ausmaß der zu erwartenden Eingriffe und ihrer Auswirkungen darf nicht verschleiert und verharmlost werden.*	*Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 a, 2. Ä. befindet sich derzeit noch in einer relativ frühen Phase: Zur früh-zeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden den Beteiligten üblicherweise die Planunterlagen und die Begründung im Vorentwurf zur Kenntnis gegeben. Im Laufe des weiteren Verfahrens zur Planaufstellung werden weitere Unter-lagen – auch zu den Umweltauswirkungen (z.B. Verkehrsgutachten, Lärmgutachten, Aktualisierung der saP) ergänzt. Die geplanten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts zulässig, ein Planungserfordernis besteht daher nicht. Der Forderung wird somit nicht gefolgt.*
	3. Der Bebauungsplan soll nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Vorhaben im baurechtlichen Innenbereich geändert werden. Das Areal grenzt auf zwei Seiten an den Außenbereich und an das Landschaftsschutzgebiet. Die Beurteilung, ob Innenbereich vorliegt, erfolgt nur nach dem Vorhandensein einer realen Bebauung, die hier nicht gegeben ist. Also liegt hier baurechtlicher Außenbereich vor. *Daher ist es nach Auffassung des BUND Naturschutz auch erforderlich, den zusätzlichen Eingriffsumfang durch die geplante Änderung im Rahmen der baurechtlichen Ausgleichspflicht zu kompensieren.* *Der BUND Naturschutz bestreitet, dass es sich beim Geltungsbereich um einen baurechtlichen Innenbereich handelt und fordert die Durchführung eines regulären Bebauungsplan-Änderungsverfahrens sowie einer Flächennutzungsplan-Änderung.*	*Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a, vom 27.01.1995; dieser soll nun für die Umsetzung des Schulneubaus geändert werden. Das Plangebiet befindet sich somit bauplanungsrechtlich im beplanten Innenbereich. Das Vorhandensein von Bebauung sowie angrenzende Nutzungen oder Landschaftsschutzgebietsabgrenzungen sind für eine planungsrechtliche Beurteilung, ob sich ein Vorhaben im Innenbereich befindet, nicht maßgeblich. Im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB abgestellt werden. („Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“) Aufgrund der zulässigen, gewählten Verfahrensart nach § 13a BauGB ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung anzupassen, ein förmliches Änderungsverfahren ist dazu nicht erforderlich. Der Forderung wird somit nicht gefolgt.*

	4. Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen wird deutlich, dass die beabsichtigte Schulnutzung diesen Standort zu überfrachten droht, insbesondere bezüglich des Baumschutzes und eines wirksamen Landschaftsschutzes sowie hinsichtlich des Artenschutzes. Gleichzeitig wurden bei der Prüfung von Planungsalternativen folgende Möglichkeiten offenbar nicht untersucht: • *eine Kombination des bisherigen Standorts des Gymnasiums mit dem neuen Standort, da eine besondere räumliche Nähe besteht.* • *die immer wieder diskutierte Errichtung eines vierten Gymnasiums in Fürth.* *Mit diesen Alternativen könnte der Baukörper am neuen Standort u.U. wesentlich kleiner gestaltet werden und damit der gesamte Flächenbedarf deutlich geringer ausfallen.* *Der BUND Naturschutz fordert daher eine erweiterte Alternativenprüfung.*	*Im Vorfeld des vorliegenden Änderungsverfahrens wurde eine Standortuntersuchung für das HSG durch GWF durchgeführt, um Planungsalternativen im Stadtgebiet Fürth auf ihre Eignung hin zu prüfen und zu bewerten. Bei dieser Betrachtung der Planungsalter-nativen ist auch eine Kombination mit dem bisherigen Schulstandort untersucht worden. Als Ergebnis hat sich in Summe jedoch das Areal an der ehem. Wolfsgrubermühle als am besten geeigneter Standort im Stadtgebiet herausgestellt (u.a. Raumprogramm, Flächenbedarf und -verfügbarkeit). Die Planungsalternativen werden in einem gesonderten Kapitel in der Begründung ergänzt.* *Aufgrund des hohen Bedarfs an Schulflächen für alle Schulzweige ist für den Altstandort HSG zukünftig eine Schulnutzung geplant.* *Auf Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 275a wäre ein Baukörper mit vergleichbarem Flächenverbrauch zulässig, jedoch in direkter Lage am Ufer der Pegnitz. Der geplante Schulneubau rückt deutlich vom Flusslauf der Pegnitz ab und orientiert sich stärker an den Erschließungsstraßen (Henri-Dunant-Straße und Mühl-straße).* *Die vorhandenen Standortuntersuchung von GWF ist als Planungs-grundlage ausreichend, der Forderung einer erweiterten Alternativenprüfung wird daher nicht nachgekommen.*
	5. Die einzige dem BUND Naturschutz bekannte Baumbestandskartierung für das betreffende Gelände stammt aus dem Jahr 2015 und bezieht sich nur auf das Grundstück Fl.Nr. 185. Es fehlen darin also die umfangreichen Baumbestände auf den von der Planung betroffenen Grundstücken im Osten (Fl.Nr. 185/2, 182 und Flussgrundstück) und im Norden (Fl.Nr. 182/9), die für eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen erforderlich sind. *Ein vollständiger Baumbestandsplan ist den Planungsunterlagen beizufügen. Sofern die der Planung zugrunde liegende Kartierung des Baumbestands in der oben genannten Form veraltet und unvollständig ist, fordert der BUND Naturschutz eine Aktualisierung und Erweiterung auf alle Baumbestände, die durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 275a betroffen sein können.*	*Es liegt eine aktuelle Erfassung und Bewertung des Baumbestandes durch das GrfA aus dem Jahr 2020 vor. Diese bezieht sich ebenfalls vor allem auf das Grundstück Fl.-Nr. 185, Gem. Fürth, sowie Teile des angrenzenden Grundstücks Fl. Nr. 182/9, beschränkt sich somit im Wesentlichen auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Teile der Schulnutzung außerhalb des Gebäudes (Schulhof, Wegeverbindungen u.ä.) sind außerhalb des Geltungsbereichs der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanänderung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275 vorgesehen und dort in der festgesetzten Fläche Öffentliche Grünfläche (Park-anlage) zulässig. Die begleitende Aktualisierung der saP für diese Nebennutzungen sowie eine Abstimmung mit OA/U erfolgen zur Beschränkung der Eingriffe auf ein Mindestmaß.* *Der Ergebnisse des Baumbestandsplan (GrfA, 2020) werden in den Planentwurf und Begründung eingearbeitet. Die Forderungen wer-den teilweise berücksichtigt.*
	6. Der bislang bestehende Bebauungsplan ist naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich nicht qualifiziert. Um heute geltende Planungsgrundlagen und Rechtsvorschriften in ausreichendem Umfang zu beachten, sind auch solche Auswirkungen der Planung einzubeziehen, die über den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hinausgehen.	*Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 275a (von 27.01.1995) ist auf Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und als Satzung beschlossen worden. Die Satzung ist seither in Kraft, die Festsetzungen sind rechtlich bindend. Rechtsvorschriften entwickeln sich mit der Zeit fort - die aktuell gültigen, gesetzlichen Vorgaben lassen sich nicht rückwirkend anwenden.* *Die geplante Bebauungsplanänderung wird an den aktuell geltenden Maßstäben gemessen, die Auswirkungen der Planung werden an-hand der saP (Aktualisierung 2022) auch in Teilen über die Geltungsbereichsgrenzen hinaus beleuchtet. Für die angrenzenden Flächen außerhalb, die sich im Geltungsbereich des bestehenden*

		Bebauungsplanes 275a befinden, besteht Planungsrecht. Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesen Bereichen ist somit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.
	6a. Die Ausklammerung des Geltungsbereichs nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche schließt wichtige Auswirkungen der Schulnutzung aus, die jedoch gerade im Hinblick auf die Summationswirkung für den Artenschutz und im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft Eingang in die Gesamtbetrachtung finden müssen. So wird in den Unterlagen nicht dargestellt, in welchem Umfang und in welcher Weise das im nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befindliche Grundstück Fl.Nr. 182/9 in die Schulplanung einbezogen werden soll. Wenn dieses Areal Bestandteil des Schulgeländes werden soll, dann müssen die dort geplanten Maßnahmen und Eingriffe auch transparent dargestellt werden. Auf diesem Grundstück befinden sich Baum- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen, die gemäß Landschaftsschutzverordnung zu erhalten sind.	*Die Ergebnisse der saP (Aktualisierung 2022) fließen in den Plan-entwurf ein, u.a. als Festsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die nördlich angrenzende Fläche, auf der Schulfreiflächen vorgesehen werden, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt ist. Die Freiflächengestaltung der Schule befindet sich noch im Entwurfsstadium. Die Anregungen zur Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes werden an GWF als Vertreterin der Bau-herrin (Weitergabe an beauftragte Planungsbüros) weitergeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass potenzielle Rasenflächen und eine parkähnliche Außenanlagengestaltungen grundsätzlich zulässig wären. Da sich diese Freianlagen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung befinden und zudem gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan dort zulässig wären, ergibt sich kein Handlungsbedarf auf der Ebene des vorliegenden Änderungsverfahrens.* *Weiterhin erfolgt die Planung aufgrund der Sensibilität für Natur- und Artenschutz (u.a. Biotopflächen) in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (OA/U) und dem Grünflächenamt.* *Die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz werden ausformuliert und ergänzt, um die Auswirkungen ausführlicher darzustellen. Den Forderungen wird somit teilweise gefolgt.*
	6b. Auf der Ostseite grenzt der Uferbereich der Pegnitz mit der teilweise steilen Uferböschung (Fl.Nr. 185/2, 182 und Flussgrundstück) an. Sollte dort der im bestehenden Bebauungsplan enthaltene Fuß- und Radweg gebaut werden, wäre mit erheblichen Geländeveränderungen und dem fast vollständigen Verlust der umfangreichen, biotopkartierten und geschützten Baum- und Auwaldbestände zu rechnen. Diese gravierenden Auswirkungen dürfen nicht ignoriert werden und müssen Eingang in ein transparentes Verfahren finden. Der BUND Naturschutz lehnt diesen ufernahen Verlauf des Geh- und Radwegs aus diesen Gründen strikt ab. *Dabei stehen die entlang der Pegnitz durchgängig vorhandenen Ufergehölzbestände nicht nur durch die ihre Lage im Landschaftsschutzgebiet unter Schutz. Vielmehr sind sie auch in der amtlichen Biotopkartierung als wertvolle Biotope flächengenau kartiert und unterliegen zusätzlich dem §30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, weil sie darin zu den geschützten Biotopen zählen. Demnach sind Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Auch nach § 38 Abs. Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist es verboten, im Gewässerrandstreifen standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen.* *Durch ihr Vorkommen entlang des Flusslaufs der Pegnitz sind Ufergehölzbestände wichtige Bestandteile des Biotopverbunds, den der Freistaat Bayern gemäß Art. 19*	*Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende, uferbegleitende Fuß- und Radweg befindet sich teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens. Durch den Schulneubau sind hier keine Veränderungen im Uferbereich vorgesehen. Die Wegeverbindung an sich ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Der Ufergehölzsaum befindet sich außer-halb der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Sollten im Rahmen der anschließend erfolgenden Bauarbeiten für den Uferweg Eingriffe in den Ufergehölzbestand erforderlich werden, so sollten diese auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Der sowohl nördlich als auch südlich des Geltungsbereiches eingetragene Verlauf der Wegeführung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a geregelt und ist folglich planungsrechtlich auf dieser Basis zu bewerten.* *Gemäß zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist die östliche Biotopfläche des Feldgehölzes als Wald einzustufen. Art. 16 BayNatSchG findet somit hier keine Anwendung. Für diese Fläche kommt ein Waldausgleich in Betracht. Entsprechende Abstimmungen mit und zwischen den zuständigen Fachstellen laufen bereits.* *Zudem werden die Ergebnisse der saP (Aktualisierung 2022) – Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – als textliche Festsetzungen in den*

	Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu schaffen verpflichtet ist. Sie sind dafür auch unverzichtbar und nicht andernorts ersetzbar. *Der BUND Naturschutz fordert daher, diese geltenden Schutzvorschriften bei allen weiteren Überlegungen in vollem Umfang zu berücksichtigen.*	*Bebauungsplan übernommen. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind Pausenflächen und Wegebeziehungen geplant sowie lediglich Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig. Diese Flächen befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Auch die nördlich angrenzend geplanten Schulaußenanlagen orientieren sich an Pausenflächen und Wege-verbindungen. Den Forderungen wird teilweise gefolgt.*
	6c. Die angedeutete Flussquerung hätte schwerwiegende Auswirkungen auf einen hochwertigen Fledermauslebensraum und wird daher vom BUND Naturschutz an dieser Stelle abgelehnt. Dazu ist zumindest eine fundierte Prüfung alternativer Standorte und Trassierungen durchzuführen. *Der BUND Naturschutz fordert daher, die betreffenden Flächen in das laufende Änderungsverfahren einzubeziehen, so dass auch die dafür erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen in vollem Umfang Gültigkeit erlangen können.*	*In Abstimmung mit OA/U wird derzeit eine weiter nördlich gelegene Trasse, die aus naturschutzfachlicher Sicht günstiger bewertet wird, untersucht, die jedoch in Abwägung mit den Belangen der Schulwegsicherheit (Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit) zu stellen ist. Bei einer Querung der Pegnitz an einer Stelle, die für einen großen Teil der Schüler:innen zu einem deutlichen Umweg führt, wird der Radweg im Wiesengrund möglicherweise nicht angenommen. Radfahrende Schüler:innen aus der Oststadt oder Südstadt wählen dann den weniger verkehrssicheren Schulweg über die Nürnberger Straße und die Henri-Dunant-Straße. Außerdem steht eine Fluss-querung an einer nicht verkehrsgünstigen Stelle dem Ziel der Förderung des Radverkehrs durch Schaffung von attraktiven Radwege-verbindungen entgegen. Die Pegnitzquerung ist jedoch nicht Ge-genstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich, der Fuß- und Radsteg verbleibt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als zeichnerischer Hinweis.*
	7. Durch die geplante Schulnutzung ist mit umfangreichen Eingriffen in den ökologisch hochwertigen Baum- und Gehölzbestand zu rechnen. Der BUND Naturschutz bestreitet, dass nur 23 durch die Baumschutzverordnung geschützte Laubbäume durch die Planung verloren gehen würden, wie es in der Begründung genannt wird. Doch auch darunter sind viele mächtige Exemplare mit Stammumfängen über 100 Zentimeter und etliche mit über 200 Zentimetern. *Daher ist verstärkt zu prüfen, inwieweit zusätzliche der Bestandsbäume zur Erhaltung festgesetzt und in die Planung einbezogen werden können. Dies betrifft auch die im Uferbereich der Pegnitz stehenden Auwald-Bäume, die unbedingt in einem erweiterten Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung zu berücksichtigen sind. Die Aussage, „so viele wie möglich“ erhalten zu wollen, ist unpräzise und ungenügend.*	*Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle Bestands-bäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringen-den Baumasse, der Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem, uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt deutlich mehr Bäume zur Neupflanzung fest (33) als die Änderung (6). Dies liegt vor allem an der unterzubringenden Baumasse.* *Vom nördlichen Grundstücksrand bis zur Bebauung ist im rechts-verbindlichen Bebauungsplan ein Abstand von ca. 30 m vorhanden (Bebauung direkt im Anschluss an die Wolfsgrubermühle am Ufer entlang). Neben der neuen Verbindungsstraße konnten hier 15 Baumneupflanzungen festgesetzt werden. Das Gebäude wurde in der nun vorliegenden Änderung direkt an die Straße gerückt. Baumpflanzungen direkt an der Fassade hätten keine Überlebens-chance und würden das Gebäude beschädigen. Die Fahrradabstell-plätze nehmen voraussichtlich den gesamten (schmalen) Bereich zwischen Verkehrsfläche (Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße) und Schulgebäude ein. Da insgesamt weit über 150 Fahrradabstell-plätze untergebracht werden müssen, können die Flächen voraus-sichtlich nicht durch mehrere Baumscheiben unterbrochen werden.*

		Der vorhandene Baumbestand wurde anhand der Erfassung und Beurteilung des GrfA von 2020 in die Planunterlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 275a aufgenommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst (ca. 47 statt 23 Bäume). *Der Uferbereich an der Pegnitz befindet sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplanänderung, liegt aber zum Teil im Umgriff des rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a. Die Forderungen werden somit teilweise berücksichtigt.*
	8. Die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen sind nicht ausreichend. *In Abhängigkeit von zusätzlichen zu erhaltenden Bäumen fordert der BUND Naturschutz deutlich verstärkte Pflanzungen auentypischer Bäume in den geplanten Freiflächen.*	*Siehe vorher genannte Ausführungen zu Punkt 7.*
	9. Der BUND Naturschutz hält die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 275a auf vorkommende, streng geschützte Tierarten für erheblich und teilweise nicht ausgleichbar.	*Der Bebauungsplan 275a ist seit 1995 rechtsverbindlich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB.* *Die Auswirkungen des Schulneubaus wurden im Rahmen der saP (Aktualisierung 2022) beleuchtet, die darin formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 275a aufgenommen. Die Forderung wird somit (teilweise) berücksichtigt.*
	9a. Dabei sind insbesondere die Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Brandtfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus und Rauhautfledermaus bedeutend, da die lokale Population einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand aufweist. Darüber hinaus ist der Bestand an Wasserfledermäusen besonders zu berücksichtigen, da der Pegnitzabschnitt im Geltungsbereich einer der wenigen noch nicht lichtverschmutzten Flussabschnitte des Stadtgebiets ist und diese Art auf diese Bedingung angewiesen ist. *Insgesamt sind durch die zu erwartenden Quartierverluste in großen, alten Bäumen sowie die Entwertung der bestehenden Jagdgebiete durch wesentlich erhöhte Lichtverschmutzung erhebliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten.* *Insbesondere die zu erwartende Lichtverschmutzung durch Gebäudelicht und Wegebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6) wäre zum Fluss hin nicht abschirmbar, wenn durch den geplanten Geh- und Radweg nahezu der gesamte Ufergehölzsaum gefällt werden müsste. Außerdem wäre die Beleuchtung des Wegs und einer geplanten Flussüberquerung in dieser Hinsicht schädlich, auch wenn dafür eine adaptive Beleuchtung vorgesehen werden würde.* *Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zu einem Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017):*	*In der saP (Aktualisierung 2022) wird u.a. das Vorkommen von Fledermausarten untersucht. Entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sind darin formuliert und werden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Diese beziehen sich u.a. auf die Schaffung von Ersatzhabitaten sowie auf die Beleuchtung (Schule und Uferweg).* *Der uferbegleitende Fuß- und Radweg verläuft über das Schul-grundstück. Der Geltungsbereich schließt den bestehenden Ufergehölzsaum aus, dieser liegt östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Damit wird für den geplanten Uferweg kein Eingriff in die Ufergehölbestände vorgesehen. Der tatsächliche und abschließen-de Verlauf des Uferweges weiter nach Norden inkl. des Stegs über die Pegnitz befinden sich noch in der Planungsphase. Die Trassen-führung sowie dazu notwendigen Eingriffe sollen so naturverträglich wie möglich gestaltet und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Die Anforderungen an die Beleuchtung werden zudem an GWF sowie TfA zu Beachtung bei der weiteren Planung weitergegeben. Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt.*

	„Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17 % aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42 % wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41 %) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen). Ältere Kästen (sechs bis zehn Jahre oder älter) wiesen höhere Besiedlungsgrade auf als jüngere. Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstubentraten hier gar nicht auf. *Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.“* *Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Fledermauskästen ohne regelmäßige Wartung ihre Funktion nicht erfüllen können. Dafür sind im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen vorzusehen.* *Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass diese Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen und durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden oder behoben werden können.*	*Die Wartung der Nistkästen sowie das Erfolgsmonitoring der Ver-meidungsmaßnahmen wird als textlicher Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist die Forderung teilweise berücksichtigt.*
	9b. Darüber hinaus ist durch die geplanten umfangreichen Eingriffe in den Baumbestand eine Vielzahl von Vogelarten betroffen, von denen insbesondere die Vorkommen der genannten Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule), der Auwaldarten (Gelbspötter, Grauschnäpper, Pirol) und des Eisvogels besonders bedeutend sind. Auch hier würden die geplanten Festsetzungen zu einem empfindlichen Lebensraumverlust führen, der besonders für die streng geschützten Arten und diejenigen der Roten Liste (Trauerschnäpper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Eisvogel) erheblich wäre. *Daher erfordert das hochwertige Vorkommen von bis zu zehn Fledermausarten und zahlreicher Vogelarten, die streng geschützt sind und teilweise auf der Roten Liste stehen, eine Änderung der bisherigen Planung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.*	*Die Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre mit vergleichbaren Auswirkungen verbunden. Der ökologische Wert der verlorengehenden Bäume ist sehr hoch. Sie dienen als Lebens-raum für Tiere, erhöhen die Luftfeuchtigkeit, binden CO2, filtern Luft, bieten Schatten und senken die Umgebungstemperatur. Ein Erhalt des Ist-Zustandes ist aus den überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses am Schulneubau nicht möglich. Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung des Schulneubaus werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beleuchtet, insbesondere auch die betroffenen Vogelarten. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes (Entfernung Biotop und Wald) soll ausgeglichen werden. Dazu erfolgt zweierlei Ausgleich: ein Biotopausgleich in Wertpunkten für die Entfernung des geschützten Feldgehölzes sowie ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für die zu rodenden Biotopbäume. Zudem findet ein Ausgleich in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung für die als Wald eingestuften Flächen statt. Die Standortuntersuchung zu Planungsalternativen kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen an-deren, besser geeigneten Standort*

		im Stadtgebiet für die Realisierung des Schulneubaus gibt. Aufgrund der Erforderlichkeit des Schulneubaus an diesem Standort besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine Entfernung der Biotop- und Waldflächen. Der Forderung wird somit teilweise gefolgt.
	10. Zum Nachweis der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der festgesetzten und ergriffenen Maßnahmen fordert der BUND Naturschutz für sämtliche betroffenen Fledermausarten sowie für die o.g. Vogelarten die Festsetzung eines mehrjährigen Monitorings. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Erfolg sicherstellen müssen, da ansonsten der Verbotstatbestand eintritt.	*Das Erfolgsmonitoring der Vermeidungsmaßnahmen wird als textlicher Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist die Forderung teilweise berücksichtigt.*
	11. Künstliche Lichtquellen haben starke Auswirkungen auf viele nachtaktive Tierarten und können damit ein erheblicher Eingriff in die Natur sein. Daher war es ein Ziel des Volksbegehrens Artenvielfalt, die Lichtbelastung zu reduzieren. Daraufhin gelten seit 1. August 2019 neue Vorschriften zur Beleuchtung von Gebäuden und im Außenbereich. Nach Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. *Der BUND Naturschutz lehnt daher neben einer Wegeführung im ufernahen Bereich der Pegnitz auch eine dortige Beleuchtung ab, auch wenn sie als adaptive Beleuchtung ausgeführt werden sollte. Erfahrungsgemäß werden durch die eingesetzten Leuchten außer dem Weg auch zahlreiche Seitenflächen mitbeleuchtet, was in diesem Fall dazu führen würde, dass der biotopgeschützte Uferbereich der Pegnitz ausgeleuchtet werden würde, was ein Widerspruch zu Art. 11a des Bayer. Naturschutzgesetzes wäre.*	*Die Anregungen zur Lichtplanung werden an GWF als Vertreterin der Bauherrin weitergegeben. Die Vermeidungsmaßnahmen aus der saP (Aktualisierung 2022) werden als textliche Festsetzungen aufgenommen. Darunter fällt auch das Gebäudelicht und Wegbeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6). Der Radweg stellt einen Teil des Radverkehrskonzepts in Fürth dar. Auf eine Beleuchtung kann daher nicht verzichtet werden. Die Forderung wird somit teil-weise berücksichtigt.*
	12. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 hat mehrere Klimaklagen für teilweise begründet erklärt und erfordert nun, dass verbindliche Ziele für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und den Ausbau Erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden. Das BVerfG erklärt die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich. Die grundrechtliche Freiheit und das Staatsziel Umweltschutz verpflichten, einen vorausschauenden Plan zu entwickeln, um mit den noch möglichen Restemissionen sorgsam und planvoll umzugehen. Angesichts dieses Urteils muss nach Auffassung des BUND Naturschutz ein umfassender Klimaschutz mit klaren Vorgaben verankert werden. Es ist zu begrüßen, dass der Fürther Stadtrat mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hierzu einen wichtigen Beschluss gefasst hat, der allerdings mit Leben erfüllt und umgesetzt werden muss.	*Zur Information: Gemäß Beschluss vom 09.06.2021 wird der Schulneubau klimaneutral geplant, d.h. das Energiekonzept sieht eine Versorgung mit erneuerbaren Energien vor (Geothermie und Photovoltaik).*

	Der BUND Naturschutz fordert daher für das geplante Vorhaben eine Klimaverträglichkeitsprüfung, die die zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb ermittelt und bewertet. Dabei ist insbesondere darzustellen, welchen Teil des Restbudgets der Stadt Fürth an Treibhausgasen dieses Vorhaben einnehmen würde und welche Möglichkeiten der Reduzierung bestehen. Dafür ist auch eine Alternativenprüfung im Hinblick auf die Art der Bebauung sowie die verwendeten Materialien und die Gewinnung der Gebäudewärme durchzuführen. Zudem sind Photovoltaikanlagen auf Dächern verbindlich festzusetzen.	*Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach den Vorschriften des BauGB als Satzung erlassen und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Belange zu erheben und zu berücksichtigen. Daher wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltbezogenen abwägungsrelevanten Belange sachgerecht ermittelt und behandelt. Die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange von Natur und Landschaft finden durch integrierte grünordnerische Festsetzungen bzw. einen integrierten Grünordnungsplan im Bebauungsplan Berücksichtigung.* *Bau und Betrieb der Anlage sowie Baumaterialien sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Forderung wird somit nicht gefolgt.*
	13. Auf geplanten Flachdächern ist ergänzend zu PV-Anlagen die extensive Dachbegrünung verbindlich festzulegen. Diese schützt die Dachhaut vor extremen Witterungseinflüssen, leistet einen Beitrag zur Klimatisierung des Gebäudes und zur Rückhaltung von Regenwasser und bietet Nahrung und einen Lebensraum für blütenbesuchende Insekten wie Bienen und Hummeln. Die Dachbegrünung ist an geeigneten Standorten mit der Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen zu ergänzen.	*Die Festsetzungen hinsichtlich der Dachgestaltung und Dachbegrünung werden ausdifferenziert. Eine Dachbegrünung in Kombination mit PV-Modulen wird verbindlich vorgeschrieben. Der Forderung wird somit gefolgt.*
	14. Wegen der sommerlichen Trockenheit in den vergangenen Jahren und der dadurch abgesunkenen Grundwasserstände sind die Bemühungen zu verstärken, das Niederschlagswasser der Dächer und Gehwege zu versickern bzw. zur Brauchwassernutzung zu verwenden und dafür Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen.	*Grundsätzlich ist wasserrechtlich eine Versickerung oder direkte Einleitung der anfallenden Regenwassermengen in ein Oberflächengewässer vorrangig zu verfolgen (vor Einleitung in einen Regenwasserkanal). Aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort ist jedoch eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine Brauchwassernutzung ist aufgrund der hohen hygienischen Standards für ein öffentliches zw. Schulgebäude nicht möglich. Den Anregungen wird nicht gefolgt.*
	15. Sollte die Idee, das Turbinenhaus der Wolfsgrubermühle und damit auch das Wehr, zu versetzen, weiterverfolgt werden, würde dies einen zusätzlichen, schweren Eingriff in den Fluss und seine Umgebung sowie in zahlreiche natürliche Schutzgüter bedeuten. Ebenso wie für eine beabsichtigte Uferpromenade fordert der BUND Naturschutz dafür eine Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Auswirkungen im Bereich zwischen Karlsteg und Ludwigbrücke und die Berücksichtigung der Summationswirkung.“	*Das Turbinenhaus befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Es handelt sich bei einer möglichen Verlagerung des Turbinenhauses um eine privatrechtliche Angelegenheit des Kraftwerksbetreibers. Die Uferpromenade befindet sich ebenfalls außer-halb des Geltungsbereiches, die Planungen dazu ergeben sich aus dem Wettbewerbsverfahren zum Pegnitzquartier. Grundsätzliche Rahmenbedingungen wurden im Auslobungstext des Wettbewerbs formuliert. Die weitere Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen erfolgt im Rahmen der konkretisierenden Planungen der Uferpromenade. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.*
	A2 Nach wie vor bestreitet der BUND Naturschutz, dass es sich beim Geltungsbereich um einen baurechtlichen Innenbereich	Die Fläche gehörte zur Wolfsgrubermühle und enthielt vorwiegend Lagergebäude sowie Kraftfahrzeugunterstellhallen. Obwohl die

		handelt und fordert die Durchführung eines regulären Bebauungsplan-Änderungsverfahrens sowie einer ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan-Änderung.	Fläche derzeit unbebaut und nur teilweise versiegelt ist, nimmt sie weiterhin am Bebauungszusammenhang teil und wird von der umgebenden Bebauung geprägt. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll eine Brachfläche innerhalb der Ortslage aktiviert werden. Dies entspricht der Verfahrensvoraussetzung für die Wahl des Beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung i.S. einer Wiedernutzbarmachung von Flächen (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Auch die weiteren Voraussetzungen (zulässige Grundfläche) treffen zu (vgl. Begründung, S. 2). Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird dann im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dies ist ein redaktioneller Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden, d.h. es wird kein Bauleitplanverfahren durchgeführt. **Dem Einwand wird somit nicht gefolgt.**
	A3	Der BUND Naturschutz begrüßt die erweiterte Prüfung von Planungsalternativen. Allerdings halten wir die angewandten Ausschlusskriterien für teilweise nicht nachvollziehbar. Außerdem wurde ein weiterer möglicher Standort nicht in die Prüfung einbezogen, nämlich das ehem. Faurecia-Gelände am Bahnhof Vach in Stadeln. Zudem wurden die Auswirkungen folgender Möglichkeiten unzureichend untersucht: • eine Kombination des bisherigen Standorts des Gymnasiums mit dem neuen Standort, da eine besondere räumliche Nähe besteht. • die immer wieder diskutierte Errichtung eines vierten Gymnasiums in Fürth. **Der BUND Naturschutz fordert daher eine Einbeziehung dieser Aspekte in die Alternativenprüfung.**	Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den Standortanforderungen, u.a. genehmigten Raumprogramm und Zentrumsnähe, für den Schulneubau. Zum Zeitpunkt der Alternativenprüfung war das ehemalige Faurecia-Gelände noch in Betrieb und sollte nach Betreibsaufgabe für künftige gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden. Die große Entfernung zum Theater sowie weitere Aspekte würden auch bei Einbeziehung dieses Standortes zu einem Ausschluss führen bzw. herausstellen, dass der Standort für das Schulneubauvorhaben nicht geeignet wäre. Es wurden Kombinationen mit dem bisherigen Schulstandort und Gebäuden in der Nähe untersucht. Jedoch erscheint die Aufteilung auf mehrere Gebäude aufgrund einer damit einhergehenden starken Dezentralisierung der administrativen Infrastruktur (Lehrerzimmer, Verwaltung) nachteilig für den Schulbetrieb. Eine Ergänzung der Alternativenprüfung wird nicht vorgenommen **Die Forderung ist somit teilweise berücksichtigt.**

	A4 Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen wird deutlich, dass die beabsichtigte Schulnutzung diesen Standort zu überfrachten droht, insbesondere bezüglich des Baumschutzes und eines wirksamen Landschaftsschutzes sowie hinsichtlich des Artenschutzes.	Auf die Gegenüberstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit der geplanten Änderung wird verwiesen (vgl. Begründung, S. 43, 45). Die Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre mit vergleichbaren Auswirkungen verbunden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan enthält die gleiche Anzahl zu erhaltende und zu fällende Bäume, aber mehr Neupflanzungen im Plangebiet (andere Gebäudestellung, Kubatur, Nutzungsansprüche). **Die Anregung ist somit teilweise berücksichtigt.**
	A5 Von dem Vorhaben sind eine Vielzahl von Bäumen betroffen, die gefällt werden oder bei denen die Gefahr einer dauerhaft wirksamen Schädigung besteht. Nach wie vor fehlen verbindliche Aussagen und Festsetzungen zu den umfangreichen Baumbeständen auf den Grundstücken im Osten (Uferbereich der Pegnitz, Fl.Nr. 185/2, 182 und Flussgrundstück) und im Norden (Fl.Nr. 182/9), die von dem Vorhaben zumindest indirekt betroffen sind und die für eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere erforderlich sind. Der BUND Naturschutz bestreitet, dass nur die bislang genannten Bäume durch die Planung verloren gehen würden. Zumal die Schutzmaßnahmen im Baustelleneinrichtungsplan völlig unzureichend sind, um die bisher zur Erhaltung vorgesehenen Bäume zu schützen. **Ein vollständiger Baumbestandsplan ist den Planungsunterlagen beizufügen, in dem alle Baumbestände enthalten sind, die durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 275a direkt und indirekt betroffen sind. Gleichzeitig wird ihre Erhaltung offen gelassen, da es für sie keine entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan gibt. Der BUND Naturschutz fordert daher für diese biotopkartierten Baumbestände verbindliche Erhaltungsfestsetzungen. Die**	Die betreffenden Grundstücke liegen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Somit können keine Festsetzungen für diese Flächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen werden. Diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Urplan), dieser regelt hier auch weiterhin die zulässige Bodennutzung (vgl. Begründung, S. 48). Die saP untersucht und bewertet die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Plangebiet (Geltungsbereich der 2. Änderung). Die in der saP beschriebenen Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Der vorhandene Baumbestand im Geltungsbereich der 2. Änderung wurde im Rahmen des Verfahrens vom Grünflächenamt in einem Baumbestandsplan kartiert und bewertet. Auf dieser Basis wurde der Baumerhalt geprüft, mit der Schulplanung abgeglichen und anschließend festgesetzt. Die Bäume in angrenzenden Uferbereich der Pegnitz (Fl.Nrn. 185/2, 182 und Flussgrundstück) sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen, da sie außerhalb des Änderungsbereiches liegen bzw. sind Teil des Geltungsbereiches des Urplans und dessen Festsetzungen (Fl.Nr. 182/9). Diese nördlich direkt angrenzende Fläche ist als Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Planungsrechtlich sind die im Bereich der Grünfläche geplanten Wege und Nebenanlagen des HSG entsprechend den bisherigen Festsetzungen zulässig. Die festgelegte Nutzungsart als Grünfläche gewährt jedoch insofern einen Baumerhalt bzw.

	entsprechenden Schutzmaßnahmen (Baumschutzbereiche sind nachzubessern, da sie in der bisherigen Form den Schutz der zu erhaltenden Bäume nicht gewährleisten können.	Schutz, als dass eine Überplanung (um z. B. eine Vergrößerung des Baukörpers zu ermöglichen) nicht vorgesehen und aufgrund der Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht zulässig ist. Zwischenzeitlich wurde der Gehölz- und Baumbestand im Geltungsbereich der 2. Änderung von der zuständigen Fachbehörde (AELF) als Wald eingestuft, auch die Untere Naturschutzbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Aufgrund der festgestellten Waldeigenschaft findet der Art 16 BayNatSchG (Schutz von Feldgehölzen) keine Anwendung mehr. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahe Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft. **Die Forderung wird somit teilweise berücksichtigt.**
A6	Der Bebauungsplan in seinem bisherigen Umgriff umfasst nur einen Bruchteil der in diesem Bereich geplanten Eingriffe in sehr sensible Teile der Pegnitz-Talaue und auch nur einen Teil der Auswirkungen durch die geplante Schulnutzung. So klammert er Eingriffe für das Schulgelände nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Landschaftsschutzgebiet aus, die jedoch gerade im Hinblick auf die Summationswirkung für den Artenschutz und im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft Eingang in die Gesamtbetrachtung finden müssen. Dies betrifft auch drohende Eingriffe durch einen neuen ufernahen Geh- und Radweg und eine weiterhin verfolgte Flussquerung. **Der BUND Naturschutz fordert daher, sämtliche geplanten Maßnahmen in diesem Bereich in das laufende Änderungsverfahren einzubeziehen und die erheblichen Auswirkungen in ihrer Summe darzustellen. Diese gravierenden Auswirkungen dürfen nicht ignoriert werden und müssen Eingang in ein transparentes Verfahren finden.**	Eine umfassende Betrachtung der naturschutzrechtlichen Belange für den Schulneubau sowie den als Wald eingestuften Baumbestand erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahren. Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Schulneubaus an diesem Standort. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Eingriffe sind somit nicht veranlasst. Es besteht das öffentliche Interesse an einer eingriffsnahen Wiederaufforstung. Dem gegenüber steht der Belang des ungehinderten Wasserabflusses aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ_{extrem} und angrenzenden Überschwemmungsgebiet. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahe Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft. Die vorliegende saP untersucht und bewertet die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Plangebiet (Geltungsbereich der 2. Änderung). Die in der saP beschriebenen

		Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. OA wurde ebenfalls beteiligt. Nach erfolgter Abstimmung wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen.Die beschriebenen, nördlich angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Der Uferbegleitende Fuß- und Radweg ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 275a. sodass dieser gemäß den geltenden Festsetzungen im Landschafsschutzgebiet hergestellt werden darf. **Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt.**
A7	Nach wie vor sind die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen bei weitem nicht ausreichend. **In Abhängigkeit von zusätzlichen zu erhaltenden Bäumen fordert der BUND Naturschutz deutlich verstärkte Pflanzungen auentypischer Bäume in den geplanten Freiflächen.**	Aufgrund der kompakten Bebauung und flächensparenden Ausnutzung des Grundstückes für den Schulneubau ist die verfügbare Fläche für Neupflanzungen beschränkt. Daher können insgesamt nicht mehr als die bereits eingetragenen Neupflanzungen realisiert werden. Es wird geprüft, ob die notwendigen Wiederaufforstungsmaßnahmen im ökologischen Zusammenhang in räumlicher Nähe zum Änderungsbereich umgesetzt werden können. **Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.**
A8	Nach wie vor hält der BUND Naturschutz die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 275a auf vorkommende, streng geschützte Tierarten für sehr erheblich und durch die bisherigen Festsetzungen teilweise nicht ausgleichbar. Insgesamt sind durch die zu erwartenden Quartierverluste in großen, alten Bäumen sowie die Entwertung der bestehenden Jagdgebiete durch wesentlich erhöhte Lichtverschmutzung erhebliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten. Nach wie vor ist durch das Vorhaben mit erheblichen Verlusten und	Die in der saP beschriebenen Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden und damit verbindlich umzusetzen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden angepasst, da zwischenzeitlich ein Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept erstellt wurde, welches die Maßnahmenvorschläge der saP für die Planung konkretisiert.

	Beeinträchtigungen von Lebensräumen für ca. zehn vorkommende Fledermausarten zu rechnen, die der BUND Naturschutz im Umfeld für nicht ausgleichbar hält.	
	Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Diese sind jedoch teilweise unvollständig, da z.B. die Lichtemissionen durch die geplante Hotelnutzung nicht aufgeführt sind, obwohl sie ebenso gravierend sein könnten.	Die saP bezog sich auf die Auswirkungen der geplanten Schulnutzung, eine künftige Hotelnutzung in der ehem. Wolfsgrubermühle wurde nicht mituntersucht.
	Nur wenn sie lückenlos umgesetzt werden, entstehen keine Verbotstatbestände. Dies ist nach Auffassung des BUND Naturschutz jedoch mit den bisherigen verbindlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan nicht der Fall. Im Einzelnen sind dies:	
	Zu V1 und V2: Die Festsetzungen zur Erhaltung von bestehenden Bäumen sind völlig unzureichend (siehe A5). Es werden zu wenige Bäume zur Erhaltung festgesetzt und für die umfangreichen Bestände auf unmittelbar angrenzenden Flächen besteht überhaupt kein verbindlicher Schutz. Außerdem sind die Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume während der Bauzeit gemäß des Baustelleneinrichtungsplans völlig unzureichend, so dass der Erhalt dieser festgesetzten Bäume nicht gewährleistet ist.	
	Zu V6: Für die Minimierung der nächtlichen Lichtemission durch das Gymnasium fehlen verbindliche Festsetzungen. **Diese müssen auch für die geplante Hotelnutzung gelten.** Insbesondere die zu erwartende Lichtverschmutzung durch Gebäudelicht und Wegebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6) zum Fluss hin ist im Hinblick auf den Fledermausbestand erheblich. Außerdem wäre die Beleuchtung des Wegs und einer geplanten Flussüberquerung in dieser Hinsicht schädlich, auch	In den textlichen Festsetzungen zu Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind zwei Festsetzungen zur Minimierung der Lichtemissionen des Gymnasiums durch Abschirmung und intelligentes Lichtmanagement sowie zur Weg- und Objektbeleuchtung mit genau definierten Lampen (V5, V6) bereits enthalten. Die saP bezog sich auf die Auswirkungen der geplanten Schulnutzung, eine künftige Hotelnutzung in der ehem. Wolfsgrubermühle wurde nicht mituntersucht. Die vorliegende Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf die

	wenn dafür eine adaptive Beleuchtung vorgesehen werden würde. **Der BUND Naturschutz kann daher nicht erkennen, dass die Vermeidungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Außerdem sind sie unvollständig, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich ist.**	Realisierung des Schulneubaus, die ehem. Wolfsgrubermühle liegt im Geltungsbereich des Urplanes Nr. 275a. Die Vermeidungsmaßnahmen aus der saP sind umfänglich in den Bebauungsplan aufgenommen worden. **Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.**
A9	Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Lebensraumverluste ausgleichen sollen. Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zu einem Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017): **Der BUND Naturschutz bezweifelt daher, dass die Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen wirksam behoben werden können, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich ist.**	Die fachgutachterliche Einschätzung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Beurteilung in der saP bzw. die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Mittlerweile liegt ein Maßnahmenkonzept zum Natur- und Artenschutz vor, welches die in der saP beschrieben Maßnahmen nochmals für das geplante Bauvorhaben konkretisiert. Diese Ergebnisse wurden geprüft und nach erfolgter Abstimmung mit dem OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. **Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.**
A10	Darüber hinaus ist durch die geplanten umfangreichen Eingriffe in den Baumbestand eine Vielzahl von Vogelarten betroffen, von denen insbesondere die Vorkommen der genannten Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule), der Auwaldarten (Gelbspötter, Grauschnäpper, Pirol) und des Eisvogels besonders bedeutend sind. Auch hier würden die geplanten Festsetzungen zu einem empfindlichen Lebensraumverlust führen, der besonders für die streng geschützten Arten und diejenigen der Roten Liste (Trauerschnäpper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Eisvogel) erheblich wäre.	Die fachgutachterliche Einschätzung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Beurteilung in der saP bzw. die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Mittlerweile liegt ein Maßnahmenkonzept zum Natur- und Artenschutz vor, welches die in der saP beschrieben Maßnahmen nochmals für das Bauvorhaben konkretisiert. Diese Ergebnisse wurden geprüft und nach erfolgter Abstimmung mit dem OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge

	Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichen, um den Bestand dieser Vogelarten in diesem Bereich zu erhalten und fordert die Nachbesserung verbindlicher Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Baumbestände, auch im Umfeld.	ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. **Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.**
	A11 Zum Nachweis der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der festgesetzten und ergriffenen Maßnahmen fordert der BUND Naturschutz für sämtliche betroffenen Fledermausarten sowie für die o.g. Vogelarten die verbindliche Festsetzung eines mehrjährigen Monitorings. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Erfolg gewährleisten müssen.	In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan wird unter Punkt 18 auf die Wartung der Nistkästen sowie auf das verpflichtende Erfolgsmonitoring der Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. **Der Einwand wird somit berücksichtigt.**
	A12 Künstliche Lichtquellen haben starke Auswirkungen auf viele nachtaktive Tierarten und können damit ein erheblicher Eingriff in die Natur sein. Daher war es ein Ziel des Volksbegehrens Artenvielfalt, die Lichtbelastung zu reduzieren. Daraufhin gelten seit 1. August 2019 neue Vorschriften zur Beleuchtung von Gebäuden und im Außenbereich. Nach Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. **Der BUND Naturschutz lehnt daher neben einer Wegeführung im ufernahen Bereich der Pegnitz auch eine dortige Beleuchtung ab, auch wenn sie als adaptive Beleuchtung ausgeführt werden sollte.** Erfahrungsgemäß werden durch die eingesetzten Leuchten außer dem Weg auch zahlreiche Seitenflächen mitbeleuchtet, was in diesem Fall dazu führen	Die fachgutachterliche Einschätzung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Beurteilung in der saP bzw. die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Mittlerweile liegt ein Maßnahmenkonzept zum Natur- und Artenschutz vor, welches die in der saP beschrieben Maßnahmen nochmals konkretisiert. Diese Ergebnisse wurden geprüft und nach erfolgter Abstimmung mit dem OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. **Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.**

	würde, dass der biotopgeschützte Uferbereich der Pegnitz ausgeleuchtet werden würde, was ein Widerspruch zu Art. 11a des Bayer. Naturschutzgesetzes wäre.	
	A13 Der BUND Naturschutz lehnt eine Versetzung des Turbinenhauses der Wolfsgrubermühle als einen zusätzlichen, schweren Eingriff in den Fluss und seine Umgebung sowie in zahlreiche natürliche Schutzgüter ab. Ebenso wie für eine beabsichtigte Uferpromenade fordert der BUND Naturschutz dafür eine Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Auswirkungen im Bereich zwischen Karlsteg und Ludwigbrücke und die Berücksichtigung der Summationswirkung.	Die ehem. Wolfsgrubermühle sowie auch das angesprochene Turbinenhaus befinden sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Somit sind durch die Bebauungsplanänderung selbst keine Eingriffe in den genannten Bereich vorgesehen. Die Anregung bzgl. der naturschutzrechtlichen Belange in den Uferbereich im Rahmen der Uferpromenade (Wettbewerb Pegntizquartier) wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an die zuständigen Fachdienststellen (TfA, GrfA, BsG) weitergeleitet. **Somit sind die Anregungen teilweise berücksichtig.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S 79	Fischereiverband Mittelfranken e.V. mit Fischerei Verein Fürth e.V., Stellungnahme vom 20.04.2023	
	Fischereiverband Mittelfranken e.V. …. „gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275 a ‚Wolfsgrubermühle‘, besteht seitens des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. grundsätzlich Einverständnis, insoweit die Bewertungen und Sorgen zum Bauvorhaben ‚Wolfsgrubermühle‘ aus Sicht unseres Mitgliedsvereins, dem Fischereiverein Fürth e.V., als direkt betroffener Fischereirechtsinhaber der Pegnitz zur Kenntnis genommen werden. Wir bitten Sie zudem, den Fischereiverein Fürth e.V. zukünftig bei den weiteren Planungen / Besprechungen und Durchführungen mit einzubeziehen. Derartige Großprojekte sollten immer unter Einbeziehung der direkt betroffenen Interessengruppen geplant werden, nur so können spätere Nutzungsprobleme im Vorfeld bereits angesprochen und direkt bei den Planungen berücksichtig werden. Der Fischereiverband Mittelfranken e.V. unterstützt daher die Stellungnahme des Fischereivereins Fürth e.V. ‚Bewertung der Baumaßnahme Neubau Heinrich-Schliemann-Gymnasium‘ vom 04.04.2023 voll umfänglich, da auch wir nicht grundsätzlich den Neubau und die nachhaltige städtebaulichen Entwicklung der Stadt Fürth in Frage stellen, wir begrüßen diese sogar. Wir möchten Sie nur über vermeintliche, spätere aus fischereilicher Sicht problematische Folgenutzungserscheinungen aufmerksam machen, die durch eine weitsichtige Planung im Voraus bereits deutlich reduziert werden könnten.“	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

	Fischerei Verein Fürth e.V. …. „3 Einfluss der baulichen Maßnahmen und Bedenken Unter Betrachtung der vorgestellten Punkte ist es für den Fischereiverein Fürth wichtig, dass sowohl für die Natur als auch für die Ausübung der Angelfischerei keine Nachteile entstehen. 3.1 Pegnitz Für die Pegnitz als Gewässer sind im Bauvorhaben mehrere Maßnahmen, welche sich auf Wasserqualität und die Lebewesen auswirken können. 3.1.1. Fußgängerbrücke über die Pegnitz Aufgrund der Erfahrungen durch die Arbeitsdienste der letzten Jahre ist festzustellen, dass sich unter den Brücken über die Pegnitz ein erhöhtes Müllaufkommen feststellen lässt. Diese Verschmutzungen dürfen nicht einen weiteren Hot-Spot in diesem Bereich bekommen. Betrachtet man die Vorzugsvariante 0 des Verkehrsgutachtes, befindet sich hier auch eine Stelle mit geringerer Wassertiefe und einem kiesigen bis sandigen Grund, welcher als Laichplatz vieler Fischarten, insbesondere Salmoniden, eine schützenswerte Bedeutung hat. Prinzipiell ist die Fußgängerbrücke auch für den Fischereiverein von Vorteil, da diese auch den Angler*Innen eine Möglichkeit bietet an dieser Stelle das Ufer zu wechseln. Die nächsten Stellen hierfür befinden sich flussaufwärts am Beginn des Stadtparks und flussabwärts bei der Ludwigsbrücke. Da durch die Angler*Innen der Uferrandstreifen genutzt wird, um von dort ihrer Tätigkeit nachzugehen, muss darauf geachtet werden, dass durch das Bauwerk keine Nachteile hierfür entstehen. Dazu zählt, dass unter dem Brückenbauwerk ein Uferstreifen beidseitig bestehen bleibt, der eine ausreichende Durchgangshöhe aufweist. Als Orientierung für die von den Angler*Innen genutzten Bereiche können die unbefestigten Trampelpfade am Ufer dienen. Der Eintrag von Müll muss an dieser Stelle vermieden werden. Hier gilt zum	Der geplante Fuß- und Radsteg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und ist damit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zur Information: Der Steg befindet sich derzeit noch im Planungsstadium. Die Anregungen werden zur weiteren Beachtung bei der Planung an die zuständigen Fachdienststellen (TfA, GWF, Vpl) weiterleitet. **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

	einen eine Sensibilisierung der Schüler*Innen des Gymnasiums als auch die Bereitstellung ausreichender Abfallgefäße. Eine Erhöhung des Geländers, um zu verhindern, dass größere Objekte wie Roller und Fahrräder in das Wasser geworfen werden können ist in Betracht zu ziehen. Des Weiteren ist es von Vorteil, wenn der Belag des Brückenbauwerks so gewählt wird, dass keine Objekte ins Wasser fallen können. Hierbei ist auch der Rand des Belages mit einzubeziehen. Hier kann eine kleine Kante oder auch Rinne das unabsichtliche Verlieren von Kleinteilen verhindern.	
	3.1.2 Regenwassereintrag In den Planungsunterlagen wird die Entwässerung von Oberflächenwasser in die Pegnitz erwogen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass nur Regenwasser in den Fluss gelangt und vorhandene Regenabflüsse nicht als Ausguss für andere Flüssigkeiten genutzt werden. Ein Eintrag von ungeklärten chemischen Verbindungen wie Spül- und Waschmittel, Flüssigkeiten aus dem Unterricht darf nicht erfolgen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass keinerlei Schadstoffe von freien Oberflächen in die Pegnitz gelangen darf. Hier sind als Beispiel ausgetretene Öle und Treibstoffe von Parkflächen als auch von Fahrradparkplätzen zu betrachten. Auch diese Entwässerung darf nicht direkt in das Flusssystem gelangen.	Aufgrund der sehr eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten (u.a. hochanstehendes Grundwasser, Altlastenverdacht) wurde als Alternativlösung die Grundstücksentwässerung über die Pegnitz geprüft. Eine Einleitung des anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwassers auf dem Schulgrundstück in die Pegnitz ist gemäß Baugrundgutachten möglich und wurde von der zuständigen Fachbehörde (WWA Nürnberg) in Aussicht gestellt. Das anfallende Schmutzwasser kann in die bestehende Kanalisation (Mischwasserkanal) in der Mühlstraße eingeleitet werden. **Der Anregung wird somit gefolgt.**
	3.1.3 Fällung von Bestandsbäumen Die Fällung der Bäume auf dem Bereich des geplanten Schulgebäudes führt zu einem merklich höheren Lichteintrag. Dabei können die am Uferrandstreifen verbleibenden Bäume nicht die gesamte Beschattung des Flussabschnittes gewährleisten. Dieser Flussabschnitt ist seit vielen Jahren durch die schattige Lage kennzeichnend. Ein höherer Lichteintrag kann zu vermehrten Pflanzen- und/oder Algenwachstum führen, was eine Veränderung im dort vorherrschenden Lebensraum führt.	Im Rahmen des notwendigen Ausgleichsbedarfes für den als Wald eingestuften Baumbestand werden derzeit Flächen überprüft, die eingriffsnah zum Plangebiet liegen. Die notwendigen Wiederaufforstungsmaßnahmen können ggf. vor Ort u.a. durch eine Verdichtung des Ufergehölzsaumes erfolgen. Damit könnte der durch die erforderliche Rodung verursachte Lichteintrag auf den Uferrandstreifen wiederum verringert werden. **Der Hinweis wird somit teilweise berücksichtigt.**

	3.2 Uferrandstreifen Der Uferrandstreifen soll nach den Planungen als solches nicht verändert werden. Dies ist auch im Sinne des Fischereivereins. Dennoch ergeben sich hier Bedenken, die bei den Planungen mit betrachtet werden müssen.	Der Uferrandstreifen liegt außerhalb des vorliegenden Änderungsbereiches. Eingriffe durch den Schulneubau bzw. die vorliegende Bebauungsplanänderung sind hier somit nicht geplant.
	3.2.1 Durchgängigkeit des Uferrandstreifens Wie schon unter 3.1.1 beschrieben, nutzen die Angler*Innen die unbefestigten Wegeentlang der Pegnitz um die Angelfischerei. Hier ist die bisher vorhandene Durchgängigkeit beizubehalten. Eine Verschlechterung wirkt sich nachteilig auf das Uferbetretungsrecht, welches auch in Fischereigesetz zu finden ist, aus. Hier ist die Schaffung eines Fuß- und Radweges oberhalb des direkten Uferrandstreifens von Vorteil.	Uferrandstreifen außerhalb des Geltungsbereiches sind keine Änderungen an der Durchgängigkeit durch den Schulneubau beabsichtigt. Durch die Herstellung eines uferbegleitenden Fuß- und Radweg wird die Erreichbarkeit des Uferbereiches auch für Angler:innen verbessert. Die Durchwegung des Grundstückes wird als öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt und macht die bisher wenig attraktive Verbindung der Altstadt zum Pegnitzufer stärker erlebbar. Der Fuß- und Radweg befindet sich derzeit noch im Planungsstadium **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**
	3.2.2 Störung der Ausübung der Angelfischerei Für die Ausübung der Angelfischerei ist die Störung der Fische durch externe Reize abträglich. Hierbei zählen Bewegungen am Ufer, laute Geräusche direkt in Ufernähe oder gar das Werfen von Objekten ins Wasser dazu. Den Mitglieder*Innen des Fischereivereins ist es wichtig, dass Vorfälle im Zusammenhang mit der späteren Nutzung des Gebäudes nicht zu Konflikten führt. Das Fehlen eines Zaunes in Richtung Pegnitz ist hier ein Aspekt, der Unsicherheiten mit sich bringt. Im Sinne der Maßnahmen in Bezug auf Hochwasser ist dies sicherlich sinnvoll. Dennoch ist hier eine physikalische Trennung des Uferrandstreifens vom zukünftigen Schulgelände erstrebenswert. Der Vorschlag einer Hecke, die als Grenzbepflanzung dient ist hier ein aus Sicht des Fischereivereins Fürth praktikabler Ansatz. Zusätzlich ist es wünschenswert, dass in diesem Bereich eine Sensibilisierung aller Interessenvertreter stattfindet.	Eine Abtrennung des Schulgeländes durch einen Zaun ist aufgrund des offenen Schulkonzeptes und einer möglichen Abflussbehinderung nicht vorgesehen bzw. umsetzbar. Eine naturnahe Einfriedung in Forme einer Heckenpflanzung ist ausnahmsweise zulässig, solange dadurch keine Abflussbehinderung erzeugt wird. Dadurch kann somit eine optische Abtrennung des Schulgrundstückes zum Fuß- und Radweg erreicht werden.
	Gemäß dem Verkehrsgutachten ist in der favorisierten Variante 2.3 der Führung des Fuß- und Radweges eine Erschließung des linken Ufers flussabwärts gesehen geplant. Hierbei ist festzustellen, dass	Der westliche Fuß- und Radweg befindet sich derzeit im Planungsstadium und wird gemäß aktuellem Stand der Technik geplant. Der Bebauungsplan setzt dementsprechend als Nutzungsart eine

	dieser Weg eine ausreichende Breite aufweisen muss und dadurch zwar dieser Uferbereich im Oberwasser des Wehres auch für die Angelfischerei besser erschlossen wird, aber hier ein Nutzungskonflikt entstehen kann. Ein ausreichender Bereich zwischen Rand des Fuß- und Fahrradweges und dem Gewässerrand muss hier vorgesehen werden. *Abbildung 7 Wegführung Fuß- und Radweg mit Kennzeichung des konfliktbehafteten Bereichs*	öffentliche Verkehrsfläche „Fuß- und Radweg“ in ausreichender Breite fest. Im Bereich des Flurstückes 182/9 greifen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, hier ist eine öffentliche Grünfläche festgelegt, in der die Uferwegführung hinweislich als Fortführung eingetragen ist. Der Hinweis zum Abstand zwischen Uferweg und Gewässerrand wird zur weiteren Beachtung an die zuständigen Fachstellen (TfA, Vpl) weitergeleitet. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**
	3.2.3 Nutzung des Uferrandstreifens als Freizeitbereich Schon jetzt wird dieser Bereich gelegentlich von Jugendlichen als Ort des Rückzugs aufgesucht um mit Freund*Innen die Freizeit zu verbringen. Oft bleiben hier leere Flaschen oder anderer Müll zurück, den dann Mitglieder des Fischereivereins oder die Stadt Fürth entsorgt. Durch die Nutzung als Schulgebäude besteht nun die Gefahr,	Der geplante Uferweg dient der Vernetzung zwischen dem östlichen und westlichen Pegnitzufer für den Fuß- und Radverkehr und dient somit gleichermaßen der besseren Erreichbarkeit des stadtnahen Naherholungsbereiches in der Pegnitzaue und Stadtpark. Aufgrund der geplanten Schulnutzung ist der Bereich zwischen Schulgebäude

	dass sich in Zukunft mehr Personen den Uferrandstreifen als Treffpunkt wählen. Im Sommer wurden auch schon Jugendliche beim Baden in der Pegnitz beobachtet. Ein erhöhter Publikumsverkehr und die Nutzung als Freizeitareal sind hier strikt abzulehnen. Der Fischereiverein Fürth fordert hier wirksame Maßnahmen, um eine derartige Entwicklung in seinen Anfängen zu verhindern. Aktuell suchen die Schüler*Innen in ihrer Freizeit oft den Fürther Stadtpark auf. Es ist dem Fischereiverein Fürth ein Anliegen, dass dieser Status Quo möglichst beibehalten wird.	und Pegnitz bereit für Schulfreiflächen und Uferweg vorgesehen, sodass anzunehmen ist, dass sich der nördlich gelegene Bereich mit seiner Sportanlage sowie der östliche Uferbereich weiterhin primär zur Freizeitgestaltung genutzt werden. **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**
	3.3 Bestandsvegetation Wie in den Planungsunterlagen ersichtlich fallen im Bereich der Wolfsgrubermühle viele Bäume dem Raumbedarf zum Opfer. Zeitgleich ist eine Anpflanzung neuer Bäume und Sträucher geplant. Bis diese allerdings einen äquivalenten Beitrag wie der aktuelle Baumbestand haben, ist noch nicht abzusehen. Auch die daraus resultierenden Effekte auf den Uferrandstreifen in Bezug auf Lichteinfall und Niederschlag können nicht sicher umrissen werden.	Die erfolgte Neubewertung des Gehölzbestandes im Plangebiet führt dazu, dass die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Bebauungsplanänderung als Wald eingestuft wird. Somit ist nun ein Waldausgleich aufgrund der festgestellten Waldeigenschaft vorzunehmen. Gemäß Stellungnahme des A-ELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahe Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft. Sofern die notwendigen Wiederaufforstungsmaßnahmen vor Ort u.a. durch eine Verdichtung des Ufergehölzsaumes erfolgen können, könnte der durch die erforderliche Rodung verursachte Lichteintrag auf den Uferrandstreifen ggf. verringert werden. **Der Hinweis wird somit teilweise berücksichtigt.**
	3.3.1 Gefahr der Überwucherung Durch den erhöhten Lichteinfall durch das Fehlen schattenspendender Bäume und einer höheren Verfügbarkeit von Niederschlägen für bodennahe Pflanzen besteht hier die Gefahr der Überwucherung durch Kraut, Brennnesseln und Gestrüpp. Wie stark diese Auswirkungen sein können, ist im Bereich des Stadtparks und an der Freizeitfläche zwischen Ludwigsbrücke und neuer Feuerwache zu sehen. Dort erreichen die Brennessen im Sommer Hüfthöhe und ein regelmäßiges Mähen seitens der Stadt Fürth erfolgt hierbei nicht. Eine Zugänglichkeit des Gewässers ist dann nicht mehr gegeben. Diese Entwicklung ist in diesem Bereich zu vermeiden. Hier kann seitens des Fischereivereins kein erhöhter Beitrag durch regelmäßige Arbeitseinsätze erbracht werden.	

	3.3.2 Bodenerosion und Versiegelung von Flächen Durch das Fehlen von Vegetation ist zunächst die Fläche der Erosion durch Wind und Niederschläge ausgesetzt. Es ist hierbei zu verhindern, dass Sediment und Schwebstoffe in die Pegnitz gespült werden, die sich auf dem Gewässergrund absetzen können. Dadurch ist das fragile und ohnehin starken Belastungen ausgesetzte Ökosystem gefährdet. Die Versiegelung von Flächen birgt die Möglichkeit, dass Niederschläge nicht versickern, sondern über die Oberfläche ablaufen und dort sich entweder an tieferen Stellen sammeln und Flächen bilden, die einen sumpfigen Charakter bilden, oder durch das Ablaufen Erosionsrinnen bilden, die wiederum das Ufer beeinträchtigen können. Es ist darauf zu Achten, dass Niederschläge unter Berücksichtigung der Bedenken unter Punkt 3.1.2 geordnet und sicher abgeleitet werden. 3.4 Überleitung ‚Pegnitzgraben‘ Der Bereich des Pegnitzgrabens ist hauptsächlich im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Fußgängerbrücke zu betrachten. Durch die Schaffung einer neuen Querungsmöglichkeit ergibt sich hier auch ein direkter Anschluss der Wiesenflächen rund um den Pegnitzgraben. 3.4.1 Direkte Folgen des Brückenbauwerkes Für die Errichtung des Brückenbauwerkes muss eine Schneise in den Baumbestand geschlagen werden. Hierbei fallen auch auf der dem Bereich des Schulneubaus gegenüber liegendem Ufer alte Bäume zum Opfer. Dazu kommt, dass in der Variante 0 des Verkehrsgutachtens das Ökosystem Jubiläumshain zerschnitten wird. Auch die Störung der Lebewesen im Pegnitzgraben, der als Kinderstube für Jungfische und Aufstiegshilfe dient, ist durch die	Es werden Gründächer verbindlich vorgeschrieben (vgl. Festsetzung 12.5). Dachbegrünungen können anfallendes Niederschlagswasser zeitweise speichern und somit gedrosselt ableiten, sodass sie einen wichtigen Beitrag zur Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzip leisten. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Baumerhalt (vgl. Festsetzung 12.3) sowie zum Anpflanzen von Bäumen (vgl. Festsetzung 12.4) zur Begrünung der Schulfreiflächen verbindlich vorgeschrieben. Eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers ist dessen Ableitung grundsätzlich vorzuziehen. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer, z.B. über Mulden, ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Zwangspunkt Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Der Altlastenverdacht erschwert bzw. verhindert zusätzlich eine ortsnahe Versickerung auf dem Schulgelände. **Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt.** Der Fuß- und Radweg schließt an den uferbegleitenden Fuß- und Radweg an, welcher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a „Wolfsgrubermühle“ festgesetzt ist. Dieser soll auch den geplanten Steg über die Pegnitz anbinden. Zwischenzeitlich wurde die Lage des Fuß- und Radsteges zur Querung der Pegnitz konkretisiert: Der Steg soll nördlich des Schulgeländes über die Pegnitz führen und eine Verbindung zum östlich der Pegnitz gelegenen

	favorisierte Variante nicht akzeptabel. Hier ist es wichtig, dass die Rückzugsmöglichkeit und Ruhe der empfindlichen Lebewesen sichergestellt werden. Der Fischereiverein Fürth spricht sich entschieden gegen Variante 0 aus und unterstützt die Variante 2.3 unter Voraussetzung der Begehbarkeit und Zugänglichkeit der Uferrandstreifen. 3.4.2 Nutzung als Freizeitareal Bei Umsetzung des Brückenbauwerkes von Variante 0 ergibt sich die direkte Anbindung des Jubiläumshains an das Schulareal. Dadurch entstehen die identischen Gefahren wie für den Uferrandstreifen und Punkt 3.2.3 erläutert. Gerade das Schilfrohr im südlichen Abschnitt sowie der Pegnitzgraben selbst sind hierdurch massiv von Beeinträchtigung und Zerstörung im Laufe der Nutzung gefährdet. *Abbildung 8 Variante 0 mit Kennzeichnung der besonders geföhreten Areale*	bestehenden „Ulmenweg“. Mit der Verschiebung des Stegs vom bisher im Bebauungsplan Nr. 275a festgelegten Standort in nördliche Richtung wurde zum einen den naturschutzfachlichen Anregungen und Bedenken sowie dem Wettbewerbsergebnis zum Pegnitzquartier Rechnung getragen. Zum anderen wird eine gute Radweganbindung an den bestehenden Radweg entlang der Pegnitz geschaffen. **Der Forderung wird somit gefolgt.** Wie oben ausgeführt ist eine Querung der Pegnitz (Naturschutz, Pegnitzquartier, Radverkehrskonzept) weiter nördlich angedacht. Eine Beeinträchtigung des Pegnitzgrabens ist somit nicht gegeben. **Die Bedenken werden berücksichtigt.**

	4 Bewertung des Bauvorhabens aus Sicht des Fischereivereins Fürth e.V. Der Fischereiverein betrachtet die städtebauliche Entwicklung dieses Gebiets mit Sorge um die Einflüsse auf Natur und Umwelt sowie möglicher Einschränkungen im Bereich der Ausübung der Angelfischerei. Grundsätzlich begrüßt der Fischereiverein Fürth eine nachhaltige Entwicklung mit Nutzung von bestehenden, ehemals genutzten Flächen unter Erhaltung von Bestandsbebauung. Durch den Neubau auf dem Areal der Wolfsgrubermühle ergeben sich allerdings Unwägbarkeiten, die sich nicht durch die Baumaßnahmen selbst, wohl aber durch die spätere Nutzung als problematisch herausstellen können. Seitens des Fischereivereins Fürth besteht hierbei stets die Möglichkeit der Beratung und Rückfrage. Wir begrüßen des Weiteren, wenn der Fischereiverein Fürth in die weitere Planung und Durchführung mit einbezogen wird. Insbesondere bei Durchführung von Bauabschnitten im direkten Kontakt zum Gewässer oder seiner Ufer bitten wir um Einbezug, da auch seitens des Vereins auf seine Mitglieder*Innen eingewirkt werden kann, um eine Durchführung der Baumaßnahme ohne Interessenkonflikte zu ermöglichen. Der Fischereiverein Fürth erbittet die in diesem Dokument geäußerten Bedenken und Einwände zu prüfen und gegebenenfalls im gemeinsamen Austausch einen Konsens zu finden, der allen Parteien gerecht wird.“	**Die Ausführungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie oben im Detail ausgeführt auch (teilweise) in den Planungen berücksichtigt.**

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorwort:
Die innerstädtischen Dienststellen sind mit Schreiben vom 15.03.2023 und mit Frist bis zum 21.04.2023 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung (Planblatt, Begründung nebst Anlagen) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.
Da am 21.04.2023 wesentliche Stellungnahmen noch nicht eingegangen waren, wurde die Frist auf Anfrage bis zum 03.05.2023 verlängert.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- Nr. 1 ABK/Katastrophenschutz, Email vom 26.04.2023
- Nr. 4 SpA/Vm, SpA/Ust, Telefonat vom 27.04.2023
- Nr. 4 SpA/Vpl, Mail vom 30.05.2023
- Nr. 6.1. Ref. I, Verfügung vom 20.03.2023
- Nr. 6.2. Amt für Gesundheit und Sport, Verfügung vom 29.03.2023
- Nr. 8. Ref. II, Email vom 11.04.2023
- Nr. 9.3. Straßenverkehrsamt, Email vom 30.03.2023
- Nr. 13 infra fürth wasserwerk, Schreiben vom 23.03.2023

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Nr. 9.1 Referat III
- Nr. 12 infra fürth verkehr gmbh

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2	Amt für Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Stellungnahme vom 17.04.2023	
	…. „Seitens der ABK wird auf die Stellungnahme vom 14.06.2021 verweisen.“ „… *Gutachten der Firma Tauber schließt mit dem Fazit einer potentiellen Kampfmittelbelastung ab. Innerhalb des begutachteten Bereichs ist mit Bombenblindgängern, unter Umständen mit Langzeitzündern bestückt, zu rechnen. Dies betrifft knapp ein Fünftel des Areals. Im gesamten Gebiet besteht außerdem das Risiko auf blindgegangene Geschützgranaten zu stoßen. Die gesamte Maßnahme befindet sich in einem Belastungsgebiet nach dem Entmunitionierungsplan der Stadt Fürth, der nach Auswertung der Luftbilder der Alliierten nach Bombenabwürfen im 2. Weltkrieg entstand. …* *Eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe ist für das Gebiet der Baumaßnahme vor Bodenarbeiten für den „Bauherren" sinnvoll einzuholen, um eine sichere Haftungsfreistellung als Grundstückseigentümer/Bauherr zu erreichen. … Auf jeden Fall ist besondere Vorsicht bei den Bodenarbeiten nötig. Sollte sich der Verdacht auf Kampfmittel während der Grabungen bestätigen, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und ist die Polizeiinspektion Fürth sofort zu informieren.* *Anlagen: Adressenlisten Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und für Luftbildauswertungen, Bekanntmachung und Hinweisblatt des Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Rechtslage“*	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Anregungen sind somit berücksichtigt.** *Die Anmerkungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.* *Die Anmerkungen werden außerdem an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung weitergegeben.* *Somit ist der Hinweis berücksichtigt.*

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
3	Amt für Abfallwirtschaft (Betrieb Müllabfuhr und Anlagen), Stellungnahme vom 28.03.2023	
	„Seitens der Abfallwirtschaft wird angemerkt, dass die Zufahrtswege zu den Objekten für die Müllsammelfahrzeuge ausgelegt sein müssen d.h. Mindestbelastung 26 t, Fahrbahnbreite 3,5 Meter, Höhe 4 Meter. Auch muss hier eine Wendemöglichkeit für ein Fahrzeug bis zu einer Länge von 10,5 Meter, vorhanden sein, da hier das Gefahrenpotential durch die Schule besonders groß ist und die Fahrzeuge hier nicht rückwärtsfahren sollten/dürfen, da die Strecke zurück bis zum Helmplatz fast 300 Meter beträgt. Allgemein ist das Rückwärtsfahren grundsätzlich zu vermeiden. Beim Rückwärtsfahren können u.a. folgende Gefährdungen auftreten: Erfassen und Überrollen von Personen, Quetschungen von Personen zwischen Fahrzeug und Hindernissen. Dieses kann zu schweren oder tödlichen Verletzungen führen. (DGZV Regel 114-601 Nr. 3.8) Da sich das Ganze noch in der Planungsphase befindet, können solche Situationen schon jetzt ausgeschlossen werden. Rechtliche Grundlagen: • § 9 Abs.5und 849 Abs. 1Nr. 9 StVO • § 7 und § 16 DGUV Vorschriften 43 und 44 ‚Müllbeseitigung‘ • § 46 DGUV Vorschriften 70 und 71 ‚Fahrzeuge‘“	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsführung wurde im Rahmen des Verkehrskonzeptes Pegnitzquartier durch ein externes Verkehrsplanungsbüro geprüft und in dem Bericht Verkehrsuntersuchung Pegnitzquartier (INOVAPLAN GmbH (Karlsruhe): „Verkehrsuntersuchung Pegnitzquartier“ vom 15.09.2022) genau beleuchtet. Aus Platzgründen wird auf die Einrichtung einer Wendemöglichkeit in der Mühlstraße verzichtet. Die Müllsammelfahrzeuge sowie auch Einsatzfahrzeuge können über die neue Verbindungsstraße (Unterfahrung des Schulgebäudes) die Mühlstraße erreichen. Die Unterfahrung ist für eine Befahrung durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr ausreichend dimensioniert. Aufgrund einer geplanten Einbahnstraßenregelung in der Mühlstraße weiter nach Süden in Richtung Helmplatz können die Müll- sowie Einsatzfahrzeuge aus der Mühlstraße abfahren, sodass gefährdende Wendemanöver im Bereich der Schule vermieden werden. Die Stadt Fürth behält sich die Einrichtung eines Pollers in der Mühlstraße vor, um eine Verkehrsbelastung durch sog. Schleichverkehr bzw. Durchgangsverkehr zu verhindern. Für Müllfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge ist die Durchfahrt mittels eines Schlüssels für den Poller weiterhin möglich. **Die Forderungen werden teilweise berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
5	Grünflächenamt, Stellungnahme vom 29.03.2023	
	…. „das GrfA nimmt die Bauherrnaufgaben für die Herstellung der Freianlagen im Auftrag von GWF wahr und berät die Projektleitung in Sachen Baumschutz bzw. Baumerhalt. Unter den Verfahrensunterlagen befindet sich ‚Anlage1 Artenschutz saP‘, Stand Februar 2022 (Aktualisierung der saP von 2020). Dazu der Hinweis, dass mittlerweile im Auftrag der GWF ein ‚Arten- und naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept – Stand 14.02.2023‘ vorliegt, das auf vorgenannter saP basiert, in Abstimmung mit OA-UN entstand und den aktuellen, wesentlich ausdifferenzierteren Stand der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen darstellt (siehe Anlage). Insbesondere die in der saP genannte CEF-Maßnahme 2 ist obsolet (Planblatt 12.2). Sonst ohne Einwände.“	Es wird darauf hingewiesen, dass SpA erst mit Stellungnahme des Grünflächenamtes auf das beschriebene Maßnahmenkonzept aufmerksam gemacht / informiert wurde. Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. OA wurde ebenfalls beteiligt. Nach erfolgter Abstimmung mit OA/U wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. **Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
7	Liegenschaftsamt, Stellungnahme vom 04.04.2023	
	…. „Teilbereiche des Geltungsbereichs wurden bekanntlich zusammen mit der Wolfsgrubermühle an einen Investor verkauft. Am 04.05.2023 findet mit dem Investor im Baureferat eine Besprechung statt. Die Ergebnisse aus dieser Besprechung sind ggf. zu berücksichtigen. Im Übrigen erhebt LA keine Einwände gegen den Bebauungsplan.“	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9.2	Rechtsamt der Stadt Fürth, Stellungnahme vom 21.04.2023	
	„Zu den vorgesehenen textlichen Festsetzungen gibt es seitens RA folgende Anmerkungen: **Nr. 2:** Da hier in der Begründung ausgeführt wird, dass die Obergrenzen des § 17 BauNVO für Gemeinbedarfsflächen nicht gelten, wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile statt starren Obergrenzen, nur noch Orientierungswerte für Obergrenzen vorgesehen sind, diese auch hier ggf. in der Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (E/Z/B/K), BauGB, Stand: Okt. 2022, § 17 BauNVO, Rn. 2a). **Nr. 3:** Die Regelung zu den Abstandsflächen in Satz 2 kann hE nicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB (im Folgenden sind §§ ohne Zusatz solche	Die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der Einhaltung der Orientierungswerte für Obergrenzen korrigiert bzw. ergänzt. *Die Orientierungswerte für die Obergrenzen des § 17 BauNVO wurden als Leitschnur herangezogen, auch wenn diese für Gemeinbedarfsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht gelten. Die Anforderungen an eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung, an ausreichende Sozialabstände sowie an den Brandschutz sowohl im Schulneubau als auch der angrenzenden Bebauung können dennoch durch das Zusammenspiel von Maß der baulichen Nutzung und Bauweise erfüllt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet (rv. B-Plan 275a) eingehalten (GRZ < 0,6) bzw. überschritten (GFZ > 1,2) werden. Diese Überschreitung ist als geringfügig einzustufen, da trotzdem die oben ausgeführten Anforderungen erfüllt werden können. Die bewusste Anordnung Richtung Henri-Dunant-Straße in Verbindung mit dem kompakten Baukörper des Schulneubaus tragen zur Freihaltung zusammenhängender Grünbereiche entlang des Pegnitzufers bei und wirken sich positiv auf die Lärmbelastung der Wohngebäude aus (Abschirmende Wirkung). Zudem werden Festsetzungen zur Begrünung der Freiflächen (Baumpflanzungen) und von Gebäuden (Dach-/Fassadenbegrünung) vorgeschrieben, die sich zugleich positiv auf Natur und Umwelt auswirken können.* **Die Anregung wird somit berücksichtigt.** Die Regelung zu den Abstandsflächen wird ersatzlos gestrichen. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

	des BauGB) gestützt werden. Hierfür müsste eine Angabe von Flächenmaßen erfolgen, wie z.B. ein konkreter Abstand in Metern oder in Relation zur Wandhöhe H. Die Regelung einer Baugrenze in Kombination mit der Gebäudehöhe ist von § 9 Abs.1 Nr. 2a hingegen nicht erfasst (Gierke in Brügelmann, BauGB, Stand: Jan. 2023, § 9, Rn. 223). Insbesondere ist die Notwendigkeit nicht ersichtlich, wenn laut Begründung doch die Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden (also selbst bei maximaler Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche). Daher sollte die Festsetzung gestrichen werden. **<u>Nr. 4:</u>** Die generelle Zulassung von für die Schulnutzung notwendigen befestigten Freiflächen außerhalb der Baugrenzen in Satz 3 kann hE nicht auf § 23 Abs. 5 BauNVO gestützt werden. Die Festsetzungsmöglichkeit in § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO ist nur negativ, betrifft also die vollständige oder teilweise Einschränkung der Zulassungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 5 BauNVO. Eine generelle Zulassung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist hingegen nicht möglich (Blechschmidt in E/Z/B/K, § 23 BauNVO, Rn. 51). Die mit Frau Opp im Telefonat vom 11.08.2021 besprochene Lösung, dass nur schulnotwendige Anlagen allgemein zugelassen werden und dafür im Gegenzug alle anderen Anlagen ausgeschlossen werden, also auch nicht im Einzelfall nach § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden können, dürfte hE auch nicht zulässig sein. Einerseits ist diese Lösung vorliegend schon nicht voll umgesetzt, da sich weder aus dem B-Plan noch aus der Begründung ergibt, dass im Gegenzug andere Anlagen ausgeschlossen sein sollen. Somit ist die jetzige Regelung ausschließlich eine positive Zulassung und kann damit keinesfalls auf § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO gestützt werden.	Der Passus (3. Satz) wird ersatzlos gestrichen. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

	Doch auch bei vollständiger Umsetzung dürfte eine generelle Zulassung der schulnotwendigen Flächen außerhalb der Baugrenzen problematisch sein. Zwar ist die Möglichkeit von Teilregelungen bezogen auf bestimmte bauliche Anlagen anerkannt (Petz in König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 23, Rn. 31 mwN). Allerdings gilt auch dies im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO nur für den Ausschluss (vgl. OVG Koblenz – Urt.v. 17.6.2021 – 8 A 11487/20; Blechschmidt a.a.O.). Die Lösung, dass durch Teilregelung eine Zulassung erfolgt und dadurch mittelbar ein Ausschluss im Übrigen geregelt wird, wäre wohl nur möglich, wenn für die fraglichen Anlagen z.B. auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 4 ein bestimmter Bereich festgelegt wird (vgl. hierzu Blechschmidt in E/Z/B/K § 23 BauNVO, Rn. 52). Eine generelle Zulassung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfte aber wohl nicht möglich sein. Weiterhin ist auch die Notwendigkeit der Festsetzung fraglich. Soweit es nur um Asphaltflächen geht, dürften diese ja schon inhaltlich keine Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO oder eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 benötigen. Soweit es um Anlagen geht, die darunterfallen, stellt sich die Frage, wo hier die Problematik gesehen wird, im Einzelfall für eine schulnotwendige Anlage eine Zulassung bzw. Befreiung zu erteilen.	
	<u>Nr. 6:</u> Soweit die Gemeinbedarfsfläche auch außerhalb der Baugrenze liegt, ist die generelle Zulässigkeit von Nebenanlagen und Abstellanlagen für Fahrräder nach Satz 1 der Festsetzung hE nicht möglich (s.o. zu Festsetzung Nr. 4). Auch die generelle Zulässigkeit von Anlagen zur Speicherung und Ableitung von Regenwasser im Plangebiet kann somit nicht auf § 23 Abs. 5 BauNVO gestützt werden. Ist hierfür eine andere Rechtsgrundlage vorhanden? Bezüglich der Versorgungsnebenanlagen dürfte die Begrenzung auf das Schulgebäude von § 9 Abs. 1 Nr. 4 gedeckt sein, sofern es sich um Nebenanlagen handelt, die nach anderen Vorschriften gefordert	Der erste Absatz (Satz 1 und 2) wird ersatzlos gestrichen. Zudem entfällt Satz 4 (letzter Satz im zweiten Absatz) ersatzlos. **Den Ausführungen wird somit gefolgt.**

	werden. Die generelle Zulässigkeit außerhalb der Baugrenzen im Ausnahmefall dürfte aber von § 23 Abs. 5 BauNVO – auch unter zusätzlichen Voraussetzungen wie landschaftsverträglicher Bauweise – nicht ermöglicht werden, s.o. zu Nr. 4. Auch bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 müsste schon ein räumlich abgegrenztes Gebiet vorliegen (vgl. Gierke in Brügelmann, § 9, Rn. 281).	
	Nr. 7: Hier stellt sich die Frage, ob eine Zuordnung der Stellplatzfläche zu einer Hauptnutzung außerhalb des Plangebietes (Umnutzung Wolfsgrubermühle) auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 4 überhaupt möglich ist (vgl. hierzu Gierke in Brügelmann, § 9, Rn. 267).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Nr. 8: Der Satz, dass die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln sind, sollte gestrichen werden. Wie in der Vergangenheit bereits mehrfach diskutiert, kann im B-Plan nicht – auch nicht mittelbar – festgesetzt werden, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Auch wenn die Festsetzung hier nur den HSG-Neubau betrifft, für den sicher unstreitig ein Genehmigungsverfahren wird durchgeführt werden müssen, sollte man auf eine grundsätzliche unzulässige Festsetzung verzichten. Dass passive Schalschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, ist ja trotzdem festgesetzt und dass sich diese nach der genannten DIN richten, wird sich auch aus dem Gutachten ergeben, womit der Satz auch nicht nötig ist. Warum bei der Rechtsgrundlage hier § 9 Abs. 4 zitiert wird, ist unklar.	Satz 3 inkl. der Rechtgrundlage (§ 9 Abs. 4 BauGB) werden ersatzlos gestrichen. Gleiches gilt für die Ausführungen in der Begründung (S. 51, letzter Absatz). **Der Anregung wird somit gefolgt.**
	Nr. 9: In den Sätzen 3 und 4 muss es jeweils „Satz 2“ statt „Satz 1“ heißen. Gleiches gilt für die Festsetzung Nr. 12.5.	Die Punkte werden geändert. **Der Hinweis wird somit berücksichtigt.**

	Nr. 10: Für den letzten Satz gilt das zu Festsetzung Nr. 8 Gesagte entsprechend, s.o.	Die letzten beiden Sätze werden ersatzlos gestrichen. Zudem werden die Anforderungen zur Regelung des Wasserabflusses konkretisiert (vgl. zeichnerische Festsetzung zu 10. „W_3“). **Der Hinweis wird somit berücksichtigt.**
	Nr. 11.1: § 9 Abs. 1 Nr. 12 kann nur die Zulässigkeit von entsprechenden Versorgungsanlagen regeln, eine Errichtungs- oder Nutzungspflicht kann hingegen nicht festgesetzt werden (Gierke in Brügelmann, § 9, Rn. 515 u. 523; Söfker in E/Z/B/K, § 9, Rn. 110a u. 112). Hinsichtlich des eingeschossigen Gebäudeteils dürfte außerdem eine Errichtung bereits durch die Festsetzung Nr. 9 ausgeschlossen sein. Damit die Festsetzungen zueinander widerspruchsfrei sind, sollte dies hier klargestellt werden.	Die Rechtsgrundlage wird korrigiert. Es handelt sich um „Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB). Demnach wird für die Festsetzung 11.1 die Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB korrigiert. **Der Anregung wird gefolgt.**
	Nr. 11.2: Hier soll die Versorgungsfläche wohl das gesamte Plangebiet sein. Da bei einer Versorgungsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 eine eigenständige Regelung zu den überbaubaren Grundstücksflächen möglich ist (Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 9, Rn. 73; Söfker in E/Z/B/K, § 9, Rn. 111), dürfte die generelle Zulassung außerhalb der sonstigen überbaubaren Grundstücksflächen hier zulässig sein.	Die Festsetzung zur Geothermie wird gestrichen, da es sich dabei bauplanungsrechtlich um eine Nebenanlage nach § 14 Abs. 3 BauNVO handelt. Demnach sind diese auch dann als untergeordnete Nebenanlagen einzustufen, wenn die durch sie erzeugte Energie vollständig oder überwiegend ins öffentliche Netz eingespeist wird. Anders als bei sonstigen Nebenanlagen ist das Merkmal der funktionellen Unterordnung für die Genehmigung solcher Anlagen somit nicht erforderlich. **Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.**
	Nr. 12.1./12.3.: Bezüglich der zu erhaltenden Bäume sollte auf widerspruchsfreie Regelugen geachtet werden: So sind zeichnerisch zu erhaltende Bäume festgesetzt. Bei den in 12.1. zitierten Maßnahmen sollen die Bäume nur erhalten werden. In 12.3 wird wieder von zu erhaltenden Bäumen gesprochen, dann aber davon, dass insbesondere die bestandsprägende Eiche zu	Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie zum Baumerhalt werden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. OA wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

	erhalten ist. Ist der Erhalt der anderen Bäume nun zwingend, oder sollen sie nur nach Möglichkeit erhalten werden? **Nr. 12.4:** Hier ist unklar, warum derart betont wird, dass die zu pflanzenden Bäume ohne Lagebindung erfolgen. Die Festsetzungen müssen hinreichend bestimmt sein. Ob dies durch einen Standortvorschlag und der möglichen Abweichung von 1,5 m in räumlicher Hinsicht ausreichend gewährleistet ist, könnte man in Frage stellen. Jedenfalls sollte man hier nicht nur von Vorschlägen sprechen, sondern konkrete Standorte vorgeben und dann eben die Möglichkeit der Verschiebung um 1,5 m mithinzufügen. **Nr. 12.5:** Wie bereits mitgeteilt, ist bei dem Verweis auf Punkt 9 auf Satz 2 und nicht auf Satz 1 zu verweisen (s.o.).“	Die Klammern zur Lagebindung werden gestrichen. Die Bestimmtheit der Formulierung wird so gewählt, dass die Baumstandorte durch die zeichnerische Festsetzung festgelegt sind („Pflanzstandorte“ statt „Standortvorschläge“). Die weiteren Vorgaben werden beibehalten. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.** Der Passus wird korrigiert. **Der Hinweis wird somit berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
10	Ref IV Soziales, Jugend und Kultur, Stellungnahme vom 13.04.2023	
	…. „Von Seiten Rf. IV bestehen keine Einwände, es sei uns jedoch nachfolgender, auf das weitere Fortschreiten des Projekts gerichteter, Hinweis gestattet: Ref. IV stellt fest, dass aus den, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) zum Bauleitverfahren der Stadt Fürth: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ zur Verfügung gestellten, Unterlagen (hier: „Verkehrsuntersuchung Pegnitzquartier“ vom 15.09.2022 (Firma NOVAPLAN GmbH), hervorgeht, dass ein öffentlicher Durchgang vom Königsplatz zur Mühlstraße vorgesehen werden soll. Es ist Ref. IV ein Anliegen Ref. V/SpA, wie schon im Kontext der vorgestellten Entwürfe zur Umgestaltung des Pegnitzquartiers geschehen, nochmals eine Zusammenstellung der im Hinblick auf eine Öffnung des Weges bestehenden Bedenken zu übermitteln. Es sei darauf hingewiesen, dass von der Umsetzung eines öffentlichen Durchgangs vom Königsplatz zur Mühlstraße (östlich des Sozialrathauses) eine nicht unerhebliche Anzahl an Beschäftigten der Stadt Fürth betroffen wäre, die – ebenso wie der Betrieb eines großen Ämtergebäudes der Stadt Fürth – im Zuge der Planung einer Zuwegung zum Neubau des HLG keine Einschränkungen/Beschränkungen erfahren sollten. Aus Sicht des Ref. IV ergeben bei einer Öffnung des Weges zwischen Königsplatz und Mühlstraße (östlich des Sozialrathauses) nachfolgende Problemlagen (1.-3.), die wir bitten durch die zuständigen Ämter und Dienststellen der Bauverwaltung zur Kenntnis zu nehmen und in weiteren Planungsschritten hinsichtlich geeigneter Abhilfe zu berücksichtigen. Bauliche und sonstige Maßnahmen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden in erster Linie Themen genannt, die sich auf das Ämtergebäude des Sozialrathauses außerhalb des Geltungsbereiches beziehen (Lieferverkehr und Handwerker, Platzbedarf für Fahrradabstellmöglichkeiten und Mülltonnenstandorte, Aufenthaltsbereiche der Mitarbeitenden im Freien/Innenhof, Öffentliche Zugänglichkeit eines öffentlichen Gebäudes). Die Ausführungen werden zuständigkeitshalber an GWF mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. **Es wurden insoweit keine Punkte vorgebracht, die sich auf das Bebauungsplanverfahren beziehen.**

	durch die eine Entschärfung der Problemlagen erreicht werden könnte, haben wir uns erlaubt Ihnen ebenfalls zur Kenntnis zu übermitteln, hier sei insbesondere auf unsere Ausführungen unter 4. verwiesen. 1. Bei dem in Rede stehenden Weg handelt es sich um die einzige, bislang nichtöffentliche, Zufahrt zum Innenhof/Seiteneingang hinter dem Sozialrathaus, die gegenwärtig für den Lieferverkehr der verschiedenen Ämter und Dienststellen im Sozialrathaus bzw. für Handwerker, Aufzugservice usw. genutzt wird. Eine Alternative als Anfahrt zum Sozialrathaus für genannte Zwecke besteht gegenwärtig nicht. Die Tiefgarage ist hierfür nicht geeignet, da Handwerkerfahrzeuge meist Ladeflächen o.ä. besitzen und die Einfahrtshöhe somit nicht ausreicht. Eine mögliche Lösung für diese Situation könnte die dauerhafte Reservierung von mind. drei öffentlichen Parkplätzen vor dem Haupteingang des Sozialrathauses sein, die für den Lieferverkehr/Handwerker reserviert werden. 2. Auf der Rückseite des Sozialrathaus stellen derzeit in den Sommermonaten ca. 40 – 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Fahrräder ab, die mit einer Überdachung vor Wind und Wetter geschützt werden. Die bestehende Unterstellmöglichkeit ragt in den geplanten Durchgangsweg hinein und wäre daher in den Innenhof zu verlegen. Nachdem zu erwarten ist, dass noch mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukünftig mit dem Fahrrad zum Dienst kommen, müssten die Fahrradstandplätze grundsätzlich nicht nur in den Innenhof des Sozialrathauses verlegt, sondern in ihrer Zahl noch erweitert werden. Schon jetzt reichen die aktuell vorhandenen Stellplätze nicht mehr vollständig aus. Ebenfalls anzumerken ist, dass auch ein geeigneter Standort für die Mülltonnen gesucht werden muss.	

	3. Es ist aus Sicht von Ref. IV davon auszugehen, dass es bei einem zukünftigen Durchgangsweg vom Königsplatz zur Mühlstraße grundsätzlich zu mehr Verunreinigungen und Lärmbelastungen der Mitarbeitenden im Sozialrathaus kommt. Die gegenwärtig vorhandenen Sitzgelegenheiten im Innenhof könnten dazu führen, dass sich dort Menschen aufhalten und durch ihr Verhalten (laute Gespräche, Rauchen, etc.) den Bürobetrieb stören. Ref. IV verweist des Weiteren darauf hin, dass bei einer Öffnung des Weges das Sozialrathaus mit seinen ebenerdigen Büroräumlichkeiten auch nachts unmittelbar im Außenbereich zugänglich wäre – einhergehend mit der potentiellen Gefahr von Vandalismus und Einbruchdiebstählen. 4. Mit der öffentlichen Nutzung des Weges sollte eine Umgestaltung des Innenhofes, u.a. das Abtragen der gepflasterten Hügel, einhergehen. Der Innenhof bzw. die Rückseite des Sozialrathauses sollte durch eine durchgängige Mauer, jedoch mindestens einen Zaun in adäquater Höhe vom Weg getrennt werden, um Unbefugten den Zugang zu den Müllbehältern, Fahrrädern und dem Nebeneingang zu verwehren.“	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
11	infra fürth gmbh, Stellungnahme vom 03.04.2023	
	…. „Die im Bebauungsgebiet vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. **Gas- und Wasserversorgungsnetz** Einzelmaßnahmen innerhalb des Baugebietes sind gesondert zu instruieren. Eine Gas- u. Wasserversorgung im Baubauungsgebiet ist kapazitätsabhängig über Leitungen in der Mühlstraße möglich. Die Lage der zur Versorgung der Gebäude erforderlichen Gas- und Wasserleitungen bzw. Hausanschlüsse richtet sich nach der Bebauung/Nutzung. Wir bitten um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der infra fürth, Abteilung TGWN, um die erforderlichen Arbeiten an den Gas- und Wasserleitungen abzustimmen. **Stromversorgungsnetz** Die für den Bebauungsplan erforderlichen elektrischen Anlagen und Versorgungsleitungen sowie notwendige Verlegungen wurden mit dem Bauherrn koordiniert und abgestimmt. Lediglich die noch vom Bauherrn geplanten Wegebeleuchtungen sind noch mit entsprechenden Dienststellen der Stadt Fürth intern abzustimmen sowie die Kostenübernahme zu klären.	Die Hinweise und Pläne der infra werden an TfA weitergegeben mit der Bitte um Beachtung und Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen. Zudem erfolgt eine Weitergabe an SpA/Vpl und GWF zur Berücksichtigung i. R. der eigenen Planungen. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.** Es erfolgt eine Weitergabe an SpA/Vpl und GWF zur Berücksichtigung und Abstimmung i. R. der eigenen Planungen. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

	Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. <u>Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:</u> - Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m - Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m - Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m - Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m <u>Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:</u> Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern. Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.	Den beiliegenden Leitungsplänen ist zu entnehmen, dass die betreffenden Versorgungsleitungen auf öffentlichem Grund im Bereich der Straßenverkehrsflächen verlaufen. Eine Überbauung (Gebäude) ist daher ausgeschossen. Auch künftig sollen die Versorgungstrassen in öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlaufen. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

	Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten. Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten. Anlagen: Pläne der vorhandenen Gas-, Strom- und Wasserleitungen“	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
14	Ref. VI / Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung zusammen mit Innenstadtbeauftragter, Stellungnahme vom 21.04.2023	
	…. „Mit Schreiben des SpA vom 15.03.2023 wurde das AWS aufgefordert, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des o.g. Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums abzugeben. Nach Begutachtung des übermittelten Bebauungsplans, der Begründung zum Bebauungsplan und der bereitgestellten Fachunterlagen erfolgt seitens des AWS in Abstimmung mit den ISB die Bitte um erneute Prüfung und Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit samt Wendemöglichkeiten für die geplante Hotellerie-Investition in der Wolfsgrubermühle. Im Falle einer notwendigen Sperrung der Mühlstraße für den Durchgangsverkehr mit Hilfe eines Pollers wird bei gleichzeitigem Fehlen einer Wendemöglichkeit eine praktikable Bewältigung des hoteleigenen Ziel- und Quellverkehrs in Frage gestellt. Darüber hinaus erfolgen keine Hinweise oder Einwände zur geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wolfsgrubermühle“.“	Für den Bebauungsplan wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Demzufolge werden die Hotelstellplätze über die geplante Unterfahrung des Schulgebäudes erreicht, sowohl die Zu- als auch die Abfahrt sind über die neue Wegeverbindung vorgesehen. Der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr durch eine künftige Hotelnutzung in der ehemaligen Wolfsgrubermühle wurden bei der verkehrlichen Untersuchung mitbetrachtet. Eine Wendemöglichkeit ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der Mühlstraße nicht realisierbar. Anhand der angedachten Einbahnstraßenregelung im weiteren Verlauf der Mühlstraße in Richtung Helmplatz können ggf. notwendige, gefährliche Wendemanöver vermieden werden. Gemäß Gutachten wurde eine Pollerlösung vorgeschlagen, sofern durch die geplante Beschilderung Durchgangs- und Schleichverkehr nicht verhindern werden kann. Die Stadt Fürth behält sich daher die Einrichtung eines Pollers in der Mühlstraße vor. **Die Anregungen werden somit berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
15	Tiefbauamt, Stellungnahme vom 08.05.2023	
	…. „**Stellungnahme Anliegerleistungen:** Aus den in der Bauamtsregistratur gefundenen Unterlagen geht hervor, dass die Mühlstraße zwischen Helmplatz und Henri-Dunant-Straße noch nie erstmalig endgültig hergestellt und mittels Erschließungsbeiträgen abgerechnet wurde. Deshalb sollte der Bereich der Mühlstraße bis zum Helmplatz in den Geltungsbereich des B-Planes integriert und durch die Stadt erstmalig endgültig hergestellt werden. Die Kosten des von der Stadt gebauten Bereichs müssten dann mittels Erschließungsbeiträgen an die Anlieger in diesem Bereich verteilt und gegenüber allen Anliegern abgerechnet werden. Weiterhin gilt zu beachten, dass erforderliche Ausgleichsregelungen innerhalb des B-Plangebietes zu treffen wären. Die Unterfahrung und Anbindung an die Henri-Dunant-Straße stellen öffentliche Verkehrsflächen dar (die neue Verbindungsstraße und die Mühlstraße sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorgesehen: als Unterfahrung sowie als verkehrsberuhigter Bereich). Die ‚öffentliche Verkehrsflächen‘ – müssen als Ortsstraße bzw. böW (Fuß- und Radweg) – jeweils im Unterhalt der Stadt gewidmet und deshalb städtisch werden. Eine Straßenbeleuchtung sollte ebenfalls bis zum Helmplatz berücksichtigt werden. Hinzu kommen die durch den Umbau der Wolfsgrubermühle zu einem Hotel entstehenden Quell- und Zielverkehre.	Die gesamte Mühlstraße liegt im Geltungsbereich des seit 27.01.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 275a. Auf Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes können bisweilen Erschließungsbeiträge erhoben werden. Lediglich der nordwestliche Teil der Mühlstraße wird nun durch die vorliegende Bebauungsplanänderung überplant. Eine Anpassung des Geltungsbereiches ergibt sich daher somit nicht. **Der Forderung wird somit nicht gefolgt.** Die im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche liegen im städtischen Eigentum. Einer Widmung als Ortsstraße im Unterhalt der Stadt Fürth stehen somit die getroffenen Festsetzungen nicht entgegen. Die Anregung bzgl. Straßenbeleuchtung wird zur Kenntnis genommen. Die durch die künftige Hotelnutzung entstehenden Ziel- und Quellverkehre wurden im Rahmen des vorliegenden Verkehrsgutachtens mituntersucht. Dazu wurden die aktuellen Verkehrsmengen erhoben und Prognosen für die

		Verkehrsentwicklung durch den Neubau der Schule und des geplanten Hotels berechnet. Als Fazit wird ausgeführt, dass das bestehende Verkehrsnetz den zu erwartenden Zuwachs aufnehmen kann. **Die Forderungen werden somit berücksichtigt.**
	<u>Stellungnahme StrV</u> Dem angefügten Plan ist der Widmungsstand mit Datum 09.08.2021 im Bereich des Gebiets 275 a ‚Wolfsgrubermühle‘ zu entnehmen – diese sind entsprechend der Straßenklassen farblich gekennzeichnet. Diese Auskunft vom 09.08.2021 ist auch heute noch aktuell. Bei einem Umbau von bestehenden öffentlichen Straßen oder einer Neuerrichtung von weiteren öffentlichen Straßenflächen sind evtl. straßenrechtlichen Verfahren rechtzeitig einzuplanen (entweder Umstufungen oder Neuwidmungen – oder Einziehungen). StrV benötigt konkrete Pläne mit konkreter. Ansage, welche Verkehrsbedeutung dann welche Flächen haben, damit die straßenrechtlichen Verfahren entsprechend vorbereitet werden können.	**Die Hinwiese werden zur Kenntnis genommen.**
	<u>Stellungnahme StrN-P</u> Auf die Stellungnahme des TfA vom 09.06.2021 zur vorangegangenen Trägerbeteiligung wird verwiesen. Diese Stellungnahme ist weiterhin gültig.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. **Die Anregungen sind somit berücksichtigt.**
	<u>„Stege über Pegnitz und Umgehungsgerinne</u> *… weisen wir hiermit nochmals darauf hin, dass aus Sicht des TfA hinsichtlich einer Spannweiten- und damit Kostenminimierung eine Situierung des Steges soweit nördlich wie möglich anzustreben ist. Außerdem weisen wir nochmals darauf hin, dass die Zugänglichkeit der beiden Brückenköpfe mit schwerem Baugerät (Autokräne, Bohrpfahl-Bohrgeräte etc.) über die Bauzeit gewährleistet sein muss. Derzeit ist im Planblatt ein Zugang zum westlichen Pegnitzufer über den privaten Mühlenparkplatz dargestellt. Aus vorgenannten Gründen wird an dieser Stelle kein Parkdeck (Belastung der Decke) möglich sein. Auch wird der Parkplatz während der Brückenbauzeit nicht zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf einen möglichen Hotelbetrieb weisen wir auf die baustellenbedingte Lärm- und Verkehrsbelastung hin. Desweitern ist lageunabhängig ein dauerhafter Zugang mit Schwerfahrzeugen zu den Stegen notwendig (Unterhalt, Instandhaltung etc.). …*	*Die Ausführungen des TfA zur Situierung des Fahrradsteges werden zur Kenntnis genommen.* *Der Standort des Steges aus dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a hat nur hinweislichen Charakter und liegt zudem außerhalb des laufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens, ist daher nicht Inhalt der Bebauungsplan-Änderung. Gem. Grundsatzbeschluss Rad- und Fußgängerquerung über die Pegnitz aus der Sitzung des BWA vom 02.02.2022 soll eine Variantenprüfung zur Lage des Steges durchgeführt werden.* *Der bisher geplante Standort stößt auf die größten Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Weiterhin ist zu beachten, dass die Herstellung einer Rad- und Fußgängerquerung in enger Abhängigkeit zu der bereits in Planung befindlichen Baustellenlogistik für den Schulneubau steht.*

	wäre aus Sicht des TfA eine Integration der Bauwerke (über Fluß und Gerinne) in den Bebauungsplan wünschenswert, einschließlich Klärung der Lage. *Im Zusammenhang mit dem Brückenbau weisen wir außerdem bereits jetzt darauf hin, dass der Baubetrieb sowohl den Ulmenweg (erweitert 2007, ausgelegt als Geh- und Radweg, maximal leichte Unterhaltsfahr-zeuge) als auch die Mühlstraße (bereits jetzt in einem schlechten Zustand) derart belasten wird, dass diese nach der Baumaßnahme grundlegend zu erneuern sein werden. Die Errichtung der angedachten Brückenbauwerke wird – wenngleich derzeit nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung – sowohl in zeitlicher wie auch in räumlicher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt Schulneubau mit Nebenanlagen haben. … Grobterminplan aus unserer E-Mail vom 08.02.2021. Dieser Terminplan liegt bereits jetzt über den Bauzeiten für das neue Gymnasium …. Ebenso weisen wir bereits jetzt auf die erheblichen, noch zu ermittelnden Kosten hin.* <u>*Unterführung der Henri-Dunant-Straße*</u> *… Sie ist nicht Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes, ebenso nicht der Änderung. Dennoch hat auch dieses Bauwerk erhebliche Aus-wirkungen auf die Gestaltung im Plangebiet, …. Wie SpA/Vpl bereits mit-geteilt, handelt es sich bei der Unterführung um ein Rahmenbauwerk (all-seits eingespannte Stäbe-Riegel-Konstruktion). Auch der Bauwerksboden ist Teil des Tragwerks, ein Eintiefen ist im Bestand nicht möglich. Nach den uns vorliegenden Informationen geht SpA eben von einer Eintiefung aus, um die Radwegverbindung zur Innenstadt herzustellen. Derzeit ist hier ein Höhenunterschied von ca. 1,0 m zu überwinden. Ein Neubau der Unterführung erscheint wirtschaftlich nicht darstellbar, so dass die Radweg-verbindung ggf. neu geplant werden muss. Die nördlich der Unterführung gelegene Stützwand stützt die Henri-Dunant-Straße. Sollten hier Änderungen geplant sein (siehe Plan mit Schleppkurven Unterfahrung von SpA/Vpl) wird eine (aufwändige) Abfangung der Henri-Dunant-Straße notwendig.* <u>*Begründung zur 2. Änderung sowie textliche Festsetzungen und Planinhalt*</u> *… ist die höhenmäßig schwierige Anbindung der Henri-Dunant-Straße an die Mühlenstraße über eine „Unterfahrung“ des Schulgebäudes (Straße Bestandteil des Gebäudes) geplant. Sowohl straßenbaulich (Unterhalt/ Dauerhaftigkeit, Abmessungen, Radien, Verkehrsbelastung etc.) wie auch*	*Auch die Belastbarkeit eines Parkdecks bzw. einer Tiefgarage und die Zugänglichkeit für schwere Baufahrzeuge wird bei der Standortwahl berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind auch verkehrsplanerische Aspekte (Umwege) zu beachten. Eine Abstimmung diesbezüglich ist auch unabhängig vom B-Planverfahren sinnvoll.* *Die Hinweise werden zuständigkeitshalber an SpA/Vpl zur Information und Abwägung bei der Prüfung der Standortvarianten weitergegeben.* *Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt.* *Der Steg über die Pegnitz ist (und bleibt) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Hinweis enthalten. Für die Anlagengenehmigung nach Wasserrecht ist eine Festsetzung nicht erforderlich. Die Vorplanung (RVK, Detaillierungsgrad, unterschiedliche Planungsstände/ Zeitschienen) wird durch Vpl i. R. des Projektes “Fahrradbrücke“ erfolgen.* *Eine Weitergabe der Hinweise an GWF und SpA/Vpl ist erfolgt.* *Die Ausführungen zur Unterführung werden zur Kenntnis genommen.* *Ein barrierefreier Ausbau der Unterführung (Absenkung) ist zur Erschließung des Schulgeländes langfristig wünschenswert und wird angestrebt. Nachdem das Unterführungsbauwerk nicht im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt, können im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Vorgaben getroffen werden.* *Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

	straßenrechtlich (Widmung, vertragliche Regelungen etc.) ist hier zur Realisierung des Erschließungsziels der Bebauungsplanänderung erhebliche Detailplanung erforderlich.	
	Das nördlich des Änderungsbereichs befindliche Fl.St.Nr. 182/9 Gmkg. Fürth ist … Teil eines Landschaftsschutzgebietes (…). Wir gehen von einer Zulässigkeit des flussbegleitenden Geh- und Radwegs auch Richtung Norden aus (eine Anbindung an diesen zu errichtenden Weg soll nach der aktuellen Planung auf dem Gebiet der vorliegenden Änderung erfolgen). Gem. Pkt 9.1 der textlichen Festsetzungen ist soweit möglich eine wassergebundene Decke vorzusehen. Der Ulmenweg östlich der Pegnitz wurde 2007 ausgebaut (verbreitert). Hier wurde (im Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet) eine Asphaltdecke gewählt. Aus unserer Sicht sollte die Materialentscheidung nicht festgesetzt, sondern erst im Zuge der weiteren Planung festgelegt werden.	*Öffentliche Wege sind von den Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung ausgenommen. Die Errichtung bedarf der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde (Landschaftsschutzverordnung § 7 i. V. m. § 5).* *Die Festsetzung der Ausführung des Fuß- und Radweges mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche entfällt. Die Materialentscheidung wird im Zuge der weiteren Planung erfolgenwurde zwischenzeitlich in der Referentenrunde getroffen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird festgelegt, dass der in Zukunft vielbefahrene Fuß- und Radweg asphaltiert werden soll. Nähere Ausführungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.*
	Wir weisen darauf hin, dass der in Pkt. 9.3 der textlichen Festsetzungen festgelegte Baumerhalt zu Mehrkosten und planerischen sowie baubetrieblichen Zwangspunkten (Abwicklung des Baustellenbetriebs, Höhenlage) führen kann.	*Die Entscheidung, alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, zum Erhalt festzusetzen, fiel aus ökologischen und stadtgestalterischen Gründen (höhere Wertigkeit für Artenschutz und Klima als Neupflanzungen, teilweise ortsbildprägend). Diese Belange werden höher gewichtet als Kostenersparnis und optimale Baustellenabwicklung. Der Hinweis wird somit nicht berücksichtigt.*
	Der Ufergehölzsaum liegt gem. Planblatt zum Vorentwurf sowie gem. Pkt. 6.2 der Begründung außerhalb des Änderungsbereiches und soll aufgrund des orts-/landschaftsbildprägenden Charakters erhalten bleiben. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Steg-Baumaßnahme auch in diesem Bereich Rodungen für die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb (Zugänglichkeit des Ufers mit Baugeräten etc.) kommen wird. Ein vollständiger Erhalt wird nicht möglich sein.	*Der Ufergehölzsaum liegt zum großen Teil außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt grundsätzlich erhalten. Notwendige Eingriffe in Teilbereichen werden im Rahmen der Vorplanung zum Projekt “Fahrradbrücke“ ermittelt und bewertet. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in diesem Punkt konkretisiert.* *Im Rahmen der weiteren Planung des Fahrradstegs ist eine enge Abstimmung zwischen TfA und OA/U erforderlich, um den Baumbestand weitestgehend zu erhalten und auch während der Baustellenabwicklung die besonderen Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt.*
	Ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet existiert gem. Pkt. 6.3 der Begründung noch nicht. Die Entwässerung scheint sich insgesamt als schwierig zu erweisen, da gem. Instruktionsergebnis (Antwort StEF) eine Einleitung von Oberflächenwasser in die städtische Kanalisation aufgrund der Höhenlage nicht möglich ist und eine Versickerung gem. Baugrundgutachten sehr eingeschränkt ist. Eine Entwässerungsmöglichkeit ist auch Voraussetzung für die Herstellung der Verkehrsflächen.“	*I. R. des Instruktionsverfahrens zum Vorentwurf Gymnasium von GWF 11/2019 schlägt StEF eine Direkteinleitung der anfallenden Regenwassermengen in die Pegnitz vor. Eine Versickerung des Niederschlagwassers ist aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht realisierbar, daher ist eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige*

	„Aufgrund des baulichen Zustandes der Mühlstraße, sollte bereits die gesamte Bauphase über eine direkte Baustellenzufahrt zur Henri-Dunant-Straße abgewickelt werden. Weiterhin sollte im Zuge der Gesamtmaßnahme die Mühlstraße bis zum Helmplatz ausgebaut werden.“	*wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Das Thema Niederschlagsentwässerung fließt in ein noch zu erstellendes Entwässerungskonzept ein.* *Somit ist die Forderung berücksichtigt.*
	Der vorliegende Bebauungsplan überschneidet sich im Bereich Mühlstraße 14/Hotelparkplatz mit dem im Ideenwettbewerb ‚Pegnitzquartier‘ kommunizierten Projektbereich, der Straßenausbau beider Projekte hängt gestalterisch voneinander ab. Dies ist im weiteren Planungsprozess (Schule und Quartier) zu berücksichtigen. Ebenso (wie in der Begründung erwähnt) mögliche Zusammenhänge mit der geplanten Umnutzung der Mühle.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die gestalterische und inhaltliche Verzahnung beider Projekte ist bekannt. **Der Hinweis wird somit berücksichtigt.**
	Durchführung, Bewertung und Ergebnis der Standortuntersuchung für den Neubau des HSG werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Verkehrsregelung/Einfahrtsbeschilderung in der Mühlstraße ist die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes zu beachten, hinsichtlich möglicher Poller auch die ·Stellungnahme des ABK. Hinsichtlich öffentlicher Grünflächen ist das zuständige Grünflächenamt zu hören.	Die angeführten Fachdienststellen wurden im Beteiligungsverfahren beteiligt und deren Stellungnahmen in den Abwägungsvorgang eingestellt. **Der Hinweis wird somit berücksichtigt.**
	Wie in der Begründung ausgeführt, bringt eine wassergebundene Decke (hier ohne Vorteile für die Regenwasserversickerung) erhebliche Nachteile mit sich. Winterdienst ist nicht möglich, Unterhalt und Unterhaltskosten (zur Gewährleistung von Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit) höher als bei einer Befestigung in Asphalt/Pflaster. Aus Sicht des Unterhalts ist eine Befestigung des Geh- und Radweges eindeutig vorzuziehen.	Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist eine Asphaltdecke einer wassergebundenen Wegedecke vorzuziehen. Eine wassergebundene Wegedecke wäre hinsichtlich der Natur- und Landschaftsverträglichkeit besser geeignet. Die erwartete starke Nutzung, insbesondere als Schulwegeverbindung, ist bei der Materialentscheidung zu beachten. Zum einen ist die Versiegelungswirkung wassergebundener Decken aufgrund ihrer hohen Verdichtung ähnlich hoch wie bei Asphalt. Zum anderen sind wassergebundene Wegedecken deutlich wartungs- und reparaturanfälliger, auch Winterdienst und Schneeräumung verursachen Schäden. Die Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser sind in beiden Fällen nicht relevant, da Regenwasser nicht in die Kanalisation abgeleitet wird, sondern in den angrenzenden Grünflächen zur Versickerung kommt. **Die Forderung wird somit berücksichtigt.**

	Konkrete Aussagen zur Lärmreduktion durch den künftigen Belag der Mühlstraße können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden (Lärmgutachten). Die im Baugrundgutachten aufgeführten Punkte (aufgeführt unter Pkt. 7.2 Boden, (Grund)Wasser gelten auch für den Bau des Steges (Wasserhaltung/Grundwasser, Altlasten/PFAS). Die Aussagen zum Baumerhalt und zum Artenschutz (Biotopkartierung und Landschaftsschutzgebiet, notwendige Ausgleichsmaßnahmen) gelten überwiegend auch für den geplanten Stegbau; dieser muss im Übrigen bei der Planung des HSG Berücksichtigung finden.“	Die Gutachten (Lärmgutachten, Baugrundgutachten) liegen vor. Die Ergebnisse der Gutachten wurden in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, s. Begründung Kapitel 6.4 (Nutzungskonflikte, S. 34 Lärmgutachten) sowie Kapitel 7.2 (Boden, (Grund-)Wasser, S. 36ff). Darüber hinaus sind zur Lärmvorsorge sowohl Festsetzungen (Textlich unter Nr. 8 und zeichnerisch unter Nr. 15) als auch Hinweise (Nr. 6 Fahrbahnbelag, Nr. 7 Haustechnik, Nr. 8 Schulveranstaltungen) aufgeführt. Weiterhin wurden Hinweise zum Baugrund aufgenommen (Nr. 9 Altlasten, Nr. 10 Kampfmittelbelastung, Nr. 11 Umgang mit Niederschlagswasser/Versickerung). Die Ausführung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Der Steg ist ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. **Die Hinweise werden somit teilweise berücksichtigt**.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
16	StEF, Stellungnahme vom 26.04.2023	
	…. „Es wird auf die Stellungnahme der StEF vom 03.08.2021 verwiesen. Grundsätzlich kann einer Einleitung des Schmutzwassers in den städtischen Kanal zugestimmt werden. Bezüglich der hydraulischen Auslastung des Schmutzwasserkanals werden zeitnah Messungen durchgeführt, um Aussagen zur möglichen Einleitungsmenge treffen zu können. Eine weitere Abstimmung erfolgt hier im Rahmen des zu stellenden Entwässerungsantrages.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zuständigkeitshalber an GWF zur Beachtung und Veranlassung weitergegeben. **Die Anregungen werden somit berücksichtigt.**
	„Aufgrund der Höhensituation ist ein Anschluss der Oberflächenentwässerung der Fl.Nr. 185, Gem. Fürth, an den städtischen Regenwasserkanal nicht möglich. Das anfallende Oberflächenwasser des Grundstücks muss durch direkte Einleitung in die Pegnitz beseitigt werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.	*Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Pegnitz wurde bereits geprüft und grundsätzlich in Aussicht gestellt.*
	Das Schmutzwasser kann durch einen Anschluss an den Schmutzwasserschacht in der Mühlstraße über den städtischen Kanal abgeleitet werden.“	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
17	GWF, Stellungnahme vom 02.05.2023	
	…. „Prinzipiell ist die Planung auch eng mit dem B-Plan abgestimmt. Dennoch sind mir einige Punkte aufgefallen, welche im P-Plan anzupassen sind: <u>Grünordnung</u> - Widerspruch im Text: „Baumpflanzungen (ohne Lagebindung)“ und „ist eine Pflanzung im Bereich der Standortvorschläge nicht möglich, kann eine Verschiebung um bis zu 1,5m erfolgen“. Zweiteres sollte gestrichen werden. Ist ein Passus zur Lage enthalten, muss die Lage bitte an unsere Planung angepasst werden bzw. mit aufnehmen, dass vom angegebenen Standort der Neupflanzungen um bis zu 5m abgewichen werden kann.	Der Passus zur Lage der Neupflanzungen wird angepasst (Klammern streichen). Die Bestimmtheit der Formulierung wird so gewählt, dass die Baumstandorte durch die zeichnerische Festsetzung festgelegt sind („Pflanzstandorte“ statt „Standortvorschläge“). Eine Verschiebung soll weiterhin begrenzt auf 1,5 m enthalten bleiben. Diese Maßgabe erscheint zielführend, da das Grundstück und der für Baumneupflanzungen verfügbare Bereich aufgrund der dichten und kompakten Bebauung inkl. der für die Schulnutzung erforderlichen Freianlagengestaltung ohnehin keine großen Spielräume zulässt. **Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.**
	- Zwischen Schulfreifläche und öffentlichem Raum erfolgt eine Abtrennung (durch Hecke)	Unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen wird auf die ausnahmsweise zulässige Abgrenzung des Schulgrundstückes in Form von naturnahen Einfriedungen (Heckenpflanzungen) eingegangen. **Die Anregung ist somit berücksichtigt.**
	12.4 Anpflanzen von Bäumen Für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen (ohne Lagebindung) sind standortgerechte und klima-angepasste Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und in befestigten Flächen mit mindestens 16 m² großen Baumscheiben zu versehen. An Standorten, an denen die Herstellung vollständig unbefestigter - Diese Anforderungen erfüllen wir nur für 5 Bäume, da nur 5 der Bäume Hochstämme sind. Der Baum am Weg müsste daher aus der Festsetzung entfallen, dort haben wir eine Gruppe aus Mehrstämmigen.	Gemäß erfolgten Abstimmungen wird die zeichnerische Festsetzung für die Gruppe aus Mehrstämmigen angepasst und als Planzeichen für Sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Analog dazu wird die textliche Festsetzung entsprechend angepasst. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**

	<u>Fuß- und Radweg (allgemein)</u> - Der Fuß- und Radweg entspricht nicht unserem geplanten Wegeverlauf (sondern einem ganz frühen Stand aus dem Vorentwurf). Dies hatten wir bereits angemerkt. Wir bitten Sie, den Wegeverlauf im B-Plan anzupassen. Die aktuelle Planung ist im Anhang beigefügt. <u>Trafo</u> - Der Trafo wird nicht im Zusammenhang mit der Schultiefgarage untergebracht. Er wird an der Verbindung zwischen Henri-Dunant-Straße und Mühlstaße unterhalb des Gehwegs der Henri-Dunant-Straße realisiert. Die genaue Lage ist noch nicht final festgelegt. 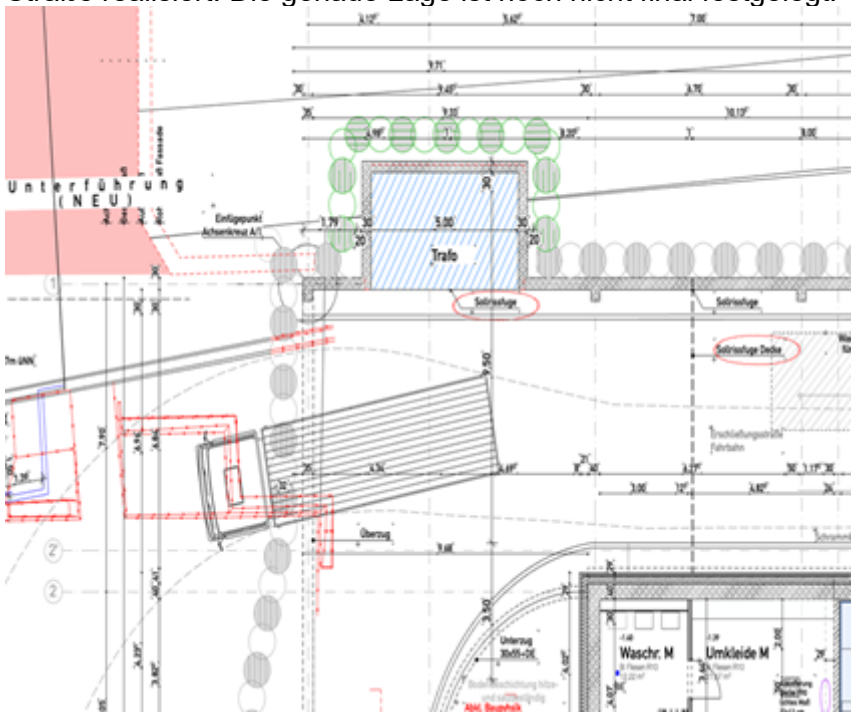 	Eine erneute Überlagerung des BPlans mit der Außenanlagenplanung zeigt, dass es sich hier lediglich um geringfügige Abweichungen handelt. Der Vollständigkeit halber wird der Verlauf des Fuß- und Radweges im BPlan angepasst. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Lageverschiebung ohnehin um bis zu 5 m zulässig ist, um Konflikt mit Bestandsbäumen zu reduzieren (vgl. Textliche Festsetzung 12.3). **Der Anregung wird somit gefolgt.** Die Instruktion zur Lage des Trafos ist SpA/BsG bekannt. Aus diesem Grund wurde die Formulierung bewusst so gewählt, dass einerseits keine oberirdischen Standorte zulässig sind (Orts- und Landschaftsbild) und andererseits eine Integration des Trafos im Zusammenhang mit baulichen Anlagen hergestellt wird (Erreichbarkeit über Unterfahrung = Zu-/Ausfahrt Schultiefgarage). Zur Klarstellung wird die Formulierung so abgeändert, dass Nebenanlagen für die Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Energie sowie Abfallentsorgung … im baulichen Zusammenhang *mit der Unterfahrung* zulässig sind. **Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.**

	$\underline{HQ_{extrem}}$ - Radwegerhöhung für HQ_{extrem} erfolgt nicht. Das Gebäude wird mit Ebene -1 höher gesetzt (alle Zugänge + TG-Abfahrt über Niveau HQ_{extrem}) - Zusätzliche Sicherheit durch mobile Hochwasserschotts, so dass ein Freibord von 30 cm über HQ_{extrem} gewährleistet werden kann	Eine hochwasserangepasste Bauweise wird gemäß der textlichen Hinweise Nr. 4 eingehalten. Im Überflutungsschutzkonzept sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz gegen Pegnitzhochwasser als Alternativen aufgeführt (Kapitel s. 4.2.1). Alternative a (Erhöhung Radweg) wird zugunsten Alternative c (Dammbalkenverschlüsse) gewählt. Zudem ist ein mobiler Hochwasserschutz in Form einer Polderumschließung südlich und östlich des Gebäudes geplant. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
	<u>Kollektoren</u> Es sind keine Flächenkollektoren, sondern ausschließlich Erdsonden geplant. Daher bitte den Text in „Flächenkollektoren oder Erdsonden“ ändern.	Der Passus in der Begründung wird gestrichen, da die Festsetzung zu Geothermie entfällt. Es handelt sich dabei bauplanungsrechtlich um eine Nebenanlage nach § 14 Abs. 3 BauNVO. Diese sind im Plangebiet allgemein zulässig. **Dem Hinweis wird somit nicht gefolgt.**
	<u>CEF-Maßnahmen</u> Die CEF-Maßnahme 2 wird nicht umgesetzt. Auf das in der SaP vorgeschlagene Anritzen, Einbohren von Höhlen oder das Hochstutzen vitaler Bäume wurde in Abstimmung mit dem OA/UNB verzichtet.	Diese Informationen wurden SpA/BsG im Vorfeld der Beteiligung nicht mitgeteilt. Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. OA wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. **Die Anregung wird somit berücksichtigt.**
	<u>Flachdach:</u> Zusätzlich (neben Technikflächen) sind auf dem Flachdach Biodiversitätsflächen vorgesehen.	Gemäß textlicher Festsetzung 12.5 sind Dächer zu begrünen. Die sog. Biodiversitätsflächen können unter Dachbegrünung subsumiert werden. **Der Hinweis ist somit berücksichtigt.**
	<u>Fahrbahnbelag Mühlstraße:</u> Der Belag ist mit dem SpA für das Pegnitzquartier abgestimmt bzw. vom SpA übernommen. Eine Überprüfung der DSDT = +1 ist nicht erfolgt.	Die Ausführungen zum Fahrbahnbelag in der Mühlstraße sind als textlicher Hinweis aufgerührt und geben die Empfehlungen aus dem Lärmgutachten wider. Eine Überprüfung ist nicht zwingend vorgeschrieben. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
18	BaF/Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.04.2023	
	… „Der Änderungsbereich befindet sich in Teilabschnitten innerhalb des Ensembles ‚Altstadt Fürth‘, E-5-63-000-9, sowie einer ausgewiesenen Bodendenkmalfläche D 5-6531-0146. Ferner befindet sich der Änderungsbereich in Nähe zu mehreren Baudenkmälern.	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**
	Der geplante Neubau ordnet sich hinsichtlich seiner Höhe dem denkmalgeschützten Mühlenbau zwar unter, stört jedoch die Blickbeziehung auf das Mühlengebäude und die Einbettung der Mühle in den umgebenden Naturraum in Abschnitten erheblich.	Aus der Historie betrachtet war der Mühlenkomplex stets Bestandteil eines bebauten, innerstädtischen Quartiers und kein solitäres Anwesen. Die Einbettung in den angrenzenden Naturraum hat sich erst im Laufe der Zeit durch den Abbruch von Gebäuden entlang des Pegnitzufers ergeben. Der kompakte Neubau des HSG ordnet sich weiterhin dem denkmalgeschützten Mühlenbau unter – dieser wird weiterhin gut sichtbar sein, sodass Blickbeziehungen auch aus der Ferne bestehen bleiben (vgl. Ansichten Siegerentwurf Wettbewerb). Außerdem ist zu beachten, dass auch das bestehende Baurecht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a keine isolierte Lage der Mühle in der freien Landschaft absichert, sondern es ermöglicht, einen Neubau direkt an die denkmalgeschützten Baukörper der Wolfsgrubermühle anzubauen. **Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.**
	Zudem ist der Abbruch eines zur sog. Wolfsgrubermühle gehörigen Schutzbunkers vorgesehen, welcher als Einzelbaudenkmal nachgetragen wurde. Der entsprechende Abbruchantrag für den Bunker wurde zwischenzeitlich eingereicht. Die hierzu fachliche Abwägungsentscheidung ist formal noch nicht abgeschlossen.	Im Bebauungsplan wurden die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Bodendenkmäler und Denkmalensemble nachrichtlich übernommen. Auch der als Einzelbaudenkmal nachgetragene Schutzbunker ist nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen worden. Ein Abbruch des Bunkers wurde nicht festgesetzt. Es wird jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass der Bunker abgebrochen werden muss, da eine Integration in den Schulneubau nicht möglich, der Schulstandort selbst aber alternativlos im Stadtgebiet ist. Das öffentliche Interesse am

	Es zeichnet sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nachvollziehbare und detaillierte Begründung ab, welche „eine Integration (der Bunkeranlage) in den Schulbau“ als nicht möglich/umsetzbar erscheinen lässt (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan, S. 46). Der o.a. Eingriff in das Umfeld der Wolfsgrubermühle wird in der ausstehenden Abwägung der Belange ebenfalls berücksichtigt. Mit Fertigstellung der zu erwartenden Begründung für eine Abwägungsentscheidung entgegen den denkmalpflegerischen Belangen wird diese an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich weitergeleitet. Vor diesem Hintergrund werden die denkmalfachlichen Bedenken zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275 a zurückgestellt.“	neuen und alternativlosen Schulstandort des HSG auf dem Gelände an der ehemaligen Wolfsgrubermühle führt in diesem Fall dazu, dass das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Bunkeranlage zugunsten des öffentlichen Interesses am Neubau der Schule zurückgestellt wird. **Der Anregung wird somit teilweise gefolgt**